

GZ.: LRH 16 L 2 - 1983/11

B E R I C H T

betreffend die Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime und deren Auslastung.

Dienstplan (Erzieher)	- LSH 7	42
Urlaubsliste	- LSH 7	43
Dienstplan (Haus- Küchenpersonal)-	LSH 7	44
Dienstplan (Erzieher)	- LSH 8	45
Dienstzeiten (Erzieher)	- LSH 8	46
Dienstplan (Haus- Küchenpersonal)-	LSH 8	47
Sonstige Dienstzeiten (Erzieher)	-LSH 8	48
Dienstzeiten (Haus- Küchenpersonal)	LSH 8 ...	49
Urlaubsliste	- LSH 8	50
Dienstplan (Erzieher)	- LSH 11	51
Turnusabfolge (Erzieher)	- LSH 11	52
Dienstzeiten (Erzieher)	- LSH 11	53
Dienstplan (Haus- Küchenpersonal)-	LSH 11	54
Turnusabfolge (Küche)	- LSH 11	55
Dienstzeiten (Haus- Küchenpersonal)-	LSH 11	56
Regelung der Nebengebühren (Erzieher)	57
Personalbedarfsberechnungen - Reinigung LSH 1 bis 11)	58
Arbeitsaufwand/Wäschepflege	59
Heimkapazitäten und Belagszahlen	60
Statistik - Heimschüler	61

Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Ausgaben und die Auslastung der Landesschülerheime geprüft.

Das Land Steiermark betreibt derzeit 10 Landesschülerheime. Die Prüfung war daher nicht als eine Aneinanderreihung von zehn Einzelprüfungen anzusehen, sondern als Flächenprüfung zur Gewinnung allgemein gültiger Übersichtsvergleiche bzw. von Entwicklungstendenzen. Während der vorgegebene Prüfungsschwerpunkt "Auslastung" relativ eng abgrenzbar ist, weist der zweite Prüfungsschwerpunkt "Ausgaben" eine ungleich weitere Streuung auf. Der Landesrechnungshof war daher diesfalls zu einer Selektion gezwungen und hat nur jene Ausgabenbereiche herausgegriffen, die nicht periodisch von der Landesbuchhaltung geprüft werden bzw. der Aufsicht der mit der pädagogischen und administrativen Oberleitung über die Landesschülerheime betrauten Rechtsabteilung 6 unterliegen.

Im Verlaufe der Prüfung hat sich sehr bald gezeigt, daß diesbezüglich primär das Augenmerk auf den Personalbereich zu richten war. Am Ausgabensektor hat sich der Landesrechnungshof daher vordergründig mit den Personalkosten, als kostenintensivster Kostenfaktor, auseinandergesetzt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des

Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl.Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat die Einzelprüfungen im besonderen Wirkl. Amtsrat Harald Kronegger durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

Allgemeine rechtliche und finanzielle
Gegebenheiten

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 28. April 1958, GZ.: 6 Sh 575 Norm Schu 6/26 1958, erstmalig Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime beschlossen und genehmigt. In der Folge wurden diese infolge notwendig gewordener Änderungen durch wiederholte Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung abgeändert bzw. neu gefaßt. Die vorliegende Fassung dieser "Vorschriften und Richtlinien" aus dem Jahre 1977 ist in 10 Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt A: Aufnahme in ein Landesschülerheim
- Abschnitt B: Allgemeine Erziehungsrichtlinien
- Abschnitt C: Rahmenheimordnung und Tageseinteilung
- Abschnitt D: Vorschriften für die Kanzleiführung
- Abschnitt E: Dienstordnung
- Abschnitt F: Geldwirtschaft
- Abschnitt G: Verpflegswirtschaft
- Abschnitt H: Geräteverwaltung
- Abschnitt J: Tarife
- Abschnitt K: Periodische Meldungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prüfungsauftrag	1
Allgemeine rechtliche und finanzielle Gegebenheiten	3
Dienstzeit der Berufserzieher	13
Grundsätze der Überprüfung der Dienstzeit der Erzieher	25
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 1	31
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 2	45
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 3	49
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 4	74
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 5	84
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 6	98
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 7	113
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LSH 8	129
Personalorganisation	159
Auslastung der Landesschülerheime	196
Schlußbetrachtung	222

BEILAGENVERZEICHNIS

Studienbeihilfen bzw. Heimgebühreuzuschüsse....	1
Erlässe der Rechtsabteilung 6 betreffend Dienstleistung der Erzieher	2
Vergleich Erzieherdienst zu Verwaltungsdienst .	3
Erlaß der Rechtsabteilung 6 betreffend Entfall von Aufzeichnungen	4
Anfrage an Rechtsabteilung 1 bezüglich Dienstzeitregelungen	5
Antwort der Rechtsabteilung 1 bezüglich Dienstzeitregelungen	6
Dienstplan 1982/83 (Erzieher) - LSH 1	7
Erzieherdienstzeiten 1982/83 - LSH 1	8
Urlaubsliste - LSH 1	9
Dienstplan 1982/83 (Küche) - LSH 1	10
Dienstplan 1982/83 (Haus) - LSH 1	11
Dienstzeiten (Haus- und Küchenpersonal) - LSH 1	12
Diensteinteilung (Erzieher) - LSH 2	13
Dienstplan (Küche) - LSH 2	14
Dienstzeiten (Erzieher) - LSH 2	15
Dienstzeiten (Küche) - LSH 2	16
Dienstplan (Erzieher) - LSH 3	17
Dienstplan (Erzieher) - LSH 3	18
Dienstplan (Erzieher) - LSH 3	19

- III -

Dienstzeiten 1981/82 (Erzieher)	- LSH 3	20
Sonstige Dienstzeiten (Erzieher)	- LSH 3	21
Urlaubsliste	- LSH 3	22
Dienstplan (Küche)	- LSH 3	23
Dienstplan (Erzieher)-	LSH 4	24
Dienstplan (Erzieher)-	LSH 4	25
Urlaubsliste	- LSH 4	26
Dienstplan (Haus- Küchenpersonal)	- LSH 4	27
Dienstplan (Erzieher)	- LSH 5	28
Detaillierung - Erzieherdienstplan	- LSH 5	29
Detaillierung - Erzieherdienstplan	- LSH 5	30
Dienstzeiten - Erzieher	- LSH 5	31
Urlaubsliste	- LSH 5	32
Dienstplan (Haus- Küchenpersonal)	- LSH 5	33
Diensteinteilung (Erzieher)	- LSH 6	34
Diensteinteilung (Erzieher)	- LSH 6	35
Diensteinteilung (Haus- Küchen- personal)	- LSH 6 ...	36
Diensteinteilung (Haus- Küchen- personal)	- LSH 6	37
Dienstzeiten (Erzieher)	- LSH 6	38
Dienstzeiten (Heimwart)	- LSH 6	39
Dienstzeiten (Haus- Küchenpersonal)-	LSH 6	40
Urlaubsliste	- LSH 6	41

Im Vorwort der "Vorschriften und Richtlinien 1977" werden die Landesschülerheime folgend charakterisiert:

"Die steirischen Landesschülerheime sind Internate mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Sie sind vom Land Steiermark eingerichtet und werden von ihm erhalten und geführt. Sie haben den Zweck, in erster Linie begabten Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im allgemeinen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben, den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule oder der Pflichtschule zu ermöglichen.

Den Heimschülern wird in den Landesschülerheimen Unterkunft und Verpflegung gegeben, es wird für ihr körperliches, geistiges und sittliches Wohl gesorgt und ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Schule und der Gemeinschaft ermöglicht. Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, bedienen sich die Heime in Stellvertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) jener pädagogischen Mittel und Maßnahmen, die zur Erreichung eines optimalen Erziehungs- und Bildungszieles geeignet erscheinen.

Die pädagogische und administrative Aufsicht und Oberleitung über die Landesschülerheime obliegen der Rechtsabteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung."

Grundsätzlich sei festgehalten, daß die Einrichtung von Schülerheimen für allgemeinbildende höhere Schulen Bundessache ist und nicht in den Pflichtaufgabenbereich des Landes fällt. Die Zurverfügungstellung von Heimplätzen stellt somit eine freiwillige Leistung des Landes dar. De facto trifft dies in der Jetztzeit auch für das Gros der in den Landesschülerheimen untergebrachten Pflichtschüler zu, wenn man Faktoren, wie ein gut

ausgebautes Pflichtschulnetz bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schulfahrtbeihilfen, Schulbussen und dgl., ins Kalkül zieht.

Das Land Steiermark ist Träger von derzeit insgesamt 10 Landesschülerheimen (LSH).

Diese sind:

- LSH 1 (Mädchenheim), Graz, Schießstattgasse 42
- LSH 2 (Knabenheim), Graz, Herdergasse 3
- LSH 3 (Knabenheim), Graz, Grenadiergasse 14
- LSH 4 (Mädchenheim), Graz, Plüddemanngasse 30
- LSH 5 (Knabenheim), Judenburg
- LSH 6 (Knabenheim), Fürstenfeld
- LSH 7 (Knaben- und Mädchenheim), Arnfels
- LSH 8 (Knaben- und Mädchenheim), Admont
- LSH 10 (Knaben- und Mädchenheim), Schladming
- LSH 11 (Knaben- und Mädchenheim), Bad Aussee

Das Landesschülerheim 11 (Bad Aussee) ist ab dem Schuljahr 1980/81 in die Trägerschaft des Landes, früher kommunales Schülerheim, eingebunden worden. Das Landesschülerheim 9 (Wildalpen) ist mit dem Schuljahr 1981/82 aufgelöst worden. Die Kapazität der Landesschülerheime insgesamt umfaßt rund 1.000 Heimplätze.

Nachfolgend wird ein Überblick über die Ausgabenentwicklung in den Landesschülerheimen für

den Zeitbereich 1974 bis 1983 auf Basis der vorliegenden Landesrechnungsabschlüsse bzw. für 1983 ersatzweise des Landesvoranschlages gegeben. Im ausgewiesenen Personalaufwand ist daher der anteilige Pensionsaufwand nicht berücksichtigt.

§
Zehnjahresvergleich (Ausgaben für die Landesschülerheime)

	<u>Erfolg</u> 1974		<u>Erfolg</u> 1980		<u>Erfolg</u> 1981		<u>Erfolg</u> 1982		<u>Voranschlag</u> 1983	
	Mio. S	%	Mio.S	%	Mio.S	%	Mio.S	%	Mio. S	%
Personalaufwand +)	18,943	68,47	34,377	67,63	38,355	70,42	41,297	72,56	44,167	72,96
Anlagen u. Sachaufwand	8,724	31,53	16,453	32,37	16,108	29,58	15,613	27,43	16,373	27,04
A u s g a b e n :	27,667	100	50,830	100	54,463	100	56,910	100	60,540	100
E i n n a h m e n :	- 9,691	<u>35,03</u>	<u>14,423</u>	<u>28,38</u>	15,511	28,48	15,428	27,11	<u>18,131</u>	<u>29,95</u>
A b g a n g :	 17,976 	64,97 	36,407 	71,62 	38,952 	71,52 	41,482 	72,89 	42,409	<u>70,05</u>

+) ohne Berücksichtigung des anteiligen Pensionsaufwandes

Der Relationsvergleich des Jahres 1982 mit dem Jahre 1974 zeigt folgende Steigerung:

Personalaufwand	118	%
Anlagen und Sachaufwand	78,97	%
Ausgaben insgesamt	105,70	%
Einnahmen	59,20	%
Abgang	130	%

Während die Ausgaben insgesamt um 105 % gestiegen sind, zeigt sich in der Aufteilung in Personalaufwand (118 %) und Anlagen bzw. Sachaufwand (78,97 %) deutlich ein Abstundsgefälle. Der Personalaufwand ist wesentlich schneller gestiegen. Eine ähnliche Gegenläufigkeit zeigt sich, wenn man die Gesamtausgaben mit dem Abgang in Relation setzt. Obzwar die Ausgaben um 105 % gestiegen sind, ist der das Land Steiermark letztlich treffende Abgang auf 130 % gestiegen, was eindeutig Ausfluß der im Anstieg nachhinkenden Einnahmen (nur um 59,20 % gestiegen) ist.

Die Heimgebühr betrug in den Jahren 1975 bis 1978 monatlich S 1.300,-- für Vollzöglinge, S 1.050,-- für Tagschüler, S 570,-- in Wildalpen (LSH 9), S 390,-- für Schüler der Landesbedienstetenaktion. Ab dem Jahre 1979 ist sodann eine

jährliche Anpassung der Heimgebühren an den Verbraucherpreisindex 1976 erfolgt, und betragen die Heimgebühren S 1.500,-- für Vollzöglinge, S 2.000,-- für nicht steirische Heimschüler, S 1.050,-- für Tagschüler, S 660,-- für Schüler des Landesschülerheimes 9 in Wildalpen und S 450,-- für Schüler der Landesbedienstetenaktion. Die gegenwärtige Heimgebühr beträgt S 1.780,-- für steirische Schüler, S 2.370,-- für nicht steirische Heimschüler, S 1.060,-- für Tagschüler, S 780,-- für Schüler des Landesschülerheimes in Wildalpen, S 530,-- für Schüler der Landesbedienstetenaktion. Ab Herbst 1983 sollen die Heimgebühren angehoben werden und S 1.860,-- für steirische Schüler, S 2.480,-- für nichtsteirische Heimschüler, S 1.160,-- für Tagschüler und S 560,-- für Schüler der Landesbedienstetenaktion betragen.

Der Schülerstand des Jahres 1982 hat rund 922 Schüler betragen. Bei einem Gesamtkostenaufwand von rund 56,91 Mio. S betragen daher die Kosten pro Schüler und Schuljahr S 61.725,--. Bei einem Abgang von rund 41,48 Mio. S im selben Jahr bedeutet dies, daß das Land Steiermark rund S 45.000,-- pro Schüler und Schuljahr zuschießt. Durch die Heimgebühr wird sohin nur rund ein Drittel der Gesamtkosten abgedeckt. Oder mit anderen Worten ausgedrückt, wird durch die Heimgebühr nur der Aufwand für die Anlagen und die Sachausgaben abgedeckt, der Personalaufwand wird hingegen vollständig vom Land Steiermark getragen.

Daß die Heimgebühren weit weg von jeder Kostendeckung liegen, ist hinlänglich bekannt. Die seinerzeitige Kontrollabteilung hat sich mit dieser Thematik bereits im Jahre 1978 in ihrem "Bericht betreffend die Prüfung der Festsetzung der Heimgebühren und deren Errechnung in den steirischen Landesschülerheimen" eingehend auseinandergesetzt.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Heimgebühren nur rund ein Drittel der Gesamtkosten abdecken, entbehrt es nicht einer gewissen Pikanterie, daß für Schüler der steirischen Landesschülerheime vom Land Steiermark überdies aus dem Budgetansatz 1/232.105/7690 Heimgebühreuzuschüsse gewährt werden. Diese wurden für das Schuljahr 1982/83 mit insgesamt S 216.500,-- (Beilage 1) erhoben. Wenn man auch die Ansicht vertreten kann, daß diese Größenordnung nicht weltbewegend ist, so trägt diese Vorgangsweise nicht gerade zur Budgetklarheit bei. Den gleichen Effekt könnte man ohne weiteres durch Ermäßigung der Heimgebühr erreichen. Andererseits kann man aber auch die Meinung vertreten, daß dergestalt das Land Steiermark seine eigenen Landesschülerheime subventioniert. Ein Umstand, der - allgemein betrachtet - bedenklich erscheint, weil dem Vernehmen nach private Heimträger gerade im Hinblick auf die niedrigen Heimgebühren nicht mehr konkurrenzfähig waren. Bei allen positiven pädagogischen Aspekten der Landesschülerheime muß sehr wohl auf das Konkurrenzverhältnis zu privaten Heimträgern hingewiesen

werden. Denn, wenn auch private Institutionen erfahrungsgemäß kostengünstiger arbeiten, können sie mit den vom Land Steiermark eingehobenen Heimgebühren sicherlich nicht mehr mithalten.

Nachdem auch im Bereich der steirischen Landesverwaltung über das Subsidiaritätsprinzip diskutiert wird - auf die diesbezüglichen Debatten im Kontrollausschuß wird verwiesen - und auch bereits Maßnahmen gesetzt wurden, wäre es dringend erforderlich, diesbezügliche Überlegungen auch im Bereich der Landesschülerheime anzustellen.

Setzt man die Abgänge der einzelnen Landesschülerheime in Beziehung zum jeweiligen Schülerbelag - wie dies in der nachfolgenden Übersicht für das Jahr 1982 erfolgt ist - , ergeben sich die unbedeckten Kosten je Schüler und Heim. Diese stellen aber gleichzeitig einen Indikator für die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Heimes dar. Aus der nachfolgenden Übersicht ist daher in sehr anschaulicher Weise zu ersehen, welches Abstandsgefälle unter den einzelnen Heimen besteht und wo die relativ größten Unwirtschaftlichkeiten aus dieser Perspektive bestehen, nämlich in den Landesschülerheimen 2, 5, 6 und 7.

)

Wirtschaftlichkeitsvergleich (Relation Schülerbelag

zu Abgang für 1982)

Landesschülerheim	1	2	3	4	5	6	7	8	10	11
Ausgaben (in Mio.S)	7,370	3,449	10,555	6,467	3,938	3,399	5,043	3,401	8,121	4,781
Einnahmen (in Mio.S)	2,035	598	2,764	1,969	911	505	1,224	1,140	2,745	1,508
Abgang (in Mio.S)	5,335	2,851	7,791	4,498	3,027	2,894	3,819	2,261	5,376	3,273
Schülerbelag	118	43	183	126	58	42	76	69	135	82
Abgang je Schüler	45.200	66.300	42.600	35.700	52.200	68.900	50.200	32.800	39.100	39.900

Dienstzeit der Berufserzieher

Innerhalb der bestehenden Ausgabengruppierungen sind die Personalkosten am stärksten gestiegen. Dies in Verbindung damit, daß in den Landesschülerheimen als Dienstleistungsbetrieben die Personalkosten von vornherein den bedeutsamsten Kostenfaktor darstellen, haben den Landesrechnungshof veranlaßt, diesen Bereich zum Gegenstand einer besonderen Betrachtung zu machen. Einen Prüfungsschwerpunkt bildete sohin der Bereich der Berufserzieher mit seinen dienstzeitlichen Sonderheiten.

Die Eigenart des Dienstes in den Landesschülerheimen macht einen Wechseldienst erforderlich. Wechseldienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen über eine längere Zeit als normal üblich der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden muß und ein Bediensteter den anderen mit wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen ablöst. Das organisatorische Erfordernis hiefür ergibt sich aus der über den ganzen Tag erforderlichen, jedoch temporär unterschiedlichen Betreuungsintensität der Heimschüler. Die Betreuung verläuft bildlich gesprochen nach einer Skala von Null, wenn die Kinder außer Haus sind, über mäßig, wenn nur Aufsicht erforderlich ist, bis intensiv, wenn Studierzeiten angesetzt sind. Daraus ergibt sich, daß für eine Schülergruppe zu bestimmten Tageszeiten die Anwesenheit keines Erziehers, eines Erziehers oder die überschneidende

Anwesenheit einer Mehrzahl von Erziehern erforderlich ist.

Die gesetzliche Grundlage für den Wechseldienst stellt der § 28 Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatiknovelle 1972, BGBI.Nr. 213, dar, der in seinem Absatz 4 wörtlich lautet:

"Bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen; hiebei darf im Schicht- oder Wechseldienstturnus die regelmäßige Wochendienstzeit in mehrwöchigem Durchschnitt nicht überschritten werden. Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Festsetzung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an den Sonn- oder Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeiten zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst."

Die Wechseldienstpläne werden den Erfordernissen der Heime, den personellen Gegebenheiten bzw. Interessen angepaßt und haben daher in der Schau der Heime unterschiedliche Ausprägungen und insbesondere unterschiedliche Turnuslängen.

Aus der Perspektive der Heimschüler muß die erforderliche Betreuung in der Schau der Wochen des Schuljahres gleichmäßig und bleibend sein. Dies wird zumeist dadurch erreicht, daß, entsprechend der zu einem Turnus zusammengefaßten Wochenzahl, dieselbe Zahl an Erziehern zu einem sogenannten "Radl" vereinigt sind, die alternierend Dienst versehen. Beispielsweise bei einem Dreiwo-

chenturnus können drei Erzieher das "Dreierradl" bilden.

Die Spielarten der planlichen Gestaltung der Wechseldienstturnusse sind aber nicht immer so einfach angelegt und haben sich in den einzelnen Heimen sehr unterschiedliche Kombinationen entwickelt, wie beispielsweise:

- * Dreierradl von Montag bis Sonntag
- * Fünferradl von Montag bis Sonntag
- * Dreierradl von Montag bis Freitag mit Vereinigung zu einem zweiten Dreierradl, zu einem Sechseradl von Samstag bis Sonntag
- * Fixe Zeit von Montag bis Freitag und Vereinigung von drei Erziehern zu einem Dreieradl von Samstag bis Sonntag
- * Fixe Zeiten von Montag bis Freitag und Einspringen bei mehreren Samstag- bzw. Sonntagsradln.

Auf die bereichsweise unterschiedlich herausgebildeten Dienstpläne wird im späteren Berichtsteil noch sehr eingehend eingegangen werden.

Der Wechseldienstplan der Berufserzieher weist ein ganz spezifisches Charakteristikum auf, das ihn von anderswo geübten Praktiken abhebt. Er baut in mehrwöchigem Durchschnitt nicht auf der seit dem Jänner 1975 gesetzlich fixierten regel-

mäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden auf, sondern umfaßt eine längere Wochendienstzeit. Die Wochenleistung der Erzieher in den Landesschülerheimen ist nach gleichlautenden Angaben der Heimleiter grundsätzlich auf 45 Stunden ausgelegt. Anfänglich konnte vom Landesrechnungshof nicht in Erfahrung gebracht werden, von welcher Stelle bzw. ab welchem Wirksamkeitstermin diese Verfügung ergangen ist. Seitens der Heimleiter wurde vermutet, daß diese Regelung Ausfluß der Einführung der gesetzlichen 40-Stundenwoche war. Erst relativ spät im Prüfungsverlauf konnte vom Leiter des Landesschülerheimes 8 durch Vorlage eines Erlaßschreibens der Rechtsabteilung 6 vom 6. Juni 1973, GZ.: 6 Sh 575 Schu 1017 1973, Klarheit geschaffen werden. Aus diesem Erlaßschreiben bzw. im Zusammenhang mit dem Erlaßschreiben vom 29. Juni 1972 (Beilage 2) ist zu ersehen, daß die ab 1. September 1972 festgesetzte Wochenleistung von 46 Stunden ab dem Schuljahr 1973/74 auf 45 Stunden herabgesetzt worden ist.

Die Erklärung für dieses Erfordernis einer verlängerten Wochenleistung ist einfach, nicht so jedoch hinsichtlich des Ausmaßes. Auf letzteres Moment wird in den folgenden Berichtspassagen noch eingegangen.

Dadurch, daß die Erzieher in den Heimschließungszeiten in Ermangelung zu betreuender Kinder keinen Dienst versehen können, müssen sie zwangsläufig an den Ferienzeiten der Kinder partizipie-

ren. Die Ferialzeiten während eines Schuljahres sind jedoch länger, als eine Abdeckung mit den gesetzlichen Gebührenurlauben möglich wäre. Dies macht eine andere Form des Ausgleiches erforderlich. Es wird daher in den Heimbetriebszeiten das Ausmaß an Dienstzeit zusätzlich angearbeitet, das den durch den gesetzlichen Urlaub nicht gedeckten Ferialzeiten entspricht.

Was sich in der Theorie sehr einfach ausdrücken läßt, führt in der Praxis zu komplizierten Rechenoperationen. Es ist daher nur zu verständlich, daß man einen Näherungswert gesucht hat, der eine möglichst geringe Abweichung zwischen Soll- und Iststunden vermuten läßt. Dieser Näherungswert, also die im Jahresschnitt erforderliche verlängerte Wochenleistung, beträgt seit September 1973 unverändert 45 Stunden im Durchschnitt. Also beispielsweise bei einem dreiwöchigen Turnus nicht 120 Stunden, sondern 135 Stunden, oder bei einem fünföchigen Turnus nicht 200 Stunden, sondern 225 Stunden.

Die verlängerte Wochenleistung ist unumgänglich notwendig, um längerfristig im Schnitt auf das gesetzliche Arbeitssoll zu kommen; was ansonsten nur über den zumindest in seiner rechtlichen Handhabung problematischen Aufbau von Überstunden mit Kompensation durch Zeitausgleich erreichbar wäre.

Nachdem die praktizierte Modalität seit nunmehr 10 Jahren unverändert auf einer verlänger-

ten Wochenleistung von 45 Stunden basiert, kamen dem Landesrechnungshof Bedenken. Nämlich, daß diese 45 Stunden nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis im Wochenschnitt erreicht werden, und daß folglich der angestrebte Ausgleich durch Mehrleistungen in den Heimbetriebszeiten mit Minderleistungen in den Ferienzeiten heute gar nicht mehr gewährleistet ist.

Die anfänglichen Mutmaßungen des Landesrechnungshofs, die sich in noch gravierenderer Weise bewahrheitet haben, wie dies in den weiteren Berichtsausführungen unter Beweis gestellt werden wird, gründen sich auf folgende Überlegungen:

- * Die diversen gesetzlichen Schulferien haben in den letzten Jahren eine nicht unwesentliche Ausweitung erfahren. Neben Verlängerung der Weihnachtsferien wurden die sogenannten Energieferien zu Semesterschluß neu eingeführt. Die Energieferien stellen einen Ausfluß des ersten Erdölschocks im Herbst 1973 dar, sind also wesentlich später eingeführt worden, als die Reduzierung der Wochenleistung der Erzieher auf 45 Stunden.
- * Durch die zunehmende Motorisierung ist es den Eltern von Schülern heute häufiger möglich, ihre Kinder über das Wochenende nach Hause zu holen. Dieser Umstand im Zusammenhang mit der schulorganisatorischen Bestimmung, daß Tage, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, automatisch schulfrei zu halten sind, führt

bereichsweise zu häufigerer Schließung der Heime an Wochenenden bzw. zu einer Dienstverdünnung; was automatisch eine Reduzierung der effektiven Dienstleistung (Istzeiten) der Erzieher bewirkt.

- * In den einzelnen Heimen wurde bei der zumeist Jahre zurückliegenden Gestaltung der Wochenpläne (Sollpläne) nicht einheitlich von 45 Stunden ausgegangen.

Letzterer Aspekt ist nicht von vornherein als Mangel zu qualifizieren. Dann nämlich nicht, wenn die einzelnen Turnusse abgerechnet werden, also ein Soll-Ist-Vergleich stattfindet und der sich ergebende Stundensaldo auf Rechnung des folgenden Turnusses vorgetragen wird. Der Umstand, daß in den Landesschülerheimen kein wie auch immer gearteter Soll-Ist-Vergleich durchgeführt wird, ließ den Landesrechnungshof aufhorchen. Nämlich ganz einfach deshalb, weil damit offenbar wurde, daß der Einsatz der Bediensteten nicht nach einem, den Erfordernissen des Dienstes entsprechenden, Dienstplan erfolgt, sondern auf langjähriger Übung beruht.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt mußte der Landesrechnungshof davon ausgehen sofern die erhöhte Wochenleistung von 45 Stunden je ausgereicht hat, die anfallenden Ferialzeiten abzudecken daß die Erzieher der Landesschülerheime zumindest seit Einführung der Energieferien nicht das ge-

setzunglich festgelegte Stundensoll erreichen.

Interessant waren in diesem Zusammenhang auch die mündlichen Stellungnahmen der Heimleiter, die von "unvorstellbar" bis zur abgeschwächten Bejahung in der verklausulierten Form gereicht haben: "Wir wissen, daß jene Erzieher mit weniger Urlaubsanspruch älteren Erziehern gegenüber einen Vorteil im zeitlichen Arbeitsausmaß haben."

Diese Aussagen zeigen, daß Insidern durchaus schon des längeren bekannt war, daß das gesetzliche Arbeitssoll, längerfristig betrachtet, in den Landesschülerheimen bereichsweise nicht voll erreicht wird. Auf dieser Linie liegt auch eine aus dem Jahre 1977 stammende Berechnungsstudie der Rechtsabteilung 6 (Beilage 3). Diese kommt nämlich beim Vergleich von Berufserziehern und Verwaltungsbediensteten zum Ergebnis, daß die Berufserzieher selbst bei einer verlängerten Wochenleistung von durchschnittlich 45 Stunden je nach Gebührenurlaubsanspruch zwischen 1 bis 3 Wochen hinter dem gesetzlichen Arbeitssoll zurückbleiben.

Obwohl die Berufserzieher in den Landesschülerheimen keinen rechtlichen Sonderstatus aufweisen, daher als Landesbedienstete schlechthin anzusehen sind, war dem Landesrechnungshof in diversen Gesprächen aufgefallen, daß die Dienstzeit der Erzieher ein gewisses Tabu darstellt, das mit zum Teil hohen pädagogischen Aspekten und Vergleichen mit der Lehrerschaft zu decken versucht

wurde. Es hat sich allem Anschein nach die Meinung gebildet, daß mit der rein theoretischen Anlage der Dienstpläne auf Basis der Wochenleistung von 45 Stunden, egal, ob diese in den effektiven Arbeitswochen auch erreicht werden, es sein Bewenden hat. Symptomatisch für diese Auffassung ist die Rückantwort des Sportschülerheimes Schladming auf die Anfrage des Landesrechnungshofs nach den dienstzeitrelevanten Daten bzw. den fiktiven und effektiven Arbeitszeiten. Die Rückantwort lautet nämlich ganz lapidar: "Das Erzieherpersonal hat Freizeit anläßlich der gesetzlichen Schulferien, ansonsten ist die Soll-Arbeitszeit gleich der Ist-Arbeitszeit."

Worauf sich die Auffassung gründet, daß mit der systemtheoretischen Sollplanlage auf Basis von 45 Stunden Aufschreibungen über die Istzeiten bzw. Turnusabrechnungen automatisch hinfällig werden, konnte vom Landesrechnungshof nicht in Erfahrung gebracht werden. Desgleichen konnte nicht eruiert werden, welche Stelle bzw. von welchen Annahmen ausgehend jene Rechnung über das Ausmaß der verlängerten Wochenleistung bzw. deren Brauchbarkeit als Maßstab zur Abdeckung des gesetzlichen Arbeitsolls angestellt hat. Mutmaßlich dürfte die Rechnung, von den effektiven Jahresstunden (rund 1975 bis 1990 Stunden) eines Verwaltungsbediensteten ausgehend, unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Jahresurlaubs von rund 180 Stunden und Umlegung auf die effektiven rund 40 Arbeitswochen der Heimerzieher aufgebaut haben:

Jahresstundensoll rund	1980 Stunden
Jahresurlaubsanspruch rund	<u>180 Stunden</u>
Jahresarbeitsstunden rund	1800 Stunden
dividiert durch 40 Arbeits- wochen ergibt als rechneri- schen Schnitt	45 Stunden

Wenn die seinerzeitige Rechnung so ausge-
sehen hat, hat sich allem Anschein nach nie jemand
die Mühe gemacht, die Logik dieser Rechnung mit
den faktischen Gegebenheiten in Beziehung zu
setzen. Denn dann hätte auffallen müssen, daß die
Vergleichbarkeit von Woche zu Woche, über ein Jahr
gesehen, nicht gegeben ist, daß Normalwochen mit
durch Feiertage bzw. Ferien bedingte Rumpfwochen
wechseln, was sich auf die Zahl der effektiv an-
fallenden Dienststunden im Wechseldienstturnus
nach oben oder nach unten, insgesamt jedoch un-
gleichförmig, auswirkt. Folge davon ist, daß der
rechnerische Schnitt, der dieses Schwanken
unberücksichtigt läßt, mit dem tatsächlichen
Ergebnis nicht annähernd übereinstimmt. Nachdem
auch die Länge des Turnusses bzw. die Dienstplan-
einteilung und der jeweilige Urlaubsanspruch maß-
geblichen Einfluß haben, kann weder ein allgemein
noch individuell verbindlicher Näherungswert er-
rechnet werden. Faktum ist, daß 45 Stunden im
Schnitt zu wenig sind und eine Verlängerung der
Wochenleistung auf 47 bis 48 Stunden eher ziel-

führend ist, also eher ausgleichend wirkt bzw. zu einem leichten Überhang von Mehrleistungen führen kann, der auch die Zuerkennung der Mehrleistungszulage rechtfertigt. Aber unabhängig davon, welcher Richtwert auch immer fixiert wird, muß klar sein, daß dieser Richtwert nicht als Garant für das gesetzliche Arbeitssoll angesehen werden kann und keineswegs vom Erfordernis der permanenten Turnusabrechnung entbinden kann.

Da die ersten Überlegungen und Berechnungsversuche dafür gesprochen haben, daß die Erzieher in den Landesschülerheimen das gesetzliche Arbeitssoll nicht erfüllen und dem Land Steiermark als Träger der Landesschülerheime im bekanntermaßen kostenintensiven Personalbereich insofern ungerechtfertigt Kosten erwachsen, hat der Landesrechnungshof diesem Bereich sein besonderes Augenmerk zugewandt. Der Landesrechnungshof hat sich zur Aufgabe gestellt, einen Soll-Ist-Dienstzeitvergleich anzustellen. Primäre Frage war daher, welche gesetzlichen bzw. erlaßmäßigen Regelungen zu berücksichtigen sind und welche Unterlagen in den Heimen geführt werden. Von besonderem Interesse war es festzustellen, inwieweit der auf faktische Übung beruhende Sonderstatus durch Erlässe gedeckt ist, denn aus den Grundsatzgesetzen (Dienstpragmatik und Vertragsbedienstetengesetz) ist derartige nicht ersehbar. Neben der bereits erwähnten Verfügung der Rechtsabteilung 6 betreffend die 45-Stundenregelung (Beilage 2) konnte lediglich eine weitere Verfügung der

Rechtsabteilung 6 (Beilage 4) vom 26. März 1971, GZ.: 6 Sh Norm Sch VII 159 - 1971, ausfindig gemacht werden. Diese Verfügung ist insofern interessant, weil danach mit Wirksamkeit vom 1. April 1971 die Verpflichtung, Aufzeichnungen über das geleistete Stundenmaß der Erzieher zu führen, aufgehoben wurde. Den Heimleitungen kann daher hinsichtlich nicht bestehender bzw. nur fragmentarisch bestehender Aufzeichnungen aus dieser Sicht kein Vorwurf gemacht werden.

Weitere, über die beiden vorgenannten Verfügungen hinausgehende Erlässe konnten weder in den Landesschülerheimen noch bei der Rechtsabteilung 6 erhoben werden. Diese Situation war für den Landesrechnungshof unvorstellbar und daher Anlaß, am 27. April 1983 eine entsprechende Anfrage (Beilage 5) an die Rechtsabteilung 1 als in Personalangelegenheiten zuständige Instanz zu richten.

Der Inhalt des erst nach mehrmaligen Urgenzen am 27. Juni 1983 beim Landesrechnungshof eingelangten Antwortschreibens der Rechtsabteilung 1 (Beilage 6) wird im folgenden in seiner wesentlichen Passage wörtlich wiedergegeben und bedarf insoferne keines zusätzlichen Kommentars.

"..... wird mitgeteilt, daß genaue Nachforschungen ergeben haben, daß von ha. keine Verfügungen hinsichtlich der Dienstzeitregelungen in den Landesschülerheimen getroffen worden sind."

Dieses Eingeständnis der Rechtsabteilung 1, in puncto Dienstzeitregelungen keine Verfügungen erlassen zu haben, erklärt, weshalb sich im

Bereich der Berufserzieher bzw. auch des übrigen Personals der Landesschülerheime ein von Heim zu Heim unterschiedliches Eigenleben etablieren konnte.

Grundsätze der Überprüfung der Dienstzeit
der Erzieher

Der Landesrechnungshof hatte es sich im Zuge seiner Prüfung zur Aufgabe gestellt, die Dienstzeit der Erzieher in den Landesschülerheimen dahingehend zu untersuchen, ob durch die gehabten Wechseldienstpläne die gesetzliche Pflichtleistung von 40 Stunden im Jahreswochendurchschnitt erreicht wird.

Hiezu war es erforderlich, ein Kalkulationsmodell aufzustellen, mit dem ein aussagekräftiger Vergleich erzielt werden kann. Im folgenden werden daher die Grundzüge für dieses Modell, das dann auf die einzelnen Heime - wenn auch in modifizierter Form nach den jeweils vorgefundenen Gegebenheiten - übertragen werden kann, dargestellt.

Bestimmung_des_Jahres-Sollwertes

Um die Jahressollstunden eines Bediensteten errechnen zu können, sind die relevanten Einzel-faktoren in Beziehung zu setzen. Allgemein be-trachtet, wird der Sollwert dieses Zeitbereiches durch drei Faktoren bestimmt.

Diese sind:

- * die Dienstzeitregelung
- * der Dienstplan
- * die Betrachtungsperiode.

Mit Dienstzeitregelung sind die allgemeinen und besonderen Bestimmungen bezüglich der Dienst-zeit gemeint, die sich aus den bezughabenden Ge-setzen bzw. Anordnung des Arbeitgebers ergeben. Von wesentlicher Bedeutung ist das fixierte Wochenstundenmaß (regelmäßige Wochendienst-zeit von 40 Stunden) bzw. allfällige Abweichungen hievon, also allgemein gesprochen, die temporär gültige Dienstverpflichtung.

Unter Dienstplan versteht man die planliche Anlage der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche. Der Dienstplan bestimmt also den Turnusab-lauf und die jeweils an einem bestimmten Tag im Rahmen des Turnusses zu leistende Stundenanzahl.

Die Betrachtungsperiode wird durch den Zeitbereich (Monat, Jahr usw.) bestimmt, der untersucht werden soll.

Hinsichtlich der den Sollwert bestimmenden Größen haben die Landesschülerheime nur auf den Dienstplan Einfluß. Auf diesen ist der Einfluß aber unmittelbar und entscheidend, denn die Dienstplanerstellung ist in die Verantwortlichkeit der Heimleiter übertragen. Nachdem die Systematik der Dienstpläne, wie bereits ausgeführt, in den einzelnen Heimen sehr variiert, kann ein allgemein gültiger Sollwert für Erzieher a priori nicht vorgegeben werden. Ein Sollwert kann nur dienstplanbezogen für jeden einzelnen Erzieher errechnet werden, und werden diese Sollwerte wenn auch nicht wesentlich, so doch um Stunden - divergieren. Was damit begründet, daß:

- * jeder Erzieher einen anderen Dienstplan bzw. Turnus hat;
- * die Turnusse bei ungerader Turnuswochenzahl (dreiwöchiger Turnus oder fünfwöchiger Turnus) in einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr nicht unbedingt mit einem Turnusabschluß enden,
- * Feiertage sich auf unterschiedliche Turnusse verschieden auswirken können.

Nachdem der Sollwert aus den vorgenannten Gründen pro Erzieher individuell abweichend ist, muß dies klarerweise auch für den Istwert gelten. Um hier eine Aussagebasis zu erhalten, müßte daher auf einen relativen Zahlenausgleich ausgewichen werden, was für den Berichtleser aber eher verwirrend sein dürfte. Es wurde daher ein Weg gewählt, der es zuläßt, daß die Soll-Ist-Abweichungen in absoluten Stundenangaben ausgedrückt werden können. Dies kann dadurch erreicht werden, daß der Sollwert starr gehalten wird (fiktiver Sollwert) und alle seine individuell erforderlichen Korrekturen in Richtung des effektiven Sollwertes nicht auf der Sollseite abgezogen, sondern nach Gleichungsgrundsätzen auf der Ist-Seite zugeschlagen werden. Dieser dem Soll-Ist-Vergleich zugrundezuliegende Sollwert ergibt sich sohin aus den 52 Wochen des Betrachtungszeitraumes (Schuljahr 1981/82), vervielfacht mit der gesetzlichen regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden. Der Sollwert beträgt daher für alle Erzieher einheitlich

2.080 Stunden

Bestimmung des Jahres-Ist-Wertes

Wenn der Beamte nicht vom Dienst enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten. Aus dieser Präambel des § 28 Dienstpragmatik folgt, daß die tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und alle gerechtfertigten Abwesenheitszeiten uneingeschränkt im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Ist-Zeit zu bewerten sind.

Wie bereits festgehalten worden ist, muß aus arithmetischen Gründen, wenn der Sollwert für alle Erzieher gleich gehalten werden soll, der Ist-Wert in entsprechendem Maß (Korrektiv) angehoben werden. Im Klartext geht es hierbei um jene Feiertage bzw. allgemein dienstfrei gegebenen Tage des Jahres, die auf einen Werktag fallen, an dem der Erzieher zwar planlich Dienst versehen müßte, aber wegen Heimschließung ein Dienstbetrieb entfällt. In Frage kommen hier Feiertage an Werktagen, die zu einem verlängerten Wochenende führen, an dem das Heim geschlossen wird, bzw. Feiertage im Verbund mit Ferienzeiten (Weihnachten und Ostern).

Des weiteren vermindern die nach Dienstplan zu leistenden Feiertagsdienste - also Feiertage, die auf einen Werktag fallen, an dem der Erzieher diensteingeteilt ist die Wochenverpflichtung (Ersatzruhezeiten). Die solcherart im Schuljahr 1981/82 anfallenden Feiertagsdienste sind daher im

Ausmaß der planlichen Sollzeit als weiteres korrektiv der Istzeit zuzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen die Sonntagsdienste; diese vermindern die Wochenverpflichtung nicht. Sonntage werden (außerhalb des Dienstplanes) mit dienstfrei gehaltenen Tagen kompensiert.

Kalkulationsschema

Aus den vorigen Ausführungen bezüglich der Bestimmung der Soll- bzw. Istleistung ergibt sich folgendes Kalkulationsschema für die Betrachtungsperiode (Schuljahr 1981/82). Nicht zu berücksichtigen sind hierbei Überstunden, die durch Freizeit ausgeglichen wurden.

I S T	=	S O L L
1. <u>Tatsächlich geleistete Dienstzeiten</u> Innendienst, Dienstzuteilungen, Außendienst, Kurse, Seminare usw.)		2 080
2. Gerechtfertigte Abwesenheitszeiten (belegter Krankenstand, Kurauf- enthalt, Urlaub, Sonderurlaub, Dienstfreistellungen, wie z.B. Personalvertreter und Präsenz- dienst usw.)	=	5 0
3. Korrektiv des starr gehaltenen SOLLs.		
4. Ersatzruhezeiten für Feiertagsdienste.		

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landesschüler-
heim 1 (Graz, Schießstattgasse 42)

Vergleichszeitraum ist, abweichend von den anderen Schülerheimen, nicht das Schuljahr 1981/82, sondern das Schuljahr 1982/83. Also die Zeit vom 13. September 1982 bis 11. September 1983, sohin insgesamt 52 Wochen. Die Wahl dieses anderen Vergleichszeitraumes, gegenüber den meisten übrigen Heimen, war dadurch bedingt, daß im Schülerheim 1 ein Wechsel in der Heimleitung mit 1. Jänner 1983 stattgefunden hat und die nunmehrige Direktorin über vergangene Zeiten schwer Auskunft geben konnte. Dem Landesrechnungshof war dieser Umstand gar nicht unangenehm, da damit quasi auch der letzte aktuelle Stand in die Prüfungsbetrachtungen einbezogen wurde. Dieser Soll-Ist-Vergleich ist damit nicht rein vergangenheitsbezogen, sondern im gewissen Maß sogar zukunftsbezogen, da zum Zeitpunkt seiner Erstellung die großen Ferien noch nicht abgelaufen waren und dieser Zeitabschnitt somit auf Basis seines präsumtiven Verlaufes berücksichtigt wurde. Diesfalls besteht allenfalls die Möglichkeit, daß das tatsächliche Geschehen (z.B. Krankenstände) von den Annahmen abweicht.

Geschlossen war das Landesschülerheim im Betrachtungszeitraum während nachstehender Zeiten:

31. Oktober bis 1. November, 24. Dezember
bis 8. Jänner, 12. bis 19. Februar, 26.
März bis 4. April, 21. bis 23. Mai, 9.
Juli bis 11. September.

Erzieherpersonal

Im Landesschülerheim 1 waren im vorgenannten Betrachtungszeitraum kontinuierlich 6 Erzieherinnen tätig. Der Wechsel im Erziehungspersonal ist jeweils in der Art erfolgt, daß Abgänge sofort durch Zugänge ersetzt wurden.

Die Wechseldienstpläne der Erzieher umfassen nach den vorliegenden Sollplänen (Beilage 7) jeweils 3 Wochen, wobei von Montag bis Freitag (bzw. in manchen Fällen bis Samstag) allwöchentlich gleichbleibend von jedem Erzieher 36,5 Stunden und an den Samstagnachmittagen bzw. Sonntagen einmal in drei Wochen 23 Stunden (8 + 15) geleistet werden. Die Wechseldienstturnusse, die zwar für die einzelnen Erzieher tageweise unterschiedlich angelegt sind, stellen sich in ihrem wöchentlichen Umfang schematisch wie folgt dar:

1. Woche	36,5 Stunden
2. Woche	36,5 Stunden
3. Woche	59,5 Stunden
	132,5 : 3 = 44,16 Stunden

Der Sollplan baut daher im Turnusdurchschnitt nicht auf 45 Stunden, sondern lediglich auf 44,16 Stunden auf. Der Sollplan wurde im Schuljahr 1982/83 im übrigen abgeändert. Es liegt somit ein Sollplan für die Zeit vom Schulanfang bis zum 19. Februar 1983 und ein weiterer Sollplan vom 20. Februar bis Schuljahresende vor. Diese Sollpläne gehen davon aus, daß an den Samstagen bzw. Sonntagen jeweils zwei Erzieherinnen erforderlich sind und Dienst machen müssen; d.h., alle Erzieherinnen hinsichtlich der Samstag- und Sonntagsdienste ein "Dreieradl" bilden. Dies jedoch nur in der Theorie. Nicht berücksichtigt wird dabei ein Faktum, das sich daraus ergibt, daß viele Schülerinnen am Wochenende jeweils nach Hause fahren und daher in der Praxis mit der Anwesenheit einer Erzieherin das Auslangen gefunden wird, und dies quasi der Normalzustand ist. Die vorliegenden Sollpläne spiegeln daher nicht den Normalzustand der Praxis wider und hätten insoferne längst korrigiert gehört. In der Praxis wird daher mit inoffiziellen Sollplänen gearbeitet, die einen weit anderen Turnusablauf zur Folge haben. Die Turnuslänge beträgt daher praktisch nicht 3 Wochen, sondern 9 Wochen (2 Monate). In diesen 9

Wochen werden daher nach Angabe der Direktion folgende Stunden geleistet:

1. Woche	36,5 Stunden	
2. Woche	36,5 Stunden	
3. Woche	59,5 Stunden	
4. Woche	36,5 Stunden	
5. Woche	36,5 Stunden	
6. Woche	59,5 Stunden	
7. Woche	36,5 Stunden	
8. Woche	36,5 Stunden	
9. Woche	<u>52,5 Stunden</u>	
	390,5 Stunden	9 = 43,39 Stunden

Die Wochenleistung im Turnusdurchschnitt fällt sohin noch weiter unter die allgemein üblichen 45 Stunden, nämlich auf 43,39 Stunden, ab, was natürlich nicht ohne Auswirkung auf das Arbeitssoll bleiben kann. Schon aus dieser Sicht heraus müssen Minderleistungen im Schuljahr 1982/83 im relativ hohen Ausmaß anfallen.

Derartig stillschweigende Sollplanveränderungen, die der Aufsichtsbehörde überhaupt nicht zur Kenntnis gebracht werden - es wurde weder der ab 20. Februar 1983 offiziell geänderte Sollplan, noch der in der Praxis angewendete inoffizielle Sollplan gemeldet - können nach Auffassung des Landesrechnungshofs nicht hingenommen werden. Es

müssen daraus Konsequenzen gezogen werden, daß das gesamte System der Dienstplanvorlage überdacht wird. Wenn seitens der Rechtsabteilung 6 die Dienstplanvorlage begründenderweise als notwendig erachtet wird, dann müssen von dieser Stelle auch genaue Direktiven ergehen, bei Eintritt welchen Ereignisses eine diesbezügliche Meldung zu erfolgen hat.

Geleistete Dienststunden

Über die effektiv geleisteten Dienststunden besteht keine geschlossene Aufzeichnung im Landeschülerheim 1 im Bereich der Berufserzieher. Die tatsächlich geleisteten Dienststunden mußten daher erst anhand der Dienstbücher bzw. der Dienstpläne aufgestellt werden. In den Dienstbüchern ist vermerkt, welcher Erzieher an welchem Tag Dienst geleistet hat, und darüberhinaus sind alle Veränderungen gegenüber dem Sollplan angeführt. Auf dieser Basis konnten daher die effektiv geleisteten Dienststunden des Schuljahres 1982/83 rekonstruktiv aufgestellt werden (Beilage 8) und betragen diese:

Erzieherin:	geleistete Dienststunden 1982/83
Graschi	1.472 Stunden
Dr. Pein	573 Stunden
Dr. Nerger	939 Stunden
Mag. Pollak	780 Stunden
Pontilli	713 Stunden
Salmhofer	1.379 Stunden
Dr. Smekal	1.368 Stunden
Timmischl	1.410 Stunden

Hierin berücksichtigt sind mit Ausnahme der Schulnachfragen alle als Dienst anzusehenden Zeiten, also auch Zeiten für Konferenzen und Begleitungen zu diversen Veranstaltungen. Hinsichtlich der Schulnachfragen bestehen keine brauchbaren Aufzeichnungen und wurden diese im Jahresschnitt von der Heimleitung mit durchschnittlich 30 Schulnachfragen á 2 Stunden pro Erzieher, also insgesamt 60 Stunden im Jahr, angegeben. Diese 60 Stunden bzw., bei nicht ganzjähriger Beschäftigung einzelner Erzieher, der alliquote Anteil, wurden daher bei den folgenden Berechnungen berücksichtigt.

Begründet vom Dienst abwesend waren die Erzieher zu folgenden Zeiten:

Graschi: Seminar 9. bis 11. Mai
Dr. Nerger: Krankenstand vom 16. bis 18. Mai
Mag. Pollak: Krankenstand vom 16. bis 21. September und 10. bis 12. November
Pontilli: Pflegeurlaub am 24. März
Salmhofer: Krankenstand vom 24. Jänner bis 2. Februar und 3. bis 12. Juni
Smekal: Krankenstand vom 1. bis 23. Dezember
Timmischl: Krankenstand vom 8. bis 15. Oktober und 22. Februar bis 2. März; Seminar vom 9. bis 11. Mai

Die Gebührenurlaube (Beilage 9), belegten Krankenstände und sonstigen Abwesenheitszeiten waren im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Istzeit folgend zu bewerten:

	Gebühren- urlaub	Kranken- stand	Sonstige Abwesen- heiten	Gesamt
Graschi	163		21,5	184,5
Dr. Pein				
Dr. Nerger	227,5	24,5		252
Mag. Pollak		63,5		63,5
Pontilli	166		8,5	174,5
Salmhofer	229,5	116,5		346
Dr. Smekal	235,5	138,5		374
Timmischl	172,5	100	21,5	294

Als Korrektiv (zur Sollzeit war) die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1982/83 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Erzieherinnen	Di 26/10	Mo 1/11	Di 2/11	Mi 8/12	Fr 24/12	Sa 25/12	Fr 31/12	Sa 1/1	Do 6/1	Sa 19/3	Fr 1/4	Mo 4/4	Do 12/5	Mo 23/5	Do 2/6	Mo 15/8	Korrektiv
Graschi Evelyn	3	9	3	-	7,5	-	7,5	9	8	9	-	9	8	9	8	9	99
Dr. Pein Sonnlind	9,5	9	9,5	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38
Dr. Neger	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	8	9	8	9	8	50
Mag. Pollak Renée	7,5	8	7,5	9	3	-	3	9	8	-	-	-	-	-	-	-	55
Pontilli	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	8,5	9	8,5	9	44
Salmhofer Maria	8	3,5	8	8	9	-	9	-	8	9	-	3,5	8	3,5	8	3,5	89
Dr. Smekal Hede	8,5	-	7,5	9	9	-	9	5	9	5	9	-	9	-	9	-	88
Timmischl Trude	9	7,5	9	3	8	9	8	-	3	-	-	7,5	3	7,5	3	7	84,5

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich Landesschüler-
heim 1 (1982/83)

Erzieherinnen	Sollzeit	Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4	Istzeit	Minder- leistung /	Mehr- leistung
Graschi	2.080	1.450,5+60	184,5	99	1.794	286	
Dr. Pein	640 *)	573,5+27	-	38	638	2	
Dr. Neger	1.440 *)	939 +33	252	50	1.274	166	
Mag. Pollak	900 *)	780 +30	63,5	55	928,50		28,50
Pontilli	1.180 *)	713 +30	174,5	44	961,50	218,5	
Salmhofer	2.080	1.379 +60	346	89	1.874	206	
Dr. Smekal	2.080	1.368 +60	374	88	1.890	190	
Timmischl	2.080	1.388,5+60	294	84,5	1.827	253	
						[1.321,50]	

39

*)
Abweichende Sollzeit zufolge nicht ganzjähriger Beschäftigung

Der dargestellte Soll-Ist-Dienstzeitvergleich weist in der letzten Spalte die Minder- bzw. Mehrleistungen der einzelnen Erzieherinnen des Landesschülerheimes 1 in Stunden gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll im Schuljahr 1982/83 aus. Eine einzige Erzieherin, die mit 17. Februar 1982 aus dem Dienststand ausgeschieden ist und folglich nicht an allen Ferialzeiten partizipiert hat, hat 28,5 Mehrleistungsstunden erbracht. Alle anderen Erzieherinnen weisen beachtliche Mengen von Minderleistungen bis zu 7 Wochen auf. Von Mehrleistungen bzw. Überstunden im Sinne der gewährten Mehrleistungszulage bzw. pauschalisierten Überstundenabgeltung kann sohin keine Rede sein. Das Gesamtausmaß der gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll angefallenen Minderleistung beträgt für das Landesschülerheim 1 im Schuljahr 1982/83 1.321,50 Stunden. Unter Berücksichtigung der Heranziehbarkeit der Erzieherinnen zu Überstunden entsprechend den gewährten Zulagen, entspricht dies der Arbeitsleistung eines vollen Erziehers. Im Landesschülerheim 1 kann daher ein Erzieher eingespart werden.

Haus- und Küchenpersonal

Die Kanzleikraft und der Hauswart des Landesschülerheimes 1 haben eine bleibende Dienstzeit (Montag bis Freitag) auf Basis der 5-Tageweche.

Desgleichen haben drei Hausmädchen eine regelmäßige Dienstzeit (Montag bis Samstag), also auf Basis der 6-Tagewoche.

Alle übrigen Bediensteten haben Wechseldienstturnusse auf Basis einer durchschnittlichen Wochenleistung von 40 Stunden, wobei die Turnusse im Küchenbereich (Beilage 10) drei Wochen und bei den Raumpflegerinnen (Beilage 11) zwei Wochen umfassen. Der vorliegende Sollplan im Küchenbereich wurde während des Jahres mit Wirksamkeit vom 28. Februar 1983 geringfügig modifiziert, was auch aus der Beilage 12 zu ersehen ist.

rf

Im Landesschülerheim 1 bestehen sehr brauchbare und exakte Ausschreibungen über die geleisteten Dienststunden des Haus- und Küchenpersonals, nämlich:

- * Aufschreibung über die Sonn- und Feiertagsdienste als Abrechnungsgrundlage für die damit verbundene Entschädigung.
- * Überstunden-Zeitausgleichaufschreibung (Überstunden blau bzw. Zeitausgleich rot eingetragen) im Zusammenhang mit Krankenständen, Feiertagsdiensten usw.
- * Dienstbuch, in dem mit Ausnahme der Kanzleikraft alle Bediensteten mit ihren Sollstunden (mit Kugelschreiber geschrieben) bzw. abweichenden Iststunden (Korrektur mit Bleistift) erfaßt sind.

Aus letzterer Aufschreibung konnte die Aufstellung der effektiven Dienststunden (Beilage 12) erstellt werden.

Bei derartig genauer Erfassung der Dienststunden war anzunehmen, und dies wurde auch vom Landesschülerheim 1 vehement vertreten, daß in diesem Bereich Sicherheit besteht, daß die Bediensteten, wenngleich auch keine Mehrleistungen, so doch exakt ihr gesetzliches Arbeitssoll erfüllen. Der Landesrechnungshof hat jedoch anhand der Erfahrungen in anderen Heimen sich nicht davon abhalten lassen, zumindest bei einigen Bediensteten die Dienstzeit durchzurechnen. Herausgegriffen wurden die Wirtschaftsleiterin, die Köchin und ein Hausmädchen, also sehr unterschiedliche Dienstbereiche. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfreigehaltenen Tage des Schuljahres 1982/83 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen.

Erzieherinnen	Di 26/10	Mo 1/11	Di 2/11	Mi 8/12	Fr 24/12	Sa 25/12	Fr 31/12	Sa 1/1	Do 6/1	Sa 19/3	Fr 1/4	Mo 4/4	Do 12/5	Mo 23/5	Do 2/6	Mo 15/8	Korrektiv
Schaller (Wirtschaftsleiterin)	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	5	8	-	8	-	-	7,5	7,5	7,5	7,5	8	96,5
Vollstuber (Köchin)	7	7	7	7	7	7,5	8	-	8	-	-	7	7	7	7	8	94,5
Thurner (Hausmädchen)	7	7	7	7	7	5	8	5	8	5	-	7	7	7	7	8	102

Soll-Ist-Dienststundenvergleich im Landeschülerheim 1
(1982/83)

Haus- u. Küchenpersonal	Sollzeit	Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4	Istzeit	Minderleistung / Mehrleistung
Schaller (Wirtschaftsleiterin)	2.080	1.752,5	212,5	96,5	2.061,50	18,5
Vollstuber (Köchin)	2.080	1.734	225,5	94,5	2.054	26
Thurner (Hausmädchen)	2.080	1.541,5	431	102	2.074,5	5,5

Wie aus dem obigen Soll-Ist-Dienststundenvergleich ersichtlich ist, bestehen auch im Bereich des Haus- und Küchenpersonals Minderleistungen im Schuljahr 1982/83 gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll. Wenngleich diese Abweichungen im Vergleich zu den Berufserziehern sich gering ausnehmen, ist der Beweis damit erbracht, daß Abweichungen bestehen und dies, obwohl im Vergleich zu anderen Heimen vorbildliche Aufzeichnungen geführt werden.

Der Landesrechnungshof ist natürlich der Frage nachgegangen, worin diese Minderleistungen begründet sind.

Folgende Gründe wurden als erheblich erkannt:

- * Rhythmusstörungen in der Turnusabfolge. Im Landesschülerheim 1 ist es seit jeher usuell gewesen, nach Feriawochen (= Putzwochen mit vom Sollplan abweichender 5 Tageweche á 8 Stunden) mit der Turnusteilwoche wieder zu beginnen, mit der vorher aufgehört worden ist. Durch die Rhythmusabweichungen entstehen Rumpfturnusse, wodurch im Wochenschnitt logischerweise die 40 Stunden nicht mehr gewährleistet sein können. Diese Vorgangsweise kann sowohl zu Mehr- als auch Minderleistungen führen und überläßt das Ergebnis somit dem Zufall. Bei einem 14-tägigen Turnus (1. Woche = 42 Stunden; 2. Woche = 37,5 Stunden) entstehen beispielsweise 5 Mehrleistungsstunden oder 5 Minderleistungsstunden.

* Rechen- bzw. Gedankenfehler in der Art, daß in einer Putzwoche der Tag anstelle von 8 Stunden nur mit 6 Stunden gerechnet wurde.

Von einer Durchrechnung aller Bediensteten hat der Landesrechnungshof insbesondere aus zeitlichen Gründen Abstand genommen. Bei bestehendem Interesse kann dies jedoch anhand der erläuterten Prinzipien bzw. der dem Bericht angeschlossenen Unterlagen jederzeit nachvollzogen werden.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landesschülerheim 2

(Graz, Herdergasse 3)

Betrachtungszeitraum war das Schuljahr 1981/82, also die Zeit vom 14. September 1981 bis zum 13. September 1982, insgesamt also 52 Wochen.

Im Landesschülerheim 2 waren jeweils 3 Erzieher im obgenannten Zeitraum dienstzugeteilt. Der mit 1. März 1982 nach Bad Aussee versetzte Erzieher Großebner wurde zum gleichen Termin durch den Erzieher Dattinger ersetzt.

Der Wechseldienstturnus der Erzieher umfaßt jeweils 3 Wochen, in denen 135 Stunden sollplanmäßig anfallen. Der Solldienstplan sieht daher im dreiwöchigen Turnusdurchschnitt exakt 45 Stunden vor. Der auf einer um 5 Stunden erhöhten Wochenleistung basierende Wechseldienstturnus (Beilage 13) stellt sich in den einzelnen Turnusteilwochen für die jeweiligen Erzieher wie folgt dar:

Erzieher	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe
1. Turnusteilwoche								
Kleibner	11,25	10,50	11,25		6,5			34,50
Großebner	6,50		10,50	11,5		11,25	16,50	56
Kollegger		11,25		10,50	11,25	6,5		39,50
	17,75	21,75	21,75	1,75	17,75	17,7	16,50	135
2. Turnusteilwoche								
Kleibner	6,50	10,50	11,25			11,25	16,50	56
Großebner			10,50	11,25	11,25	6,5		39,50
Kollegger	11,25	11,25		10,5	6,5			39,50
	17,75	21,75	1,75	21,75	17,75	17,75	16,50	135
3. Turnusteilwoche								
Kleibner		10,50	11,25		11,25	6,50		39,50
Großebner	11,25		10,50	11,5	6,50			39,50
Kollegger	6,50	11,25		10,5		11,25	16,50	56
	17,75	21,75	21,75	21,75	17,75	17,75	16,50	135

Aus der Perspektive der Schüler betrachtet, ist der Dienstplan Woche für Woche gleichbleibend und ist auch das tägliche Betreuungsausmaß der einzelnen Tage der Woche gleichförmig. Insoferne erscheint die Dienstplananlage zweckmäßig. Die Turnusabfolge wird durch Ferialzeiten unterbrochen, wodurch asynchrone Turnusse bei den einzelnen Erziehern entstehen.

Die Wirtschaftsleiterin, der Heimwart und die Raumpflegerin haben bleibende Dienstzeiten auf Basis einer 6- bzw. 5-Tagewoche. Diese Bediensteten erreichen daher in Normalwochen regelmäßig 40 Stunden.

Eine Turnuseinteilung, die auf 4 Wochen ausgelegt ist, besteht gleichfalls im Küchenbereich. Hier sind von jeder Bediensteten sollplanmäßig in 4 Wochen 160 Stunden zu leisten (Beilage 14). Im Turnusdurchschnitt wird daher jeweils die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden erreicht. Die Turnusabfolge im Küchenbereich wird grundsätzlich nicht durch diverse Ferialzeiten beeinflusst. In den Ferialzeiten gelten jedoch vom Sollplan abweichende Putzzeiten auf Basis einer 5-Tagewoche à 8 Stunden.

Auf einen, alle Bedienstete des Landesschülerheimes 2 umfassenden Soll-Ist-Dienstzeitvergleich wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet. Es wurde jeweils ein Erzieher bzw. eine Küchenbedienstete herausgegriffen und stellvertretend für alle anderen Bediensteten exakt durchgerechnet. Auf das übrige Personal kann daher, ausgehend von diesen Rechnungsergebnissen, rückgeschlossen werden.

	Erzieher	Küchenbe- dienstete
1. Erhobene Iststunden (Beilage 15 und 16)	1.604,50	1.698
2. Außerplanliche Dienststunden (Konferenzen, Heimveranstal- tungen, Schulnachfragen und Schülerbegleitungen)	58	
3. Bewerteter Krankenstand und Urlaub	298,25	182
4. Korrektiv (Feiertage und generell dienstfrei gehal- tene Tage)	203,50	90
Iststunden	2.064,25	1.970
Sollstunden	2.080	2.080
Minderleistung	25,75	110

Das Rechenergebnis zeigt, daß sowohl im Erzieherbereich, als auch im Küchenbereich im Schuljahr 1981/82 Minderleistungen angefallen sind. Der herausgegriffene Erzieher hat im Vergleich zu den anderen Erziehern mit Abstand die höchsten Iststunden aufgewiesen, weshalb das gute Ergebnis nicht symptomatisch für alle anderen Erzieher sein kann. Die übrigen Erzieher liegen daher durchaus, wie in allen anderen Heimen, rund 2 bis 4 Wochen unter dem gesetzlichen Arbeitssoll. Im Küchenbereich hingegen dürfte das errechnete Ergebnis

atypisch hoch sein, da die übrigen Bediensteten durchwegs bereits einen höheren Gebührenurlaubsanspruch aufweisen.

Insgesamt kann aber gesagt werden, daß das Landesschülerheim 2 im Spiegel der übrigen Heime keineswegs eine Ausnahmestellung aufweist und die griffweise durchgerechneten Rechenergebnisse durchaus in das allgemein gewonnene Bild einordenbar sind.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landesschülerheim 3
(Graz, Grenadiergasse 14)

Betrachtungszeitraum ist das Schuljahr 1981/82, also die Zeit vom 14. September 1981 bis zum 12. September 1982, sohin 52 Wochen.

Erzieherpersonal:

Kein Dienstbetrieb bestand für das Erzieherpersonal während nachstehender Zeiten:

- 24. Dezember bis 5. Jänner;
- 6. Februar bis 13. Februar;
- 3. April bis 12. April;
- 29. Mai bis 31. Mai und
- 11. Juli bis 13. September (abzüglich
Gebührenurlaub).

Im Landesschülerheim 3 war im Betrachtungszeitraum eine wechselnde Zahl (10 bis 11) von Erziehern dienstzugeteilt. Dienst versehen haben zeitweise jedoch nur 9 bis 10 Erzieher. Ein Erzieher war, abgesehen von drei Wochen, das ganze Jahr hindurch im Krankenstand. Im folgenden sind daher für alle Erzieher die Zeitbereiche ihrer Dienstzuteilung bzw. die Gründe für die Abwesenheitszeiten dargestellt:

- * Herr Löcker hat lediglich in der Zeit vom 26. Oktober bis 15. November 1981 Dienst gemacht und war die übrige Zeit im Krankenstand und ist schließlich mit 30. September 1982 in Pension gegangen.
- * Herr Zechner war im Schuljahr 1981/82 vom 14. September 1981 (Schulbeginn) bis zum 22. November 1981 im Krankenstand.
- * Herr Dattinger war zufolge vorgenannter Krankenstände vom Schulbeginn (14. September 1981) mit Krankenstandsunterbrechung vom 8. Oktober bis 15. November und Dienstzuteilungsunterbrechung vom 7. Jänner 1982 bis 14. Februar 1982 (Landesschülerheim 8) bis einschließlich 24. Februar 1982 dienstzugeteilt. Ab 25. Februar 1982 wurde Herr Dattinger sodann in das Landesschülerheim 2 versetzt.
- * Herr Matzer war während der ganzen Betrachtungsperiode dienstzugeteilt. Er hat am 13. Oktober, 20. Oktober, 27. Oktober und 3. November am Vorbereitungskurs für die Ablegung

der Erzieherdienstprüfung teilgenommen und war vom 10. November bis 29. November auf Prüfungsurlaub.

- * Herr Sprafka war während des ganzen Betrachtungszeitraumes dienstzugeeteilt. Vom 17. Mai bis 19. Mai 1982 hat er an einem Seminar im Retzhof teilgenommen und war vom 25. Juni bis 21. Juli 1982 im Krankenstand.
- * Herr Suschko hat ebenfalls in der Zeit vom 17. Mai bis 19. Mai 1982 an einem Seminar im Retzhof teilgenommen.
- * Herr Binder hat 1981/82 durchlaufend ohne jedwede Unterbrechung Dienst versehen.
- * Herr Ehß war am 15. Dezember, 18. Dezember, 25. Februar, 20. und 21. April für Personalvertretungssachen dienstfrei gestellt, hat am 17. Mai bis 19. Mai 1982 an einem Seminar im Retzhof teilgenommen und war vom 2. Juni bis 7. Juni 1982 im Krankenstand.
- * Herr Dr. Großauer war in der Zeit vom 11. November bis 22. November und 13. Dezember bis 10. Jänner im Krankenstand.

Dienstpläne im Landesschülerheim 3

Die Dienstpläne sind nach den bestehenden Richtlinien jeweils zu Schulbeginn der Rechtsabteilung 6 vorzulegen. Dieser der Rechtsabteilung 6 vorgelegte und vom Landesrechnungshof eingesehene Dienstplan (Beilage 17) baut auf 9 Erziehern auf. Erzieher mit Langzeitkrankenständen scheinen in diesen Soll-Dienstplänen überhaupt nicht auf. Schon aus dieser Perspektive verliert der Dienstplan an Aussagewert. Aber auch in anderer Hinsicht ist dieser systemtheoretische Sollplan unzureichend. Es können daraus insgesamt nicht alle Turnusmerkmale, insbesondere das Ausmaß der verlängerten Wochendienstzeit, hergeleitet werden. Der Zweck der Vorlage derart verstümmelter Dienstpläne ist nicht begreiflich. Ebensowenig ist der Umstand erklärlich, daß die Rechtsabteilung 6 derartige Dienstpläne akzeptiert. Hier liegt der Schluß auf der Hand, daß zwar einem Erfordernis formal entsprochen wird, der Sinngehalt dieses Erfordernisses jedoch völlig abhanden gekommen ist.

Aus dem vorliegenden Dienstplan ist, wenn auch nur für Insider, ersichtlich:

- * daß sechs Erzieher je zwei "Dreierradl" mit jeweils dreiwöchigem Turnus von Montag bis Freitag bilden;
- * daß zwei Erzieher zu einem "Zweierradl" mit zweiwöchigem Turnus von Montag bis Freitag zusammengefaßt sind;

- * daß ein Erzieher fixe Dienststunden von Montag bis Samstag hat;
- * daß die ersten acht Erzieher zu einem "Achtterrädl" mit jeweils zwei Samstagsdiensten (Vierwochenturnus) zusammengeschlossen sind, wobei jeweils der Erzieher mit Bereitschaftsdienst auch am Sonntag das Wecken übernimmt;
- * daß an den Sonntagen alle neun Erzieher zu einem "Neunerrädl" mit einem Dienst jede 4. bzw. jede 5. Woche, also einem neunwöchigen Turnus, verbunden sind.

Die Wechseldienstturnusse der einzelnen Erzieher sind äußerst kompliziert angelegt. Sie werden aus mehreren "Rädern" mit unterschiedlicher Erzieherzusammensetzung gebildet, wobei die Umlaufgeschwindigkeit ebenfalls unterschiedlich ist. Um das Ausmaß der zugrundegelegten verlängerten Wochendienstzeit errechnen zu können, muß eine Projektion auf den Zeitbereich erfolgen, innerhalb dem alle Teiltturnusse vollständig absolviert und gleichzeitig beendet werden. Die Turnusse müssen sozusagen auf den gleichen gemeinsamen Nenner gebracht werden, was in Abhängigkeit von den jeweiligen Konstellationen heißt, daß zur Ermittlung der verlängerten Wochendienstzeit die Turnusabfolge teilweise über 72 Wochen beobachtet werden müßte. Was sich in Anbetracht des Umstandes, daß das Kalenderjahr nur 52 Wochen, das Arbeitsjahr der

Erzieher überhaupt nur rd. 40 Wochen hat, selbst ad absurdum führt. Das mathematische Ergebnis hieraus muß zwangsläufig mit den realen Gegebenheiten eines Schuljahres im Widerspruch stehen. Oder anders ausgedrückt, während der Dauer eines Schuljahres mit seinen vielen Normabweichungen (Rumpfwochen) kommt das Wesen der verlängerten Wochen- dienstzeit, nämlich Mehrleistungsstunden als Äquivalent für die Ferialzeiten aufzubauen, gar nicht richtig zum Tragen. Die Folge davon ist, was durch die mangelnde Transparenz der Turnusse noch begünstigt wird, daß über ein Jahr gesehen - das gesetzliche Stundenmaß von 40 Stunden im Wochenschnitt nicht erreicht wird.

Wie sich im Zuge der Prüfung sehr bald gezeigt hat, kann der der Rechtsabteilung 6 vorgelegte systemtheoretische Dienstplan nicht während des ganzen Schuljahres 1981/82 gegolten haben. Dieser Dienstplan stand, wie sich später herausgestellt hat, überhaupt nur während einer einzigen Woche, nämlich in der Zeit vom 5. Oktober bis 11. Oktober 1981, in Gültigkeit. Um den Soll-Ist-Stundenvergleich überhaupt durchführen zu können, mußten die Soll-Dienstpläne erst in Zusammenarbeit mit dem Heimdirektor rekonstruiert werden.

Ergebnis dieser Recherchen war, daß in der Zeit vom 14. September bis 4. Oktober 1981 ein provisorischer Dienstplan gegolten hat. Während dieser Zeit ist sozusagen das Ist gleich dem Soll. Während dieser Zeit waren die Herren Löcker und Zechner im Krankenstand bzw. Herr Matzer auf Kurs

und Herr Ehß mit Personalvertretungsagenden befaßt. Im Dienstplan scheint systemwidrig hierfür keine Zeitangabe auf, sondern sind lediglich "Krankenstand", "Kurs" und "Personalvertretung" vermerkt. Damit ist eine Zeitzuordnung bzw. eine Turnusabrechnung natürlich unmöglich. Im Zuge des Soll-Ist-Vergleiches mußten hierfür Schätzangaben des Heimleiters herangezogen werden.

Ab dem 5. Oktober 1981 hat sodann ein Sollplan bestanden, der mit geringfügigen Modifikationen sodann vom 12. Oktober bis zum 22. November 1981 in Wirksamkeit stand. Die im Krankenstand befindlichen Erzieher wurden aber auch in diesen Sollplan erst gar nicht eingebaut. Die Dienstpläne (Beilage 18) dieser Zeit haben folgendes Aussehen:

Turnusdienstzeit des "1. Dreieradls"

Das "1. Dreieradl" wurde von den Erziehern Matzer, Sprafka und Suscho gebildet. Zuständig waren diese drei Erzieher für die im 1. Stock des Heimes untergebrachte Schülergruppe. Der Wechseldienstplan dieser Gruppe stellt sich wie folgt dar:

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
A	14,5		8,5	5,5	8,5	37	*)	
B	3	8,5	14,5	8		34		**)
C	5,5	14,5		9	12	41		
	23	23	23	22,5	20,5	112		

*) Jeden 4. Samstag je Erzieher 15,5 Stunden, wobei der Erzieher mit Bereitschaftsdienst vom Samstag abend bis Sonntag früh auch am Sonntag das Wecken durchführt und hierfür 2 Stunden planlich angelegt sind. Nachdem aber nur einer der jeweils zwei eingeteilten Erzieher Bereitschaftsdienst hat, fallen diese 2 Stunden nur jeweils alle 8 Wochen an.

***) Jeden 4. bzw. 5. Sonntag 14 bzw. 15 Stunden, das sind in 9 Wochen jeweils 29 Stunden.

Der gemeinsame Nenner dieser Dienstplankombination liegt bei 72 Wochen. In 72 Wochen fallen demnach folgende Dienststunden an:

3 Wochenturnus (Mo-Fr)	112 x 24 =	2.688 Stunden
4 Wochenturnus (Samstag)	15,5 x 18 =	279 Stunden
8 Wochenturnus (So/Wecken)	2 x 9 =	18 Stunden
9 Wochenturnus (Sonntag)	29 x 8 =	<u>232 Stunden</u>
		3.217 Stunden

Der Wechseldienst dieser Erziehergruppe baut daher auf einer verlängerten Wochendienstzeit (3.217 : 72) von 44,68 Stunden auf.

Turnusdienst des "2. Dreieradls"

Das "2. Dreieradl" setzt sich aus den Erziehern Binder, Ehß und Dr. Großbauer zusammen und war für die Schülergruppe des 2. Stockes zuständig. Der Wechseldienstplan hat folgendes Aussehen:

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
A	16		8,5	14,5		39	*)	
B	3	6	14,5		7,5	31		**)
C	7	16		5,5	14,5	43		
	26	22	23	20	22	113		

*) detto wie oben

***) detto wie oben

Der gemeinsame Nenner dieser Dienstplankombination liegt gleichfalls bei 72 Wochen und fallen während dieser Zeit folgende Dienststunden an:

3 Wochenturnus (Mo-Fr)	113 x 24 =	2.712 Stunden
4 Wochenturnus (Samstag)	15,5 x 18 =	279 Stunden
8 Wochenturnus (So/Wecken)	2 x 9 =	18 Stunden
9 Wochenturnus (Sonntag)	29 x 8 =	232 Stunden
		3.241 Stunden

Der Wechseldienst dieser Erziehergruppe baut daher auf einer verlängerten Wochendienstzeit von (3.241 : 72) 45,01 Stunden auf.

Turnusdienst des "Zweierradls"

Das "Zweierradl" setzt sich aus den Erziehern Klug und Lippart zusammen und betreute die Schülergruppe des 3. Stockes. Ihr Wechseldienst hat folgendes Aussehen:

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
A	3	16	3	16		38	*)	
B	16	3		3	16	38		**)
	19	19	3	19	16	76		

*) detto wie oben

***) detto wie oben

Der gemeinsame Nenner dieser Dienstplankombination liegt gleichfalls bei 72 Wochen und fallen folgende Dienststunden an:

2 Wochenturnus (Mo-Fr)	76 x 36 =	2.736 Stunden
4 Wochenturnus (Samstag)	15,5 x 18 =	279 Stunden
8 Wochenturnus (So/Wecken)	2 x 9 =	18 Stunden
9 Wochenturnus (Sonntag)	29 x 8 =	232 Stunden
		3.265 Stunden

Der Wechseldienst dieser Erziehergruppe baut auf einer verlängerten Wochendienstzeit von (3.265 : 72) 45,35 Stunden auf.

Turnusdienst_des_Springers

Ein Erzieher war als Springer eingeteilt, d.h. er war keiner Schülergruppe fix zugeteilt. Im Schuljahr 1981/82 war dies anfänglich der Erzieher Dattinger und später der Erzieher Löcker. Der Wechseldienstplan hat folgendes Aussehen:

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Zwischen- summe	So
	6	7	16		7	2	38	*)

*) detto wie oben

Der gemeinsame Nenner dieser Dienstplankombination beträgt 9 Wochen, in denen nachfolgende Dienststunden anfallen, wobei außerplanlich dem Vernehmen nach noch 4 Stunden pro Woche für Schulnachfragen hinzukommen.

Fixe Zeit (Mo- Sa)	38 x 9 = 342 Stunden
9 Wochenturnus (Sonntag)	29 x 1 = 29 Stunden
Schulnachfrage	4 x 9 = 36 Stunden
	<hr/>
	407 Stunden

Der Wechseldienst dieses Erziehers baut somit auf einer verlängerten Wochendienstzeit (407 : 9) von 45,22 Stunden auf.

In der Zeit vom 23. November 1981 bis 10. Jänner 1982 hat wiederum kein Soll-Dienstplan bestanden. Während dieser Zeit ist quasi das Ist wieder mit dem Soll ident. Wobei auch in diesem Zeitraum in den Dienstplänen bei Krankenständen und sonstigen Dienstverhinderungen keine Zeitangabe angesetzt, sondern lapidar "Krankenstand" usw. vermerkt ist. Um den Soll-Ist-Vergleich durchführen zu können, hat der Heimleiter in diesen Fällen im Zuge der Prüfung Schätzzeiten bekanntgegeben bzw. für die Weihnachtsferien nachträglich einen Dienstplan erstellt, wie theoretisch Dienst gemacht hätte werden sollen.

Ab dem 11. Jänner 1982 hat wieder ein Soll-Plan bestanden. Da hierüber keine Ausfertigung

vorgelegen hat, wurde dieser im Zuge der Prüfung rekonstruiert (Beilage 19).

Dieser Plan weicht von dem im vorigen Dargestellten wesentlich ab, weswegen nochmals eine Detaildarstellung gegeben wird. So wurden die Soll-Pläne um durchschnittlich 3 Stunden je Erzieher verkürzt, in denen die Erzieher Schulnachfragen durchzuführen gehabt haben.

Turnusdienst des "1.Dreieradls"

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
A	6		7,5	14,5	7,5	35,5	*)	
B	3	8,5	14,5	7,5		33,5		**)
C	7	14,5			14,5	36		
	16	23	22	22	22	105		

*) Jeden 4. bzw. 5. Samstag ist je Erzieher Dienst im Ausmaß von 15,5 Stunden, wobei der Erzieher mit Bereitschaftsdienst von Samstag abend auf Sonntag früh auch das Wecken (2 Stunden) am Sonntag durchführt. In 9 Wochen fallen daher insgesamt 33 Stunden an.

***) Jeden 4. bzw. 5. Sonntag fallen je Erzieher 14 Stunden, also in 9 Wochen 28 Stunden an.

In 9 Wochen fallen daher insgesamt an Dienststunden an:

3 Wochenturnus (Mo-Fr)	105 x 3 =	315 Stunden
9 Wochenturnus (Sa/So)	61 x 1 =	61 Stunden
		<hr/>
		376 Stunden

Der Wechseldienst dieser Erziehergruppe baut daher auf einer verlängerten Wochendienstzeit (376:9) von 41,78 Stunden - ohne die außerplanlichen Schulnachfragen - auf.

Turnusdienst "2. Dreierradl"

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
A	14,5	-	6	14,5		35	*)	
B		14,5	10,5		7,5	32,5		**)
C	7,5	7,5		5,5	14,5	35		
	22	22	16,5	20	22	102,5		

In der Woche B (vom 11. Jänner bis 25. Jänner) waren für Montag noch drei Stunden und in der Woche C für Montag (vom 11. Jänner bis 23. Februar) 8,5 Stunden angelegt.

*) und **) detto wie oben.

In 9 Wochen fallen daher insgesamt an
Dienststunden an:

3 Wochenturnus (Mo-Fr)	102,5	x 3	=	307,5	Stunden
9 Wochenturnus (Sa/So)	61	x 1	=	61	Stunden
				<hr/>	
				368,5	Stunden

Der Wechseldienstturnus dieser Erziehergruppe baut daher - ohne die außerplanlichen Schulnachfragen - auf einer verlängerten Wochendienstzeit (368,5 : 9) von 40,95 Stunden auf.

Turnusdienst "Zweierradl"

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
A		16		3	16	35	*)	
B	16		3	16		35		**)
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>		
	16	16	3	19	16	70		

*) und **) detto wie oben

In 18 Wochen fallen daher folgende Dienst-
stunden an:

2 Wochenturnus (Mo-Fr)	70	x 9	=	630	Stunden
9 Wochenturnus (Sa/So)	61	x 2	=	122	Stunden
				<hr/>	
				752	Stunden

Der Wechseldienst dieser Erziehergruppe baut daher auf einer verlängerten Wochendienstzeit von (752 : 18) 41,78 Stunden auf.

Turnusdienst - Springer

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Zwischen- summe	Sa	So
	12	3	16		6	37	*)	**)

*) Mit der Abweichung, daß dieser Erzieher nie Bereitschaftsdienst macht, daher in 9 Wochen nur 31 Stunden Samstagdienst hat.

**) detto wie oben.

In 9 Wochen fallen daher insgesamt an Dienststunden an:

Fixzeit (Mo-Fr)	$37 \times 9 =$	333 Stunden
9 Wochenturnus (Sa/So)	$59 \times 1 =$	59 Stunden
		<hr/>
		392 Stunden

Der Wechseldienst dieses Erziehers ist daher auf einer verlängerten Wochendienstzeit (392 : 9) von 43,55 Stunden aufgebaut.

Geleistete Dienststunden - Erzieher

Eine Aufschreibung über die effektiv geleisteten Dienststunden bzw. eine Turnusabrechnung besteht nicht. In das Dienstbuch werden nur in Ausnahmefällen Dienstzeitvermerke aufgenommen. So z.B. an Abreisetagen, an denen der Dienst automatisch dann schließt, wenn der letzte Schüler das Heim verlassen hat. Auch werden die Sonn- und Feiertagsdienste, für die nach den gehaltsgesetzlichen Bestimmungen eine Sonderentschädigung zusteht, eingetragen. Grundlage für die Ermittlung der effektiven Dienststunden (Beilage 20) waren daher das Dienstbuch und die Sammlung der Wochendienstpläne, die jedoch im Detail erst brauchbar gemacht werden mußten, da Korrekturvermerke zwischen Soll und Ist nicht exakt durchgezogen waren. In diesen Fällen mußten auch die Personalakten, Angaben der Rechtsabteilung 6, das Krankenstandsbuch und die Urlaubsliste herangezogen werden.

Über die außerplanlich anfallenden Dienstleistungen (wie Konferenzen, Schulnachfragen und Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Veranstaltungen) hat der Heimleiter eine Aufstellung (Beilage 21) angefertigt. Dem Vernehmen nach werden auch stillschweigend Zeitausgleiche für die Erzieher gewährt, die nirgends erfaßt sind und daher bei den folgenden Betrachtungen außer Ansatz bleiben mußten. Die tatsächlich im Schuljahr 1981/82 geleisteten Dienststunden für das Erzieher-

personal wurden im Zuge der Prüfung vom Landesrechnungshof aufgestellt (Beilage 20 und Beilage 21) und betragen diese:

Erzieher	effektive Dienststunden 1981/82 (regulär und außerplanlich)	
Matzer Franz	1491	Stunden
Sprafka Arnulf	1496	Stunden
Suschko Peter	1557,75	Stunden
Binder Karl	1609	Stunden
Ehß Hermann	1537,50	Stunden
Dr. Großmann Josef	1435,50	Stunden
Klug Johann	1597	Stunden
Lippart Walter	1626	Stunden
Zechner Rudolf	1077	Stunden
Dattinger Hansjörg	437	Stunden
Löcker Rudolf	101,50	Stunden

Die Gebührenurlaube (Beilage 22), Krankstände und sonstigen Abwesenheitszeiten waren im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Istzeiten wie folgt anzusehen:

Erzieher	Gebühren- urlaube	Kranken- stände	Sonst.Abw. zeiten	Summe
Matzer	174		151	325
Sprafka	186,5	160	26	372,50
Suschko	219,5		13,5	233
Binder	183,5			183,5
Ehß	216	25	87,5	328,50
Dr. Großmann	169	264		433
Klug	171,5		35	206,50
Lippart	190,5			190,50
Zechner	216,5	450		666,50
Löcker				
Dattinger		234		234

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1981/82 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Er- zieher	Feiertags- ienste	Mo	Sa	Mo	Di	Do	Fr	Sa	Do	Fr	Mi	Fr	Fr	Mo	Sa	Do	Mo	Do				
		26/10	31/10	2/11	8/12	24/12	25/12	26/12	31/12	1/1	6/1	10/3	9/4	12/4	1/5	20/5	31/5	10/6				
Matzer		14,5	-	3	-	-	12	-	14,5	7,5	14,5	14,5	-	7	15,5	-	6	7,5	116,5			
Sprafka		3	-	5,5	4	14,5	7,5	-	8,5	-	4,5	7,5	-	6	-	7,5	3	-	71,5			
Suschko		5,5	-	14,4	12	8,5	-	-	-	12	7	-	-	3	-	14,5	7	14,5	98,5			
Binder		16	-	3	-	5,5	6	-	14,5	5,5	5,5	14,5	-	14,5	2	-	14,5	-	101,5			
EhB		3	-	7	4,5	14,5	5,5	15,5	-	16	-	-	-	-	-	5,5	-	5,5	77			
Dr. Großbauer		7	-	16	10	-	16	-	5,5	6	9	7,5	-	7,5	-	14,5	7,5	14,5	121			
Klug		16	-	3	-	16	-	15,5	3	16	8,5	16	-	-	15,5	3	-	16	128			
Lipphart		3	-	16	9,5	3	16	-	16	-	-	-	-	16	-	16	16	3	114,5			
Dattinger		6	-	6	7	-	4,5	1,5	-	4,5	14,5	-	-	-	-	-	-	-	44			
Löcker							K r a n k e n s t a n d															-
Zechner		6	-	6	7	-	7	-	-	7	16	6	-	12	-	-	12	-	79			

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich Landesschülerheim 3
(1981/82)

Erzieher	Sollzeit	Istzeiten und Kalkulationsschema			Ist	Minderlei- / Mehrlei-	
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4		stungen	stungen
Matzer	2080	1.491	325	116,5	1.932,50	147,50	
Sprafka	2080	1.496	372,50	71,5	1.940	140	
Suschko	2030	1.557,75	233	98,5	1.889,25	190,75	
Binder	2080	1.609	183,50	101,5	1.894	186	
EhB	2080	1.537,50	328,50	77	1.943	137	
Dr. Großbauer	2080	1.435,50	433	121	2.007,50	72,50	
Klug	2080	1.597	206,50	128	1.931,50	148,50	
Lippart	2080	1.626	190,50	114,5	1.931	149	
Dattinger	660 ¹⁾	437	234	44	715		55
Löcker	2080	-----	Krankenstand/Pension	---	2.080	-----	
Zechner	2080	1.077	666,50	79	1.822,50	257,50	
						1.428,75	55

1) Abweichende Sollzeit wegen Versetzung.

Der vorgenommene Soll-Ist-Dienstzeitvergleich ist nach dem dargestellten Kalkulationsschema aufgebaut und weist in der letzten Spalte die Mehr- bzw. Minderleistungen der einzelnen Erzieher gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll im Schuljahr 1981/82 aus. Hiebei zeigt sich, daß kein Erzieher der Erzieher Dattinger muß einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden das gesetzliche Stundenmaß erfüllt hat. Von Mehrleistungen im Sinne der Mehrleistungszulage (6 Stunden pro Monat) kann gar keine Rede sein. Bei neun Erziehern wären dies daher (6 x 12 x 9) zusätzlich 648 Minderstunden, sodaß sich eine Minderleistung gegenüber dem gesetzlichen Stundensoll von 1.429 Stunden und gegenüber der Mehrleistungszulage von 648 Stunden, insgesamt sohin von 2.077 Stunden, ergibt. Hiebei sind Mehrleistungen im Zusammenhang mit der bestehenden pauschalierten Überstundenabgeltung noch gar nicht einbezogen. Im Klartext heißt das, daß im Landesschülerheim 3 zumindest ein ganzer Erzieher eingespart werden kann.

Haus- und Küchenpersonal

Der Wechseldienstturnus des Küchenpersonals (2 Köchinnen und 7 Küchenhilfen) baut auf einer Wochendienstzeit von durchschnittlich 40 Stunden auf. Die Wochendienstzeit ist demnach nicht verlängert, weil das Küchen- und auch das sonstige

Hauspersonal grundsätzlich nicht an den Heimferien partizipiert. Der Turnusdienst im Küchenbereich (Beilage 23) läßt zwei Formen der Ausprägung erkennen:

- * Fixe Dienstzeit (pro Bedienstetem unterschiedlich über die Stunden des Tages verteilt) von Montag bis Samstag bei einem freien Tag (Ausnahme Frau Arnold ohne freien Tag) und einem Sonntagsdienst an jedem 3. Sonntag. Dieser Einteilung unterliegen die zwei Köchinnen (Frau Reiter und Frau Schantl) und die Hilfsköchin Frau Arnhold. Diese Bediensteten machen regelmäßig in der Woche von Montag bis Samstag 37,5 Stunden Dienst und erreichen durch den dreiwöchigen Sonntagsdienst von jeweils 7,5 Stunden in diesen drei Wochen exakt 120 Stunden.

- ** Fixe Dienstzeit (pro Bedienstetem unterschiedlich über die Stunden des Tages verteilt) von Montag bis Samstag, bei einem freien Tag und einem Samstag/Sonntagdienst an jedem dritten Wochenende. Dieser Einteilung unterliegen die Küchenhilfen Bauer, Gänser, Goriup, Grengg, Heuschneider und Üllen. Diese Bediensteten machen regelmäßig während der Woche von Montag bis Samstag 26 Stunden Dienst und erreichen durch den Samstag/Sonntagdienst alle drei Wochen im Ausmaß von 12 Stunden in diesen drei Wochen exakt 120 Stunden.

Das Reinigungspersonal (mit Ausnahme von Frau Steiner, die eine regelmäßige 5-Tageweche hat) und die beiden Heimwarte machen von Montag bis Freitag regelmäßig 38 Stunden Dienst und erreichen durch einen vierzehntägig angelegten Samstagdienst von jeweils 4 Stunden in 2 Wochen jeweils exakt 40 Stunden.

Der Verwalter und die Wirtschaftsleiterin haben fix angelegte Dienstzeiten von Montag bis Freitag bzw. Samstag. In diesen Fällen besteht kein Wechseldienst.

Zeitaufschreibungen für das Haus- und Küchenpersonal bestehen nicht. Lediglich im Küchenbereich werden die Sonntagsdienste festgehalten, weil hierfür eine Sonderentschädigung zusteht. Des weiteren werden diverse Dienstäusche grob festgehalten bzw. eine Liste über Dienste an Feiertagen unter Festhaltung der Ersatzruhezeiten geführt.

Nachdem die effektiven Arbeitszeiten nicht nachprüfbar sind und seitens des Heimleiters und der Wirtschaftsleiterin permanent vorgebracht wurde, daß das Küchenpersonal immer wieder über seine Dietzeit hinaus Mehrleistungen erbringt, war ein theoretisches Durchrechnen vom Landesrechnungshof nicht für sinnvoll erachtet worden. Der Landesrechnungshof hat sich daher darauf beschränkt, die Ist-Zeit einer Köchin und einer Küchenhilfe theoretisch durchzurechnen, wobei die behaupteten Mehrleistungen in Ermangelung eines

Nachweises natürlich unberücksichtigt geblieben sind. Ergebnis dieser Durchrechnung war im Falle der Köchin eine Minderleistung von 13 Stunden und im Falle der Küchenhilfe eine Minderleistung von 36,5 Stunden im Schuljahr 1981/82. Der Landesrechnungshof ist auch der Frage nachgegangen, wodurch diese Minderleistungen beim Haus- und Küchenpersonal entstehen, und hat folgendes festgestellt:

- * Bestimmte Tage, nämlich dann, wenn keine Kinder im Heim sind, werden freigegeben, ohne daß diese Zeiten nachgearbeitet werden, z.B. der 2. Jänner (Samstag), der 6. Februar (Sonntag) oder der 3. April (Samstag).
- * Während der Ferialzeiten besteht anstelle der sonst üblichen Diensteinteilung eine sogenannte "Putzzeit" (Montag bis Freitag jeweils 8 Stunden). In Abhängigkeit des sonst für diese Zeiten gültigen Turnusses (lange oder kurze Wochen) kann es hiedurch zu Mehr- oder Minderleistungen kommen.

In den Gesprächen mit der Heimleitung hat sich auch gezeigt, daß das Landesschülerheim 3 ohne weiteres mit einem Heimwart das Auslangen finden und der zweite diesbezügliche Dienstposten eingespart werden kann.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landesschüler-
heim 4

(Graz, Plüddemanngasse 30)

Betrachtungszeitraum ist das Schuljahr 1981/82, also die Zeit vom 14. September 1981 bis zum 13. September 1982, sohin 52 Wochen.

Kein Dienstbetrieb bestand während nachstehender Zeiten, wobei zwischen Erziehern und dem sonstigen Heimpersonal zu unterscheiden ist:

* Ferialzeiten Erzieher:

25. Oktober, 1. November, 24. Dezember bis 5. Jänner, 6. Februar bis 13. Februar, 3. April bis 12. April, 29. Mai bis 31. Mai und 10. Juli bis 12. September.

* Sonstiges Personal:

Für das sonstige Heimpersonal kommen grundsätzlich keine Ferialzeiten zum Tragen. Sie partizipieren an den Ferialzeiten der Erzieher nur im geringen Umfang dadurch, daß in den Weihnachts-, Semester- und Osterferien bzw. an den Wochenenden, an denen das Heim geschlossen ist (z.B. Pfingsten), der Samstag- und(oder) Sonntagsdienst entfällt. Diese Rumpfwochen werden in der Turnusabfolge so behandelt, als ob sie nicht existiert hätten; d.h. die Diensteinteilung der folgenden Woche schließt an die jeweilige Vorwoche an. Dadurch werden die in Rede stehenden Samstag- bzw. Sonntagdienste herausgehoben und

letztlich nicht mehr nachgeholt. Das Ausmaß pro Bedienstetem ist turnusabhängig und beträgt im Schnitt 3 - 5 Tage.

Erzieherpersonal

Der vorliegende Dienstplan der Erzieher (Beilage 24) baut auf 6 Erziehern auf. Die Turnusse der Erzieher weisen Längen von 6 - 12 Wochen auf und sind in sich unterschiedlich gebaut, sodaß nicht von einem typischen "Sechseradl" gesprochen werden kann. Die Dienststunden von Montag bis Freitag sind mehr oder minder fix, während am Samstag und Sonntag teilweise "Radlkombinationen" zum Tragen kommen.

Aus dem vorliegenden Sollplan ist jedenfalls das Stundenmaß der Turnusteilwoche und die Abfolge der Turnusteilwochen pro Erzieher nicht vollständig und klar entnehmbar. Der Landesrechnungshof hat daher mit Hilfe der Heimleitung die Turnusse der einzelnen Erzieher zumindest theoretisch aufgestellt und beträgt danach die erhöhte Wochenleistung im Turnusdurchschnitt je Erzieher exakt 45 Stunden. Auf eine Darstellung der Turnusse der einzelnen Erzieher muß im Rahmen dieses Berichtes verzichtet werden, da hiezu insgesamt 60 Teilwochen dargestellt werden müßten

Die Abfolge der Turnusteilwochen jedes Erziehers im Schuljahr 1981/82 konnte auch von der

Heimleiterin nicht exakt angegeben werden. Eine zweifelsfreie Rekonstruktion aus den Istplänen ist infolge erfolgter Dienstäusche, Rumpfwochen mit entfallenen Wochenenddiensten, in Verbindung mit den Turnuslängen von 12 Wochen und den rein mathematisch unzähligen Variationsformen der Turnusanlage, unmöglich gewesen. Um einen Soll-Ist-Vergleich überhaupt anstellen zu können, wurde von der Aussage der Heimleiterin ausgegangen, daß die Rhythmik des ersten Turnusablaufes auch in den folgenden Turnussen beibehalten wurde, wobei die Ferialzeiten quasi als zeitlich nicht existent angesehen worden waren.

Über die tatsächlich geleisteten Dienststunden der Erzieher beteht eine brauchbare Aufschreibung in Form der Tagesberichte (Dienstbuch), in denen die Uhrzeiten der Dienstanwesenheit erfaßt sind. Hieraus wurden die effektiv geleisteten Dienststunden (Beilage 25) aufgestellt und betragen uiese, wobei der Betriebsausflug und die Seminarteilnahmen bereits inkludiert sind:

Erzieher	geleistete Dienststunden 1981/82
Fuchs Rothraut	1.630,50
Hoffmann Helga	1.095,50
Kramer Gerhild	1.516,50
Dipl.-Dolm.Schneider Maria	1.585
Semlitsch	471
Kammerer Ursula	1.030
Dr. Troger Gerhild	1.468,50

Zusätzlich zu diesen belegten Dienststunden sind im Schuljahr 1981/82 außerhalb der Wochenpläne noch Dienststunden für Schulnachfragen, Erzieherkonferenzen, Schülerbegleitungen usw. angefallen. Hierüber wurde von der Heimleiterin eine Aufstellung angefertigt, in der diese Stunden folgend beziffert sind.

Erzieher	außerplanliche Dienststunden	
Fuchs	81	Stunden
Hoffmann	36	"-
Kammerer	45	"-
Kramer	110	"-
Schneider	73,5	"-
Semlitsch	8	"-
Dr. Troger	81,5	"

Begründet vom Heim abwesend (Krankenstand, Pflegeurlaub bzw. Sonderurlaub) waren folgende Erzieher zu nachstehenden Zeiten:

- * Hoffmann: Krankenstand vom 14. Februar bis 30. April.
- * Kramer: Krankenstand vom 7. bis zum 16. Dezember.
- * Semlitsch: Versetzung per 7. Dezember 1981 in die Landesbuchhaltung.

Kammerer: Ersatz für Frau Semlitsch. Dienstzuge-
teilt per 7. Dezember 1981.
Krankenstand vom 7. Dezember bis 17.
Dezember und am 22. Juni.
Dienstzuteilung Landesschülerheim 1 am
1. und 2. Februar.

Dr. Troger: Krankenstand vom 3. bis 5. November
und vom 31. März bis 3. April.
Pflegeurlaub am 23. und 24. September,
9. bis 12. Dezember.
Sonderurlaub am 29. Jänner, 1. und 2.
Februar.

Die Gebührenurlaube (Beilage 26), belegten
Krankenstände und sonstigen Abwesenheitszeiten
waren im Ausmaß der Sollzeit als Istzeiten folgend
zu erfassen:

Erzieher	Gebührenurlaub	Kranken- stand	Sonstige Ab- wesenheiten	Gesamt
Fuchs	214,5			214,5
Hoffmann	242,5	448		690,5
Kramer	234,5	61,5		296
Schneider	243			243
Semlitsch				
Kammerer	197,5	86	17	300,5
Dr. Troger	202	35,5	61,5	299

Abweichend von der Handhabung der anderen Heime, weist die Urlaubsliste (Beilage 26) des Landesschülerheimes 4 bei den einzelnen Erziehern die gesamten großen Ferien als Urlaub aus. Es wird also gar nicht der Versuch gemacht, eine zeitliche Differenzierung zwischen Gebührenurlaub und Konsumation der Mehrleistungszeiten anzulegen. Welchen Sinn derartige Urlaubslisten haben sollen, und daß hier keine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde, nämlich die Rechtsabteilung 6, erfolgt, ist dem Landesrechnungshof nicht begreiflich. Völlig offen bleibt dabei nämlich, wie vorgegangen wird, wenn Erzieher in den Sommerferien länger als 3 Tage erkranken und infolge Dienstunfähigkeit eine Nichtanrechnung auf das Urlaubsmaß begehrt wird. Auch für den Soll-Ist-Vergleich ist es relevant, die exakten Zeiten der Gebührenurlaube zu kennen, da nur dann eine richtige Bewertung nach dem Soll-Plan erfolgen kann. Dies gilt natürlich auch gleichermaßen für die erforderlichen Turnusabrechnungen. Der im folgenden dargestellte Soll-Ist-Plan geht daher von der Angabe der Heimleiterin aus, daß der Urlaub von allen Erziehern sofort mit Schulschluß angetreten wird.

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfreie Tage des Schuljahres 1981/82 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Erzieher	Mo 26/10	Sa 31/10	Mo 2/11	Di 8/12	Do 24/12	Fr 25/12	Sa 26/12	Do 31/12	Fr 1/1	Mi 6/1	Fr 19/3	Fr 9/4	Mo 12/4	Sa 1/5	Do 20/5	Mo 31/5	Do 10/6	Korrektiv
Fuchs	9,5	-	9,5	6	12,5	-	12	12,5	-	10,5	-	-	9,5	-	12,5	9,5	12,5	115,5
Hoffmann		-	-	7,5	6,5	10	9	6,5	10	6,5	10	-	-	9	6,5	-	6,5	88
Kramer	10	-	10	10	7,5	11	3	7,5	11	-	11	-	10	3	7,5	10	7,5	119
Schneider	-	-	-	11	9,5	9,5	-	9,5	9,5	8,5	9,5	-	-	-	9,5	2	9,5	88
Semlitsch	8,5	-	8,5															17
Kammerer	-	-	-	9	11	2	-	10	2	9	2	-	8,5	-	10	8,5	10	82
Dr. Troger	9	-	9	8	5,5	6,5	-	5,5	4,5	9,5	6,5	-	9	-	5,5	9	5,5	93

Soll-Ist-Dienstvergleich des Landesschülerheimes 4 (19 81/82)

Personal	Sollzeit	Istzeiten lt. Kalkulationsschema			Istzeit	Minderleistung/Mehrleistung
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4		
Erzieher						
Fuchs	2.080	1.711,50	214,5	115,5	2.041,50	38,50
Hoffmann	2.080	1.131,50	690,5	88	1.910	170
Kramer	2.080	1.626,50	296	119	2.041,50	38,50
Schneider	2.080	1.658,50	243	88	1.989,50	90,50
Semlitsch	480 *)	479	-	17	496	16
Kammerer	1.600 *)	1.075	300,5	82	1.457,50	142,50
Dr. Troger	2.080	1.550	299	93	1.942	138
						618

*) verminderte Sollzeit zufolge nicht ganztägiger Beschäftigung (Versetzung, Eintritt)

Der vorgenommene Soll-Ist-Dienstzeitvergleich weist wiederum in der letzten Spalte die Mehr- bzw. Minderleistungen der einzelnen Erzieher des Landesschülerheimes 4 gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll im Schuljahr 1981/82 aus. Hierbei zeigt sich, daß lediglich die mit 7. Dezember 1981 in die Landesbuchhaltung versetzte Frau Semlitsch bis zum Zeitpunkt ihrer Versetzung 16 Mehrleistungsstunden aufgebaut hat, während alle anderen Erzieherinnen im Schuljahr 1981/82 mehr oder minder das gesetzliche Arbeitssoll verfehlt haben. Die Minderleistungen im Landesschülerheim 4 im Schuljahr 1981/82 betragen insgesamt rund 600 Stunden.

Haus- und Küchenpersonal

Die Wirtschaftsleiterin, der Heimwart und die Kanzleikraft haben keinen Wechseldienst, sondern eine 6- bzw. 5-Tageweche mit bleibend angelegten Arbeitszeiten. Der Wechseldienstplan des Küchenpersonals (Beilage 27) baut auf einer durchschnittlichen Wochendienstzeit von 40 Stunden auf. Hierbei ist die Dienstzeit von Montag bis Freitag fix. Es gibt daher keinen Wechsel zwischen Früh-, Mittag- und Abenddienst. An den Samstagen wechseln sich zwei Dreiergruppen im 3-wöchigen Turnus ab, wobei die eine Gruppe in 3 Wochen zweimal Dienst versieht und dann einen freien Samstag hat. Diese Gruppe hat generell den Sonntag frei bzw. bekommt für einen außertourlichen Sonntagsdienst einen

freien Tag in einer der folgenden Wochen. Die andere Gruppe macht in 3 Wochen einmal am Samstag Dienst und ist mit einer sonst als Raumpflegerin eingesetzten Bediensteten zu einem "Viererradl" an den Sonntagen vereinigt.

Das Raumpflegepersonal hat von Montag bis Freitag ebenfalls fixe Dienstzeiten und wechselt sich nur am Samstag völlig ungleichmäßig ab. Der Sonntag wird generell dienstfrei gehalten, wobei lediglich jene Bedienstete eine Ausnahme darstellt, die im 4-Wochen-Intervall am Sonntag in der Küche aushilft.

In den Ferialzeiten bestehen sowohl für das Raumpflege- als auch Küchenpersonal vom Turnus abweichende Putzzeiten, die auf eine 5-Tageweche (Montag bis Freitag je 8 Stunden) aufgebaut sind.

Die Wochenpläne für das Haus- und Küchenpersonal werden pro Trimester erstellt und nach Ablauf desselben weggeworfen. Eine Aufschreibung über die Istzeiten liegt daher nicht vor. Es besteht lediglich je eine Aufschreibung über die Sonntagsdienste und über die Feiertagsdienste. Letztere weist den getätigten Feiertagsdienst und die Ersatzruhezeiten aus. Ein Soll-Ist-Vergleich ist in Ermangelung entsprechender Unterlagen daher überhaupt nicht anstellbar. Wie aber bereits eingangs ausgeführt worden ist, besteht die begründete Vermutung, daß das Haus- und Küchenpersonal des Landesschülerheimes 4 ebenfalls das gesetzliche Arbeitssoll im Jahr nicht erreicht und in Abhängigkeit der relevanten Konstellation davon rund 20 bis 40 Stunden entfernt bleibt.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landes-
schülerheim 5 (Judenburg)

Der Vergleich bezieht sich auf das Schuljahr 1981/82. Betrachtungszeitraum ist daher die Zeit vom 13. September 1981 bis 12. September 1982, insgesamt also 52 Wochen.

Innerhalb dieses Zeitraumes war das Heim während folgender Zeiten geschlossen:

25. Oktober, 1. November, 24. Dezember bis 5. Jänner, 6. bis 13. Februar, 19. bis 20. März, 3. bis 12. April, 1. Mai, 29. bis 31. Mai und 10. Juli bis 11. September (abzüglich der Gebührenurlaube).

Erzieherpersonal

Im Landesschülerheim 5 waren im obgenannten Zeitraum kontinuierlich 4 Erzieher dienstestellt.

Der Wechseldienstturnus umfaßt jeweils 4 Wochen, in denen zufolge den seit Jahren prinzipiell unveränderten Sollplänen von jedem Erzieher grundsätzlich 180 Stunden Dienst zu leisten sind. Der Solldienstplan sieht daher im vierwöchigen Turnusdurchschnitt eine Wochendienstzeit von exakt 45 Stunden vor, umfaßt also gegenüber der gesetzlichen 40 Stundenwoche im Turnusdurchschnitt eine

um 5 Stunden erhöhte Wochenleistung (verlängerter Wechseldienstturnus). Die an den einzelnen Wochentagen des vierwöchigen Turnusses vorgeschriebenen und einzuhaltenden Dienststunden sind aus dem Dienstplan (Beilage 28) zu ersehen.

Die Dienstzeit des verlängerten Wechseldienstturnusses verteilt sich auf die einzelnen Wochentage bzw. auf die Turnusteilwochen wie folgt:

Woche:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt- stunden
VI	10	6,5	7,5	9,75		12	14,75	60,50
III	6,5	7,5	9,75	7	8			38,75
II	7,5	9,75	6,5	6,5	7,5	3,75		41,50
I	7	7	8	7,5	9,75			39,25
	(31)	(30,75)	(31,75)	(30,75)	(25,25)	(15,75)	(14,75)	(180)

Die vier Erzieher des Landesschülerheimes 5 bilden zusammen ein sogenanntes "Viererradl"; d.h. jeder Erzieher fängt seinen persönlichen Turnus mit einer anderen der vier Turnusteilwochen an bzw. setzt in den folgenden Turnuswochen seinen Turnus jeweils mit einer anderen Turnusteilwoche fort. Dadurch ist sichergestellt, daß die Summe der im Dienstplan vorgesehenen Dienststunden aller vier Erzieher pro Kalenderwoche immer genau 180 Stunden beträgt. Oder anders ausgedrückt, die Be-

betreuung der Schüler in den einzelnen Wochen läuft gleichförmig ab. Nicht sichergestellt ist hiebei jedoch eine gleiche Betreuungsintensität an den einzelnen Tagen jeder Woche (siehe Klammerwerte der obigen Übersicht). Die Samstage und Sonntage sind im Heimgeschehen atypische Tage. Hingegen sind die Tage von Montag bis Donnerstag bzw. Freitag zumeist austauschbar. Daher müßten grundsätzlich diese Tage ein gleiches Maß an Betreuungsintensität durch die Erzieher aufweisen. Wenngleich die Schwankungen - wie aus obiger Übersicht ersichtlich nur geringfügig sind, müßte die Zweckmäßigkeit der Turnusanlage in diese Richtung überprüft werden.

Die Dienstplanerstellung richtet sich nach den Erfordernissen des Heimes, unter Berücksichtigung der Interessen der Erzieher, und liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Heimleiters. Die Dienstpläne sind nach den Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime der Rechtsabteilung 6 nur insoweit vorzulegen, als sie eine Änderung erfahren haben. Das Landesschülerheim 5 hat daraus gefolgert, von einer Dienstplanvorlage Abstand nehmen zu können, da der Dienstplan systemtheoretisch jährlich unverändert geblieben ist. Das wurde von der Rechtsabteilung 6 allem Anschein nach auch nicht beanstandet. Der Landesrechnungshof sieht dies jedoch anders, weil er meint, daß die Vorlage von Dienstplänen kein inhaltsloser Formalvorgang sein kann, sondern einen praktischen Wert haben muß. Der Dienstplan ist definitionsgemäß die Dienstanweisung, in der

angeordnet wird, während welcher Zeit der Bedienstete grundsätzlich und generell Dienst zu versehen hat. Die praktische Nutzenanwendung von Wechseldienstplänen ist erst dann gegeben, wenn dem Wechseldienstplan der einzelne Erzieher zugeordnet ist. Erst daraus ergibt sich sein individueller Turnusablauf und die Turnusabfolge der weiteren Zeit. Erst daraus kann für jeden einzelnen Termin bzw. für Perioden das Ausmaß der Dienstleistung abgerechnet und beurteilt werden.

In der Praxis ist es so, daß mit Beginn jeden Schuljahres der Wechseldienstturnus (Dienstplan) pro Erzieher zu laufen beginnt. Nur, wie dieser Turnus eingesetzt und weiter fortgesetzt wird, kann aus den systemtheoretischen Dienstplanvorlagen nicht hergeleitet werden. Bei einem vierwöchigen Turnus sind beispielsweise zahllose Kombinationen der einzelnen Turnuswochen denkbar. Welche Kombinationen nun zu Beginn eines Schuljahres gewählt worden sind, kann - obwohl systemtheoretisch keine Abweichungen gegeben sind weder ~~weder~~ ^{weder} ~~erahnt~~, noch aus den Istwerten hergeleitet werden. Denn die Istwerte sind im Regelfall im Vergleich zu den Sollwerten derartig verstümmelt, daß hier eine Rückschließung zumeist ausgeschlossen ist. Daß ein Wechseldienstturnus, bezogen auf den einzelnen Erzieher, jedes Jahr tatsächlich wieder haargenau so verläuft wie im Vorjahr, stellt eher die seltene Ausnahme dar und wäre überhaupt nur dann denkbar, wenn die Wochen eines Jahres durch die Summe der Turnusteilwochen teilbar sind. In der Praxis wird daher mit Beginn

eines jeden Schuljahres der Dienstplan in der Regel verändert. Der Landesrechnungshof ist daher der Auffassung, daß mit Beginn eines jeden Schuljahres der mit dem Namen des Erziehers versehene Wechseldienstplan, und zwar komplett ausgerollt, also in seiner vollen Turnuslänge dargestellt, ausnahmslos der Rechtsabteilung 6 vorzulegen ist. Desgleichen ist jede Abänderung des Dienstplanes, sei es durch Erzieherwechsel oder Umstellung des Turnusablaufes oder totale Umarbeitung der Dienstpläne, mit Wirksamkeitsdatum umgehend der Rechtsabteilung 6 zu melden. Nur so kann der Rechtsabteilung 6 als Aufsichtsbehörde der Landesschülerheime ein vollständiges Bild über die Dienstplangestaltung der einzelnen Schülerheime übermittelt werden bzw. ist sie erst dadurch in die Lage versetzt, allfällige Schlußfolgerungen zu ziehen. Wie die Gestaltung derartig brauchbarer Dienstplanvorlagen bezüglich des Landesschülerheimes 5 aussehen kann, ist aus der Beilage 29 zu ersehen.

Aus dem derzeit vorliegenden systemtheoretischen Dienstplan kann nicht ersehen werden, mit welcher Turnusteilwoche jeder Erzieher jeweils das Schuljahr begonnen hat bzw. wie die weiteren Turnusteilwochen aneinandergereiht wurden und sohin der erste bzw. die folgenden Turnusse abgeschlossen wurden. Einzige Möglichkeit, die Turnusrhythmik festzustellen, besteht darin, daß das Dienstbuch zu Rate gezogen wird. Darin werden im Landesschülerheim 5 die täglichen Dienststunden der einzelnen Erzieher Uhrzeitmäßig festgehalten. Aus dieser

Unterlage können sohin die Dienststunden der Erzieher entnommen und quasi wieder als seinerzeit gültiger Wochen-Ist-Plan aufgestellt werden. In der Folge kann sodann der Soll-Plan mit dem Ist-Plan verglichen und, so die Abweichungen nicht allzu groß sind, die Kombination der Turnusteilwochen bzw. die Abfolge der Turnusse bestimmt werden.

Praktisch kann dies so erfolgen, daß man einen Erzieher herausgreift und seine Dienstzeiten für die ersten vier Wochen eines Schuljahres aufstellt und jede Woche mit einer Nummer von 1 bis 4 versieht (in obiger Übersicht mit römischen Ziffern dargestellt), dann alle Dienstzeiten der übrigen Erzieher gleichermaßen aufstellt und gleiche Turnuswochen mit jeweils entsprechenden Nummern versieht. Ergebnis ist sodann die Turnuszusammensetzung für jeden einzelnen Erzieher und insgesamt die Kombination des "Viererradls". Im Zuge der Prüfung wurde dies für die ersten vier Wochen des Schuljahres 1981/82 folgend versucht:

"Viererradl Landesschülerheim 5"

Erzieher	1.Turnus- woche (TW.)	2.TW.	3.TW.	4.TW.
Schnedl Harald	II	III	IV	I
Holzfeind Peter	I	II	III	IV
Zechner Alois	IV	III	II	I
Kowatsch Walter	III	IV	I	II

Die einfachste und übersichtlichste Form, den Dienstplan auf die weiteren vier Wochen des Jahres zu übertragen, besteht darin, obiges System beizubehalten und in den folgenden Kalenderwochen des Jahres beizubehalten. Natürlich ist es auch möglich, eine andere der zahllosen denkbaren Variationsmöglichkeiten zu wählen, wobei der Turnus jedes Erziehers natürlich immer geschlossen sein muß, also alle vier Turnusteilwochen in sich vereinigen muß (z.B. II, III, IV, I, oder I, IV, II, III, usw.). Ein nicht geschlossener Turnus (wie z.B. I, I, I, III,) ist auszuschließen, weil damit das angestrebte Ziel, in vier Wochen 180 Stunden zu absolvieren, nicht erreicht werden kann.

Der Landesrechnungshof hat nun in Zusammenarbeit mit dem Heimleiter des Landesschülerheimes 5 versucht, die Turnusse der einzelnen Erzieher mit ihrem Beginn und ihrer weiteren Abfolge anhand der Dienstbücher zu rekonstruieren. Das Ergebnis dieser Arbeit ist in der Beilage 30 für alle Wochen des Schuljahres 1981/82 und für alle Erzieher dargestellt und bildet eine sichere Grundlage für den Soll-Ist-Vergleich.

Geleistete Dienststunden

Die tatsächlich geleisteten Dienststunden der einzelnen Erzieher im Schuljahr 1981/82 im Landesschülerheim 5 wurden anhand der Dienstbücher herausgerechnet (Beilage 31) und betragen diese:

Erzieher	geleistete Dienststunden 1981/82
Schnedl	1.493
Holzfeind	1.428
Zechner	1.539,75
Kowatsch	1.510,75

Den effektiv belegten Iststunden des Schuljahres 1981/82 sind noch die Dienstzeiten außerhalb des Dienstplanes, beispielsweise für Schulnachfragen, Konferenzen, Sportveranstaltungen, Betriebsausflug und Journaldienst, zuzurechnen. Die Zahl der Schulnachfragen wurde anhand der Gruppendienstbücher ermittelt und beträgt der Zeitaufwand hierfür durchschnittlich ein bis zwei Stunden pro Schulnachfrage. Die sohin noch zu berücksichtigenden Stunden wurden im Schätzwege in Zusammenarbeit mit der Heimdirektion folgend ermittelt:

Erzieher	Nicht belegte Istzeiten 1981/82
Schnedl	rd. 97 Stunden
Holzfeind	rd. 102 Stunden
Zechner	rd. 104 Stunden
Kowatsch	rd. 112 Stunden

Begründet vom Heim abwesend waren die Erzieher im Schuljahr 1981/82 zu folgenden Zeiten:

- * Schnedl: 19. Jänner Angelobung, 21. Jänner Dienstreise, 28. April Personalvertretung, 17. bis 19. Mai Seminar, 29. Juni und 17. Juni Personalvertretung.

- * Holzfeind: 21. bis 27. September Waffenübung; 29. September, 6. Oktober, 13. Oktober, 20. Oktober, 27. Oktober, 3. November, 11. November Kursbesuch; 12. November bis 30. November Prüfungsurlaub; 19. Jänner Angelobung; 18. März Seminar.

- * Zechner: 21. Jänner Dienstreise; 1. bis 7. März Dienstzuteilung Landesschülerheim 2; 17. bis 19. Mai Seminar.

- * Kowatsch: 2. März, 9. März, 16. März, 23. März, 30. März, 27. April, 11. Mai, 25. Mai, 15. Juni, 22. Juni, 29. Juni, 6. Juli, Kursbesuch; 20. April Krankenstand; 23. und 24. April Seminar.

Die Gebührenurlaube (Beilage 32), belegten Krankenstände und sonstigen Abwesenheitszeiten waren im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Istzeiten wie folgt zu bewerten:

	Gebühren- urlaube	Kranken- stand	Sonstige Abwesenheits- zeiten	Gesamt
<u>Erzieher:</u>				
Schnedl	177,75		62,75	240,50
Holzfeind	180		221,5	401,50
Zechner	180		90,75	270,75
Kowatsch	180	9,75	102,25	292

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfreigehaltenen Tage des Schuljahres 1981/82 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Erzieher:	Mo	Sa	Mo	Di	Do	Fr	Sa	Do	Fr	Mi	Fr	Fr	Mo	Sa	Do	Mo	Do	Korrektiv
	26/10	31/10	2/11	8/12	24/12	25/12	26/12	31/12	1/1	6/1	19/3	9/4	12/4	1/5	20/5	31/5	10/6	
Schnedl	10	-	7	9,75	9,75	-	12	7,5	9,75	6,5	-	-	10	3,75	7,5	6,5	9,75	109,75
Holzfeind	6,5	-	10	7	7	8	-	9,75	-	8	8	-	6,5	-	9,75	7,5	7	95
er		-	6,5	6,5	6,5	7,5	3,75	7	8	7,5	7,5	-	7,5	12	7	7	6,5	101,75
owatsch	7	-	7,5	7,5	7,5	9,75	-	6,5	7,5	9,75	9,75	-	7	-	6,5	10	7,5	103,75

Soll-Ist-Dienststundenvergleich Landesschülerheim 5 (1981/82)

Personal	Sollzeit	Istzeiten laut Kalkulationsschema			Istzeit	Minderleistung/ Mehrleistung
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4		
Schnedl	2.080	1.590	240,50	109,75	1.940,25	139,75
Holzfeind		1.530	401,50	95	2.026,50	53,50
Zechner	2.080	1.643,75	270,75	101,75	2.016,25	63,75
Kowatsch	2.080	1.622,75	292	103,75	2.018,50	61,50
						<u>318,50</u>

Obiger Soll-Ist-Dienstzeitvergleich weist in der letzten Spalte die Minderleistung der einzelnen Erzieher des Landesschülerheimes 5 gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll im Schuljahr 1981/82 aus. Hiebei zeigt sich ganz klar, daß kein Erzieher das gesetzliche Stundenmaß im Jahresschnitt erreicht hat. Von Mehrleistungen im Sinne der Mehrleistungszulage bzw. der pauschalisierten Überstundenvergütung kann daher überhaupt keine Rede sein.

Haus- und Küchenpersonal

Der Turnusdienst des Haus- und Küchenpersonals (Beilage 33) baut auf einer Wochendienstzeit im Durchschnitt von 40 Stunden auf. Die Dienstzeit von Montag bis Samstag ist grundsätzlich pro Bedienstetem gleichbleibend und beträgt 38 Stunden. Der Sonntagsdienst wechselt wöchentlich (jeweils zwei Personen) ab. Die durch die Sonntagsdienste anfallenden Stunden (je Dienst 8 Stunden) würden selbst nach erfolgter Anrechnung auf die 40 Stunden immer noch zu einem Überhang von 8 Stunden pro vier Wochen führen. Die in drei Wochen erbrachte Mehrleistung von 8 Stunden wird daher in der vierten Woche durch einen entfallenden Samstag (= 7 Stunden) und eine weitere zusätzliche Stunde unter der Woche abgegolten. Das System baut daher auf vier Wochen auf und ist

sozusagen brutto dargestellt. Erst durch die fixierten Ersatzruhezeiten ergibt sich in vier Wochen als Durchschnitt das gesetzliche Arbeits-soll.

Woche	Mo bis Sa	So	Gesamt
A	38	+ 8	46
B	38	+ ∅	38
C	38	+ 8	46
D	30	+ ∅	30 (38 minus 7 minus 1)
			160 4 = 40 Stunden

Eine Zeitaufschreibung im Bereich des Haus- und Küchenpersonals besteht überhaupt nicht. Es kann daher im nachhinein nicht mehr festgestellt werden, welche Turnuswoche (A, B, C oder D) den einzelnen Jahreswochen der jeweiligen Bediensteten zuzuordnen ist. Damit ist ein auf tatsächlichen Abläufen basierender Soll-Ist-Vergleich unmöglich. Die bestehende Überstunden-Zeitausgleichskartei bezieht sich lediglich auf Feiertagsdienste. Der Landesrechnungshof hat daher die Dienstleistungen einer Bediensteten herausgegriffen und diese unter Mithilfe des Heimleiters und der Wirtschaftsleiterin zumindest systemtheoretisch für das Jahr 1981/82 durchgerechnet. Das Ergebnis war für alle Beteiligten verblüffend, da sich 97,5 Minderstun-

den für das Schuljahr 1981/82 ergeben haben. Dieses Ergebnis ist, weil die Tagesarbeitszeiten der sechs Bediensteten - genaugenommen sind es 5,5 infolge einer Halbtagskraft - im Haus- und Küchenbereich nur geringfügig schwanken, auf all diese Bediensteten in etwa umlegbar, sodaß im Haus- und Küchenbereich rund 500 Minderstunden, also wesentlich mehr als im Erzieherbereich, angefallen sind.

Der Landesrechnungshof ist natürlich auch der Frage nachgegangen, wodurch diese Minderleistungen entstehen. Der Grund hiefür liegt darin, daß das Haus- und Küchenpersonal sehr stark an den Heimschließungszeiten partizipiert. So waren beispielsweise der 25. und 26. Oktober, der 1. und 2. November, die Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 3. Jänner, der 6. und 7. Februar, der 21. März, der 3. und 4. April, der 1. und 2. Mai, die Zeit vom 29. bis 31. Mai generell dienstfrei. Lediglich in den Semesterferien (8. bis 12. Februar) und in der Karwoche hat ein Reinigungsdienst mit einer vom Dienstplan abweichenden 5-Tageweche (à 8 Stunden) bestanden. In den Weihnachtsferien wurde lediglich am 4. und 5. Jänner gereinigt.

Die Wirtschaftsleiterin und der Hauswart haben eine gleichbleibende 6- bzw. 5-Tageweche. Auch sie haben an den heimintern freigehaltenen Wochenenden bzw. Ferialzeiten partizipiert. Es müssen sich daher auch für diese Bediensteten Minderzeiten im Schuljahr 1981/82 ergeben, wenngleich bedingt durch die sowieso bestehende 6- bzw. 5-Tageweche - nicht in so gravierendem Ausmaß.

Die Minderleistung des gesamten Personals (ohne Erzieher) liegt daher im Schuljahr 1981/82 bei rund 600 Dienststunden gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll. Berücksichtigt man, daß de facto somit keine Überstunden (Mehrleistungen) erbracht wurden und auch während der großen Ferien jeweils ein mehr oder minder extensiver Reinigungsdienst besteht, könnte ohne weiteres die seinerzeit bei einem Schülerstand von 80 mittlerweile auf 60 abgesunken - eingestellte Halbtagskraft eingespart werden.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landes-
schülerheim 6 (Fürstenfeld)

Betrachtungszeitraum ist das Schuljahr 1981/82, also die Zeit vom 13. September 1981 bis zum 12. September 1982, d.s. rund 52 Wochen.

Geschlossen war das Heim wegen Abreise aller Kinder am 25. Oktober, 1. November, 24. Dezember bis 5. Jänner, 6. bis 13. Februar, 19. und 20. März, 3. bis 12. April, 1. Mai, 29. bis 31. Mai und 9. Juli bis 11. September. Die Heimschließungszeiten wirken sich in den verschiedenen Personalbereichen unterschiedlich aus. Während die Erzieher automatisch dienstfrei haben, trifft dies auf das Haus- und Küchenpersonal nicht gleichermaßen zu. Ein Teil der Ferialzeiten ist für das

Haus- und Küchenpersonal sogenannte Putzzeit. Der Rest der Ferialzeiten und dies steht im Widerspruch zu jedweder Dienstzeitregelung ist generell frei. So beispielsweise die Zeit vom 2. bis 6. Jänner 1982, die Zeit vom 10. bis 13. Februar 1982 und die Zeit vom 8. bis 12. April 1982. Auch werden Wochenenden, in denen alle Schüler nach Hause gefahren sind, zumindest teilweise dienstfrei gehalten, ohne je eingearbeitet zu werden.

Dienstpläne der Erzieher

Im Landesschülerheim 6 waren im Betrachtungszeitraum mit diversen Unterbrechungen drei Erzieher tätig.

Der bei der Rechtsabteilung 6 erliegende systemtheoretische Wechseldienstplan des Jahres 1981/82 der Erzieher (Beilage 34) ist auf ein einfaches "Zweierradl" ausgerichtet. Die zwei Turnusteilwochen sind folgend aufgebaut:

1. Turnusteil-	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt-
1. Turnusteil-								stunden
woche	6,5	9,75	9,75	9,75	9,75	10,25	13,5	69,25
2. Turnusteil-								
woche	6,75	3,5	3,5	3,5	3,5			20,75
	13,25	13,25	13,25	13,25	13,25	10,25	13,5	90

Die verlängerte Wochendienstzeit (90 2) beträgt demnach exakt 45 Stunden. Dieser Dienstplan hat aber nur vom Schulanfang bis zum 31. Oktober 1981 gegolten, da mit 1. November der Erzieherstand auf drei aufgestockt worden ist. Ab November 1981 wurde wiederum der systemtheoretische Dienstplan der Vorjahre (Beilage 35) in Wirksamkeit gesetzt. Eine entsprechende Meldung und Dienstplanvorlage ist nicht an die Rechtsabteilung 6 erfolgt bzw. von dieser nicht verlangt worden. Auch daran zeigt sich wieder, daß die in den Richtlinien der Landesschülerheime vorgesehene Dienstplanvorlage in der Praxis mit keinem Sinngehalt erfüllt ist, und die Nichtvorlage ohne praktische Konsequenz bleibt.

Der während des überwiegenden Teiles des Jahres gültige Dienstplan baut auf einem einfachen "Dreieradl", wie folgt, auf:

Turnus:	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt- stunden
1. Teil- woche	8,25	7	10	5,75	7			38
2. Teil- woche	7	10	5,75	4,5	10			37,25
3. Teil- woche	7,5	5,75	4,5	10	5,75	11,75	14,5	59,75
	(22,75)	(22,75)	(20,25)	(20,25)	(22,75)	(11,75)	(14,5)	135

Die verlängerte Wochendienstzeit beträgt demnach (135 : 3) exakt 45 Stunden. Die zeitliche Betreuungsintensität aus der Perspektive der Kinder ist in der Wochenabfolge gleichförmig. Die Intensität an den Tagen der einzelnen Woche (Sonntag bis Freitag) divergiert jedoch um 2,5 Stunden (obige Klammerwerte). Der Dienstplan sollte insofern auf seine Zweckmäßigkeit geprüft werden.

Die Turnusabfolge weist - über das Jahr gesehen - Störungen in der Rhythmik auf. Die Regelmäßigkeit der Turnusabfolge wird durch die Ferialzeiten durchbrochen. Nach Ferialwochen wird prinzipiell immer mit der Turnusteilwoche wieder begonnen, mit der vor der Ferialwoche aufgehört worden ist. Worin diese auch in anderen Heimen verschiedentlich anzutreffende Vorgangsweise begründet sein soll, konnte nicht erklärt werden. Natürlich lassen sich rechenmäßige Argumente hierfür finden. War beispielsweise die Woche vor der Ferialwoche bereits eine halbe Ferialwoche und ist zufällig auch die Woche nach der Ferialwoche noch eine halbe Ferialwoche, würden sich vice versa die halben Arbeitswochen zu einer typischen Turnusteilwoche zusammenfügen lassen, und könnte man meinen, daß damit der angestrebte Turnusdurchschnitt von 45 Stunden unverändert bleibt. Dies ist aber eine Zufälligkeit, die kaum in reiner Ausprägung vorkommt.

Bedenkt man aber, daß die Vorgabe der 45 Stunden im Turnusdurchschnitt lediglich als Hilfswert ohne absolute Gewähr für das Erreichen des ge-

gesetzlichen Arbeitssolls anzusehen ist, dann ist es völlig irrelevant, mit welcher Turnusteilwoche nach einer Ferialwoche fortgesetzt würde. Berücksichtigt man weiter, daß dieser Hilfwert in Abhängigkeit von den individuellen Turnuscharakteristika (wie Turnusaufbau, Turnuslänge) und persönlichen Momenten (wie Krankenständen, Urlauben usw.) steht, sinkt seine Bedeutsamkeit weiter ab. Nachdem in den Landesschülerheimen keine Dienstzeitreglementierungen bestehen, hat sich allem Anschein nach als oberste Maxime die Auffassung festgesetzt, daß getrachtet werden müßte, in den Arbeitswochen des Schuljahres im Schnitt die 45 Stunden zu erreichen, und wenn sie erreicht sind, quasi auch automatisch das gesetzliche Arbeitssoll gewährleistet ist. Dieser auf dem Boden fehlender Reglementierungen entstandenen Irrmeinung muß entschieden entgegengetreten werden, und muß ehestens wieder das Bewußtsein dafür aufgebaut werden, daß als oberste Maxime nur das gesetzliche Arbeitssoll von 40 Stunden im Wochenschnitt gelten kann. Dieses Ziel wiederum kann nicht allein über die Anwendung eines allzuvielen Abfälschungen unterliegenden Näherungswertes erreicht werden, sondern einzig und allein über die strikte Abrechnung der einzelnen Turnusse. Dazu müssen die Turnusse prinzipiell geschlossen sein. Einer Ferialwoche muß daher immer die Stellung einer Turnusteilwoche zugeordnet sein, und zwar die Stellung jener Turnusteilwoche, die sich aus der natürlichen rhythmischen Abfolge logischerweise er-

ergibt. Ausschlaggebendes Argument hierfür, wodurch alle anderen Einwände unbeachtet werden, ist, daß ansonsten eine allenfalls erforderliche Bewertung dieser Ferialwoche unmöglich ist. Nur wenn die Ferialwoche den Stellenwert dieser Turnusteilwoche hat, ist eine exakte Bewertung der Tage dieser Woche, z.B. im Erkrankungs- oder Urlaubsfalle eines Bediensteten, möglich. Wird die Ferialwoche als nicht relevant angesehen, fehlt jeglicher Maßstab hierfür. Ferialwochen verlieren daher nicht den Charakter einer Arbeitswoche, auch wenn ihr Vorzeichen sozusagen zu dieser diametral ist.

Ein weiteres Bewertungsproblem, das in den Heimen immer wieder anzutreffen ist, hängt mit den Betriebsausflügen zusammen. Hier taucht immer wieder die ungeklärte Frage auf, wieviele Stunden zählt ein solcher Tag. Grundsätzlich muß auch hier die Regel gelten, daß sich die Istzeit aus der für diesen Tag bestimmenden Sollzeit ergibt. Nun werden aber gerade in den Landesschülerheimen Betriebsausflüge zumeist am Samstag nach Schulschluß angesetzt. An den Wochenenden sind aber nicht alle Erzieher diensteingeteilt und besteht sohin nicht immer ein Sollwert. In diesen Fällen die tatsächliche Ausbleibezeit wie dies im gegenständlichen Landesschülerheim mit 14 Stunden erfolgte - zu nehmen, scheint dem Landesrechnungshof nicht gerechtfertigt. Hier müßte ein für alle Heime verbindlicher Durchschnittswert von beispielsweise 8 bis 10 Stunden von der zuständigen Ressortabteilung festgesetzt werden.

Dienstpläne_Haus-_und_Küchenpersonal

Abgesehen vom Hauswart mit bleibender Dienstzeit (Montag bis Samstag) auf Basis einer 6-Tagewoche, haben alle übrigen Bediensteten einen Wechseldienst. Der Wechseldienst dieser Bediensteten umfaßt jeweils 5 Wochen. Er ist jeweils ein völlig individueller Turnus. Es bestehen keine Kombinationsräder. Auf eine Darstellung der Turnusse kann verzichtet werden, da diese in der Beilage 36 und 37 dargestellt sind. Nachdem die Wechseldienstturnusse des Haus- und Küchenpersonals auf eine Wochenleistung im Turnusschnitt von 40 Stunden ausgerichtet sind, müßten von jedem Bediensteten in 5 Normalwochen 200 Stunden erbracht werden. Dies trifft aber nur auf 2 der 6 Bediensteten dieses Bereiches zu. Zwei Bedienstete erreichen jeweils 201 Stunden, eine Bedienstete nur 199 Stunden und eine weitere Bedienstete lediglich 198 Stunden. Eine Erklärung dafür, warum dies so unterschiedlich und systemwidrig angelegt ist, konnte nicht gefunden werden. Fest steht jedenfalls, daß damit das gesetzliche Arbeitssoll dieser 4 Bediensteten gar nie erbracht werden kann.

Während der Weihnachts-, Semester- und Osterferien bestehen von den Wechseldienstplänen abweichende "Putzzeiten", die auf einer 5-Tagewoche á 8 Stunden basieren. Sobald das Heim gereinigt ist, was nach 2 bis 3 Tagen während der vorgenannten Ferien im Regelfall erreicht wird,

haben alle Bediensteten dienstfrei, ohne daß diese Zeiten je eingearbeitet werden.

In den Sommerferien gilt für das gesamte Haus- und Küchenpersonal wiederum eine andere Dienstzeitregelung, nämlich eine 6-Tageweche mit je 7 Stunden von Montag bis Freitag und Samstag 5 Stunden.

Geleistete Dienststunden

Eine geschlossene Aufschreibung über die geleisteten Dienststunden der Erzieher besteht nicht. Im fortlaufend geführten Dienstbuch wird jedoch erfaßt, welcher Erzieher jeweils Dienst versehen hat. Desgleichen sind allfällige Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Dienst angemerkt. Aus dem Dienstbuch in Verbindung mit den Dienstplänen konnten daher die effektiven Dienststunden rekonstruktiv aufgestellt werden (Beilage 38).

Diesen Zeiten sind weiters die außerplanlichen Dienstleistungen zuzurechnen. In Frage kommen hier lediglich die Nachfragezeiten der Erzieher in den Schulen. Diese Schulnachfragen sind zwar in den Gruppendienstbüchern, bezogen auf die einzelnen Schüler, vermerkt, es geht jedoch nicht hervor, für wieviele Schüler jeweils gleichzeitig nachgefragt worden ist. Nach den Angaben der Heimleitung bestehen keine Normwerte. Im Schnitt macht

jedoch jeder Erzieher im Jahr 12 bis 14 derartige Nachfragen, wobei eine Nachfrage mit rund 1 bis 2 Stunden berechnet werden kann. Bei den folgenden Berechnungen wurden folglich pro ganzjährig beschäftigtem Erzieher 20 Stunden bzw. bei nicht ganzjährigen beschäftigten Erziehern ein aliquoter Anteil berücksichtigt.

Die effektiv geleisteten Dienststunden der Erzieher betragen daher aufgrund der Aufstellung (Beilage 38) und der zu berücksichtigenden Schulanfragen im Schuljahr 1981/82:

Erzieher	Effektive Dienststunden (regulär u. außerplanlich)
Martens	1.525,25 Stunden
Genser	1.637,25 Stunden
Schulze-Bauer	1.215,25 Stunden

Eine geschlossene Zeiterfassung bzw. Zeitaufschreibung im Bereich des Haus- und Küchenpersonals besteht nicht. Es werden wohl die Sonn- und Feiertagsdienste freigehalten, weil dies für die hierfür zustehende Entschädigung notwendig ist. Überstunden, beispielsweise durch diverse Krankstände bedingt, bzw. Feiertagsdienste werden durch Zeitausgleich kompensiert, worüber jedoch nur Notizen gemacht werden, die nur kurzfristig aufbewahrt werden.

Anhand der Dienstpläne wurden die effektiven Arbeitszeiten des Haus- und Küchenpersonals für das Jahr 1981/82 rekonstruktiv aufgestellt (Beilagen 39 und 40) und betragen diese:

Haus- und Küchenpersonal	effektiv geleistete Dienststunden	
Iszovits Franz (Heimwart)	1.699	Stunden
Schwab Maria (Haus-Küchenhilfe)	1.678	Stunden
Taucher Helga (Haus-Küchenhilfe)	1.702	Stunden
Neuhold Julian _e (Köchin)	1.628,5	Stunden
Ruß Johanna (Haus-Küchenhilfe)	1.220,5	Stunden
Stüller Margarete (Haus-Küchenhilfe)	1.678	Stunden
Püller Theresia (Wirtschaftsleiterin)	1.455	Stunden

Begründet vom Dienst abwesend waren die einzelnen Bediensteten des Landesschülerheimes 6 zu folgenden Zeiten:

Erzieher:

- * Herr Martens hat das ganze Jahr Dienst versehen und war lediglich am 30. und 31. Jänner 1982 bzw. am 6. und 7. Juni 1982 im Krankenstand bzw. am 19. und 20. Oktober, 19. November und 18. Mai mit Personalvertretungsagenden außer Haus beschäftigt.

- * Herr Schulze-Bauer ist erst am 2. November 1981, von der Berufsschule Fürstenfeld kommend, dienstzugeteilt worden und hat, abgesehen von einer Krankenstandsunterbrechung in der Zeit vom 22. bis 23. Februar 1982 und dem Erzieherfachkursbesuch am 2., 9., 16., 23. und 30. März, 20. und 27. April, 4., 11. und 25. Mai, 1., 8., 15., 22. und 29. Juni 1982, durchlaufend Dienst versehen.
- * Herr Genser war ganzjährig im Schülerheim 6 tätig, hat lediglich am 17. und 18. Mai 1982 an einem Seminar außer Haus teilgenommen.

Haus- und Küchenpersonal:

- * Frau Priller war in der Zeit vom 9. September 1981 bis 11. Oktober 1981 auf Kuraufenthalt.
- * Frau Ruß war in der Zeit vom 7. Dezember 1981 bis 24. Jänner 1982 und am 25. Mai 1982 im Krankenstand, um anschließend in Pension zu gehen.
- * Frau Schwab war in der Zeit vom 2. bis 8. März 1982 im Krankenstand.
- * Frau Taucher war in der Zeit vom 22. bis 24. Juni auf Pflegeurlaub.

Die Gebührenurlaube (Beilage 41), belegten Krankenstände und sonstigen Abwesenheitszeiten waren im Ausmaß der Sollzeit als Istzeit für die Bediensteten des Landesschülerheimes 6 folgend zu bewerten:

Bedienstete:	Gebühren- urlaub	Kranken- stand	Sonstige Ab- wesenheiten	Gesamt
<u>Erzieher:</u>				
Martens	232,75	37,5	32	302,25
Genser	185,50		15,25	200,75
Schulze-Bauer	173	13,25	116,25	302,50
<u>Haus-Küchen-Personal:</u>				
Iszovits	200			200
Schwab	200	38,67		238,67
Taucher	200		18	218
Neuhold	200			200
Ruß	200	544		744
Stübler	200			200
Priller	200	158,5		358,5

Als Korrektiv der Sollzeit wären die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1981/82 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Bedienstete	Mo 26/10	Sa 31/10	Mo 2/11	Di 8/12	Do 24/12	Fr 25/12	Sa 26/12	Do 31/12	Fr 1/1	Mi 6/1	Fr 19/3	Fr 9/4	Mo 12/4	Sa 1/5	Do 20/5	Mo 31/5	Do 10/6	Korrektiv
<u>Erzieher:</u>																		
Martens	6,75	-	7	7	10	5,75	11,75	5,75	7	4,5	5,75	-	8,25	11,75	4,5	7,5	5,75	90,25
Genser	6,5	10,25	8,25	5,75	4,5	10	-	10	5,75	5,75	7	-	7,5	-	5,75	7	4,5	88,25
Schulze	-	-	7,5	10	5,75	7	-	4,5	10	10	10	-	7	-	10	8,25	10	90
<u>Hauswart:</u>																		
Iszovits Franz	7	-	7	7	7	7	5	7	7	7	5	-	7	5	7	7	7	99
<u>Haus- und Küchenper- sonal:</u>																		
Schwab	9	-	6,33	6,33	7,5	-	-	8	8	7,5	-	-	6,33	-	5,83	9	7,5	81,33
Taucher	6,5	-	9	9	10	10	-	8	8	7,5	10	-	9	-	9	6,33	7,5	109,83
Neuhold	6,33	-	7,5	7,5	-	10	9,5	8	8	9	10	-	7,5	9,5	-	7,5	-	100,33
Ruß	7,5	-	7,5	-	6,33	5,83	6,33	8	8	6,33	5,83	-	7,5	6,33	7,5	10	6,33	99,33
Stübler	-	-	-	10	7,5	7,5	6,5	8	8	7,5	7,5	-	-	6,5	10	-	9	88
Priller	8,5	-	6,5	8,5	6,5	8,5	5,5	8	8	-	8,5	-	6,5	5,5	6,5	6,5	6,5	100

Soll-Ist-Dienststundenvergleich Landesschülerheim 6 (1981/82)

Bedienstete	Sollzeit	Istzeiten lt. Kalkulationsschema			Istzeit	Minderleistung/Mehrleistung
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3 u. 4		
<u>Erzieher:</u>						
Martens	2.080	1.525,25	302,25	90,25	1.917,75	162,25
Genser	2.080	1.637,25	200,75	88,25	1.926,25	153,75
Schulze-Bauer	1.800*)	1.215,25	302,50	90	1.607,75	192,25
						<u>508,25</u>
<u>Haus- und Küchenper- sonal:</u>						
Iszovits	2.080	1.699	200	99	1.998	82
Schwab	2.080	1.678	238,67	81,33	1.998	82
Taucher	2.080	1.702	218	109,83	2.029,83	50,17
Neuhold	2.080	1.628,50	200	100,33	1.928,83	151,17
Ruß	2.080	1.220,50	744	99,33	2.063,83	16,17
Stübler	2.080	1.708	200	88	1.996	84
Priller	2.080	1.455	358,50	100	1.913,50	<u>166,5</u>
						632

*) Abweichende Sollzeit wegen unterjährigem Eintritt

Das Ergebnis obigen Soll-Ist-Vergleiches ist beachtlich. Beachtlich im negativen Sinn, weil nicht nur bei den Erziehern, sondern auch beim gesamten Haus- und Küchenpersonal erhebliche Abweichungen vom gesetzlichen Arbeitssoll bestehen und kein einziger Bediensteter dieses Heimes im Schuljahr 1981/82 das gesetzliche Arbeitssoll erfüllt hat. Bei den Erziehern war dies aus den Erfahrungen der anderen Heime zu erwarten, nicht so jedoch beim Haus- und Küchenpersonal.

Der Landesrechnungshof ist daher gerade in diesem Bereich den Gründen nachgegangen und mußte feststellen, daß diese Minderleistungen ein Zusammenspiel verschiedener Ursachen sind, wie:

- * Der Wechseldienstturnus ist nicht exakt auf 40 Stunden im Wochenschnitt aufgebaut.
- * In den Putzwochen nach Erreichen des Reinheitszustandes des Heimes wird jeweils dienstfrei gegeben, ohne daß diese Zeiten je eingearbeitet werden.
- * Auch an Wochenenden, an denen kein Heimbetrieb besteht, wird entweder voll oder zumindest teilweise dienstfrei gegeben, und werden auch diese Zeiten nicht eingearbeitet.
- * Die 5-wöchigen Turnusse werden wiederholt unterbrochen, weshalb die tatsächlich erbrachte Leistung im Wochendurchschnitt unter 40 Stunden abfällt.

* Die Turnusrhythmik wird durch die Ferial-
wochen durchbrochen und sohin der Wochen-
schnitt verfälscht.

Aufgrund der hohen Minderleistungen kann
nach Auffassung des Landesrechnungshofs im Bereich
des Haus- und Küchenpersonals zumindestens eine
50-%-Kraft eingespart werden. Aufgrund der absin-
kenden Schülerzahlen bzw. der Tendenz von den
Vollinternern zu den Tagesschülern besteht die
berechtigte Vermutung, daß sogar eine ganze Kraft
eingespart werden kann.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landes-
schülerheim 7 (Arnfels)

Betrachtungszeitraum ist das Schuljahr
1981/82, also die Zeit vom 14. September 1981 bis
zum 12. September 1982, d.s. 52 Wochen.

Erzieherpersonal

Im Landesschülerheim 7 waren im Betrach-
tungszeitraum 5 Berufserzieher, sieht man von
einer Krankenstands-aushilfe (Herr Rudolf Stacher
für Herrn Neuhold in der Zeit vom 12. Oktober bis
4. November 1981) und einer Praktikantin der

Erzieherschule Baden (Frl. Summer vom 9. bis 20. November 1981) ab, dienstzugeteilt.

Die 5 Erzieher des Schülerheimes Arnfels bilden ein sogenanntes "Fünferadl". Der Wechseldienstplan (Beilage 42) ist auf 5 Wochen abgestellt, während jeder Erzieher, wenn auch mit zeitlicher Versetzung, im gleichen Maß Dienst versieht. Der im Vergleich zu anderen Heimen einfach gebaute Sollplan stellt sich folgend dar:

Woche	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe
A	10,5	6,25	7,75	10,5	6,25	-		41,25
B	7,75	9,5	6,25	6,25	7,5			37,25
C	7,25	6,25	7,5	7,75	9,5			38,25
D	6,25	7,5	6,25	6,25	9	2	11,5	48,75
E	6,25	7,75	10,5	6,25	6,25	15,25	6	58,25
	38	37,25	38,25	37	38,5	17,25	17,5	223,75

Die verlängerte Wochendienstzeit im Turnusdurchschnitt beträgt daher pro Erzieher ($223,75 : 5$) 44,75 Stunden. Aus der Perspektive der Schüler betrachtet, ist das Maß der Betreuungsstunden Woche für Woche gleich. Nicht gleich ist jedoch das tägliche Betreuungsausmaß. Dieses schwankt wenn auch nur geringfügig - auch an den an sich auswechselbaren Wochentagen (Montag bis Freitag) zwischen 37 und 38,5 Stunden. Eine Überprüfung des Turnusaufbaues scheint daher angebracht.

Obiger Wechseldienstturnus stand grundsätzlich während des ganzen Schuljahres 1981/82 in Gültigkeit. Wie sich im Zuge der Prüfung jedoch gezeigt hat, tritt während einer Reihe von Arbeitswochen eine vorübergehende Hemmung dieses Sollplanes ein. Während dieser Wochen besteht kein systemtheoretischer Sollplan, sondern wird das Soll durch das Ist bestimmt. Motiviert wurden diese völlig abweichenden Pläne mit großen Umschichtungserfordernissen aus Anlaß von Krankenständen bzw. mit eingeschränktem Dienstbetrieb in sogenannten Rumpfwochen (Beginn diverser Ferien) oder an Wochenenden mit wenig im Heim verbleibenden Kindern.

Für einen Soll-Ist-Vergleich sind derartige Systemstörungen katastrophal, da diese außerordentlichen Wochenpläne rein auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei gleichmäßiger Heranziehung der einzelnen Erzieher abgestellt sind und bei Krankenständen und sonstigen Dienstverhinderungen keine Zeitangaben aufweisen, wodurch eine exakte Bewertung dieser Zeiten unmöglich gemacht wird. Davon abgesehen, geht damit jedweder Überblick über die geleisteten Stunden in Relation zum gesetzlichen Arbeitssoll verloren, was sich - wie später noch dargestellt werden wird - in hohen Minderleistungen niederschlägt. Auch im Schülerheim Arnfels wurde das teilweise komplette Abgehen vom systemtheoretischen Sollplan mit einer Dienstgerechtigkeit motiviert. Wie aber schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, schlägt diese

vermeintliche Gerechtigkeit längerfristig betrachtet völlig ins Gegenteil um, was in den völlig anders gelagerten Perspektiven begründet ist. Diese vermeintliche Gerechtigkeit stellt auf eine annähernd gleichmäßige Dienstheranziehung der Erzieher ab, läßt aber die Turnusauswirkungen, wie Feiertage, das jeweilige Urlaubsausmaß, gerechtfertigte Dienstabwesenheiten und dgl. mehr, völlig unberücksichtigt. Bei der derzeitigen Handhabungspraxis kommt man daher zu völlig anderen Ergebnissen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist es daher an der Zeit, die Perspektiven wieder zu-rechtzurücken und auf das gesetzlich normierte Arbeitssoll auszurichten. Darin liegt die einzige relevante Gerechtigkeit, wobei das Mittel zur Gewährleistung hiezu in der Turnusabrechnung liegt. Alle anderen im Laufe der Zeit herausgebildeten, komplizierten und aufwendigen Mechanismen, wie beispielsweise das Führen von Ab- und Anreisep länen der Schüler, um einen Überblick über die Auswirkungen auf die Dienstzeit der an diesen Tagen diensteingeteilten Erzieher zu erhalten, müssen als nicht sinnvoll angesehen werden. Durch die Abrechnung jedes Turnusses unter Einbeziehung des Vorlaufes bzw. Zurückbleibens gegenüber dem gesetzlichen Stundensoll im vorangegangenen Turnus - kann zu jedem Termin präzise das Maß der Mehr- oder Minderleistung ermittelt werden.

Geleistete Dienststunden der Erzieher

Eine Aufschreibung über die effektiv geleisteten Dienststunden besteht nicht. Grundlage für die Ermittlung derselben sind die Wochendienstpläne, die zeitchronologisch aufbewahrt werden. Die Wochendienstpläne weisen die effektiven Arbeitszeiten aus, da erforderlich gewordene Abänderungen während der Woche durch entsprechende Korrekturvermerke ersehbar sind.

Natürlich mußten die Wochendienstpläne im Zuge der Prüfung erst brauchbar gemacht werden, d.h. zum einen die Uhrzeiten in Dienststunden umgerechnet und zum anderen die Abfolge der Turnusteilwochen der einzelnen Erzieher rekonstruiert werden. Da auch in diesen Wochen, in denen der systemtheoretische Sollplan prinzipiell angewendet wurde, die tatsächlichen Stundenabweichungen so groß waren, daß eine zweifelsfreie Zuordnung zur jeweiligen systemtheoretischen Turnusteilwoche unmöglich war, wurde die Rekonstruktion der Turnusrhythmik unter Beiziehung des Heimleiters bewerkstelligt. Die tatsächlich geleisteten Dienststunden der Erzieher des Landesschülerheimes Arnfels im Schuljahr 1981/82 wurden anhand der Wochendienstpläne in nachstehender Höhe ermittelt:

Erzieher	geleistete Dienststunden 1981/82
Emig Ingrid	1.490,50 Stunden
Gschiel Eva	1.475 Stunden
Lepot Emmerich	1.450 Stunden
Neuhold Werner	1.215,50 Stunden
Stocher Christine	1.311 Stunden

Über die außerplanlich anfallenden Dienstleistungen, d.s. Schulnachfragen, Außenveranstaltungen, Bastel-, Sport-, Filmvorbereitungen, Krankenbetreuungen usw., hat die Heimleitung folgende Schätzwerte angegeben:

Erzieher	außerplanliche Dienststunden
Emig	84 Stunden
Gschiel	84 Stunden
Legat	99 Stunden
Neuhold	114 Stunden
Stocher	94 Stunden

Gebührenurlaube (Beilage 43), Krankenstände und sonstige Heimabwesenheitszeiten wurden erhoben und im Ausmaß der Sollzeit als Istzeit bewertet:

- * Emig: Krankenstand am 16. und 17. März,
vom 28. bis 30. Juni.
- * Gschiel: Drogenseminar am 18. März.
- * Legat: Krankenstand 15. bis 17. Dezember.
- * Neuhold: Krankenstand vom 14. September bis
3. November;
Filmseminar am 31. März.
- * Stacher: Kurs am 22. und 29. September;
6., 13., 20. und 27. Oktober;
3. und 10. November;
Prüfungsurlaub: 12. bis 29. November;
Personalvertretungsagenden am 30.
November.
Dienstzuteilung Bad Aussee vom 1. bis
7. März;
Seminar am 18. März und 17. bis 19.
Mai.

Erzieher	Gebühren- urlaub	Kranken- stände	Sonst. Abwesen- heitszeiten	Summe
Emig	189	31,25		220,25
Gschiel	165,50		8	173,5
Legat	183,25	32		215,25
Neuhold	185,50	319,75	8	513,25
Stacher	175		254,75	429,75

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltene Tage des Schuljahres 1981/82 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen.

Bedienstete	Mo 26/10	Sa 31/10	Mo 2/11	Di 8/12	Do 24/12	Fr 25/12	Sa 26/12	Do 31/12	Fr 1/1	Mi 6/1	Fr 19/3	Fr 9/4	Mo 12/4	Sa 1/5	Do 20/5	Mo 31/5	Do 10/6	Korrektivsumme
Emig	3	-	6,25	6,25	6,25	6,25	15,25			10,5		-	7,25		6,25	10,5	-	77,75
Gschiel	-	-	7,25	6,25	7,75	9,5	-			7,5		-	10,5		7,75	7,75	5	69,25
Legat	-	-	6,25	7,75	6,25	9	2			6,25		-	6,25		6,25	7,25	-	57,25
Neuhold	-	-	10,5	9,5	10,5	6,25	-			7,75		-	7,75		10,5	6,25	12,25	81,25
Stacher	3	-	7,75	7,5	6,25	7,5	-			6,25		-	6,25		6,25	6,25	-	57
Stacher R (Aushilfe)																		

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich LSH 6 (Erzieher 1981/82)

	Sollzeit	Istzeit nach dem Kalkulationsschema			Gesamt	Minderleistung/ Mehrleistung
		Pos.1	Pos.2	Pos.3+4		
Emig	2.080	1.574,5	220,25	77,75	1.872	208
Gschiel	2.080	1.559	173,5	69,25	1.801,75	278,25
Legat	2.080	1.549	215,25	57,25	1.821,50	258,50
Neuhold	2.080	1.329,5	512,75	81,25	1.923,50	156,50
Stacher	2.080	1.405	429,75	57	1.891,75	188,25
						1.088,50

Obiger Soll-Ist-Dienstzeitvergleich weist in der letzten Spalte die Minderleistung der einzelnen Erzieher bzw. Erzieherinnen des Landesschülerheimes Arnfels gegenüber dem gesetzlichen Arbeits-soll im Schuljahr 1981/82 aus. Die Minderleistungen sind beachtlich und liegen zwischen 4 und 7 Wochen im Jahr. Von Mehrleistungen bzw. Überstunden im Sinne der gewährten Zulagen kann keine Rede sein. Das Gesamtausmaß der gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll anfallenden Minderleistungen beträgt im Schuljahr 1981/82 rund 1.088 Stunden. Damit steht außer Frage, daß im Landesschülerheim Arnfels mit Leichtigkeit zumindestens ein halber Erzieher eingespart werden kann.

Haus- und Küchenpersonal

Die Wirtschaftsleiterin, der Hauswart und die beiden Raumpflegerinnen (je 100 %) haben eine bleibende Dienstzeit, nämlich die 6-Tageweche.

Der Wechseldienstturnus des Küchenpersonals (Beilage 44) (Köchin, Hilfsköchin, 2 Küchenhilfen und ein Hausmädchen, das zu 50 % in der Küche und zu 50 % im Bereich der Raumpflege eingesetzt wird) baut auf einer durchschnittlichen Wochendienstzeit von 40 Stunden auf. Die 40 Stunden werden, egal ob es sich um den Früh-, Normal- oder Abenddienst handelt, jeweils von Montag bis Freitag (5 Tage à 8 Stunden) oder von Montag bis Samstag (5 Tage à 7 Stunden und 1 Tag à 5 Stunden) erreicht.

Der Sonntagsdienst wird jeweils von 2 Küchenbediensteten bestritten, d.h. jede der Bediensteten macht in 5 Wochen zweimal Sonntagsdienst à 6 Stunden. Die hiedurch anfallenden Mehrleistungen - und dies gilt gleichermaßen für Sonntagsdienste - werden quasi durch Zeitausgleich ausgeglichen; und zwar in einer der nachfolgenden Wochen nach den Wünschen des Personals und Gegebenheiten des Dienstes. Diese Bruttodarstellung des Dienstplanes ist nicht nur unübersichtlich, sondern auch problematisch, da man daraus herleiten könnte, daß es sich gar nicht um einen echten Wechseldienstturnus handelt und daß dann die Abgeltung von Sonn- und Feiertagsstunden im Widerspruch zur Dienstpragmatik stünde.

Die Wechseldienstpläne des Haus- und Küchenpersonals werden chronologisch abgeheftet und aufbewahrt. Damit ist eine Grundlage für die effektiv geleisteten Dienststunden vorhanden. In diesen Plänen, die quasi das Soll und Ist vereinigen, sind Abwesenheitszeiten, wie z.B. Krankenstände, nicht zeitlich ausgedrückt. Desgleichen sind die in Teilen der Ferialzeiten zur Anwendung kommenden, planabweichenden Putzzeiten (Montag bis Freitag täglich 8 Stunden) nicht vollständig eingetragen. Außerdem besteht in den Putzwochen die Usance, daß ab dem Zeitpunkt, in dem das Heim gereinigt ist, dem Personal für den Rest der Woche freigegeben wird. Für die Heimreinigung sind zumeist 2 bis 3 Tage notwendig, d.h. das Personal

hat in etwa die Hälfte der Zwischenferien (Weihnachts-, Semester- und Osterferien) ebenfalls frei.

Aus den genannten Gründen ist ein exakter Soll-Ist-Vergleich nicht durchziehbar und sind teilweise Schätzungen notwendig. Um jedoch eine Vorstellung zu erhalten, ob das Personal das geleistete Arbeitssoll in etwa erbringt, wurden die Dienstpläne der Köchin unter Assistenz der Heimleitung durchgerechnet. Ergebnis dieser Rechnung war, daß diese Bedienstete im Schuljahr 1981/82 das gesetzliche Arbeitssoll um 55,25 Stunden verfehlt hat. Da die Dienstpläne des Küchenpersonals in ihrer Anlage sehr ähnlich strukturiert sind, ist dieses Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das gesamte Küchenpersonal umlegbar. Nachdem aber auch das übrige Hauspersonal an den verkürzten Putzzeiten partizipiert und dies 6 bis 10 Tage im Jahr sind, kann obiges Ergebnis auch für diesen Bereich als zutreffend angesehen werden, sodaß im Bereich des Haus- und Küchenpersonals im Jahre 1981/82 schätzungsweise 500 Arbeitsstunden zwar bezahlt, aber nicht geleistet worden sind, wobei hiezu denkbare Mehrleistungen zufolge der entsprechenden Zulagen gar nicht berücksichtigt worden sind.

In den großen Ferien besteht ebenfalls die vorgenannte Putzzeit, wobei im Gegensatz zu anderen Heimen auch die Wirtschaftsleiterin und die Köchin in den Hausputz einbezogen sind. Geht man davon aus, daß das Personal im Schnitt 5 Wo-

chen Urlaub hat, so stehen für dieses Putzen 4 Wochen zur Verfügung. Im Küchenbereich wird in dieser Zeit auch Obst eingekocht bzw. Gemüse eingefroren. Die langen Putzzeiten werden immer damit motiviert, daß während der Sommermonate alle Reparaturen durchgeführt werden und dadurch relativ viel Schmutz (beispielsweise durch Maler) anfällt. Dieses Argument hat sicherlich seine Berechtigung, nur erscheinen dem Landesrechnungshof trotzdem 4 Wochen zum Generalreinigen eines Heimes äußerst hochgegriffen, wobei hier sicher zu differenzieren ist, und die Größe, der Bauzustand und der Reparaturanfall sehr ausschlaggebend sind. Dem Landesrechnungshof erscheint es erforderlich, daß gerade diesem Zeitbereich seitens der Heimleitung ein besonderes Augenmerk zugewendet wird. Der Landesrechnungshof kann sich nämlich nicht des Eindrucks erwehren, daß in den großen Schulferien partiell eine gewisse Beschäftigungstherapie betrieben wird. In diesem Zusammenhang muß auch das praktizierte Einkochen bzw. Einfrieren auf seine Kostenrelation hin geprüft werden. Das Landesschülerheim Arnfels hat seinen Hausgarten aus Rentabilitätsgründen schon vor Jahren aufgelassen, betreibt das Einkochen jedoch wie andere Heime egal ob sie einen Hausgarten haben oder nicht - aus Gründen einer gewissen Optik. Dadurch wird nämlich der Verpflgssatz nur durch die erforderlichen Materialpreise belastet. Der Personaleinsatz bzw. die Personalkosten tangieren diesen nicht. Damit kann - wenn auch im geringen Ausmaß - auf die Höhe des Verpflgssatzes eingewirkt werden.

Der Landesrechnungshof ist sich aber sicher, wenn in den einzelnen Heimen exakte Kostenvergleiche angestellt werden, daß diese gegen das Einkochen bzw. Einfrieren sprechen. Aus dieser Perspektive heraus müßte es möglich sein, die Putzzeit während der Sommermonate um 1 bis 2 Wochen zu verringern, was in arbeitsmäßiger Hinsicht dem übrigen Jahr durch verstärkte Heranziehung des Personals bzw. durch damit nicht erforderlichen Einsatz von Aushilfskräften beispielsweise in Krankenstandsfällen zugute kommen kann. Seitens der Bediensteten besteht sicherlich kein Einwand gegen eine verlängerte durchschnittliche Wochenarbeitszeit, wenn damit während der Sommermonate 1 bis 2 Wochen Zeitausgleich verbunden sind.

Der Landesrechnungshof hat sich mit der Frage des Einkochens in einem anderen Heim, nämlich dem Landesschülerheim 1, in kostenmäßiger Hinsicht auseinandergesetzt und hiezu das Herstellen von Marillenkompott und Marillenmarmelade untersucht. Zu diesem Zweck wurden die anfallenden Materialmengen bzw. Materialkosten und die erforderlichen Arbeitszeiten erhoben. Die durchschnittlichen Lohnkosten einer Arbeitskraft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind auf der Grundlage des Landesrechnungsabschlusses im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich S 250.000,- anzusetzen. Für die Kosten je Arbeitsstunde in den Landesschülerheimen liegen keine brauchbaren Werte vor. Nachdem auch mehrere Bedienstete mit unter-

schiedlicher Gehaltsstruktur am Eirkochen beteiligt sind, ist der Landesrechnungshof absichtlich von einer niedrigen Einschätzung der jährlichen Personalkostenbelastung ausgegangen. Die Personalkostenbelastung wurde hiebei im Durchschnitt mit S 100.000,-- angenommen, was, auf die produktive Arbeitsstunde umgelegt (ohne Pensionstangente), einem Stundensatz von S 52,63 entspricht.

Zur Herstellung von 153 Litern Marillenkompott waren erforderlich:

120 kg Marillen	à S 10,80	= S 1.296,--
32 kg Zucker	à S 11,07	= S 354,24
36 Arbeitsstunden	à S 52,63	= S 1.894,68
		S 3.544,92

Eigenherzeugung von 1 Liter Marillenkompott	S 23,17
Großhandelspreis (exkl.USt) von 1 Liter Marillenkompott	S 23,89

Zur Herstellung von 359 Litern Marillenmarmelade waren erforderlich:

300 kg Marillen	à S 10,80	= S 3.240,--
50 kg Gelierzucker	à S 17,50	= S 875,--
143 kg Gelierzucker	à S 17,59	= S 2.515,37
54 Arbeitsstunden	à S 52,63	= S 2.842,02
		<u>S 9.472,39</u>

Eigenerzeugung von 1 Liter Marillenmarmelade	S 26,39
Großhandelspreis (exkl. UST.) von 1 Liter Marillenmarmelade	S 24,40

Nachdem in diesem groben Kostenvergleich gewisse Kosten gar nicht berücksichtigt sind (wie z.B. Energie, Lagerung, Ausfallsquoten usw.), kann selbst bei äußerst vorsichtiger Personalkosteneinschätzung vom Kostenaspekt her kein Argument für das Selbsteinkochen gefunden werden. Das immer wieder vorgetragene Argument der besseren Qualität kann vom Landesrechnungshof nicht als stichhältig erachtet werden.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landes-
schülerheim 8 (Admont)

Betrachtungszeitraum ist das Schuljahr 1981/82, also die Zeit vom 13. September 1981 bis 12. September 1982. Der Betrachtungszeitraum umfaßt sohin exakt 52 Wochen.

Kein Dienstbetrieb bestand während nachstehender Zeiten, wobei zwischen Hauspersonal und Erziehern zu unterscheiden ist:

* Feriienzeiten-Erzieher

25. Oktober, 1. November, 5. Dezember bis 7. Dezember, 24. Dezember bis 5. Jänner, 30. Jänner bis 6. Februar, 3. April bis 12. April, 1. Mai, 29. Mai bis 31. Mai.

* Hauspersonal

25. Oktober, 1. November, 5. Dezember bis 7. Dezember, 24. Dezember bis 27. Dezember, 1. Jänner bis 3. Jänner, 9. April, 11. April bis 12. April, 1. Mai, 30. Mai bis 31. Mai.

Im Landesschülerheim 8 war während des obigen Betrachtungszeitraumes eine wechselnde Zahl von Bediensteten tätig, was für den angestrebten Soll-Ist-Vergleich eine exakte personen- und zeitbezogene Analyse erforderlich macht. Im folgenden

sind daher für alle in Frage kommenden Personen die Zeitbereiche ihrer Dienstzuteilungen bzw. bei Abweichungen die hierfür maßgeblichen Gründe angeführt.

* Erzieherpersonal

** Herr Posch wurde per 1. Jänner 1982 provisorisch (1. Juni 1982 definitiv) mit der Leitung des Heimes Admont betraut.

** Herr Dattinger ist per 7. Jänner 1982 als Ersatz für Herrn Posch eingesprungen, war in der Zeit vom 8. bis 11. Februar 1982 im Krankenstand und wurde per 14. Februar 1982 nach Graz (Landesschülerheim 3) versetzt.

** Herr Veith wurde per 8. März 1982 als neuer Erzieher zugeteilt und hat bis zum 31. August 1982 Dienst versehen. Ab 1. September 1982 wurde er nach Schladming versetzt.

** Frau Feichtinger - Karenzurlaubsvertretung für Frau Huber hat den Dienst mit 1. September 1981 angetreten und mit 16. August 1982 beendet bzw. vierzehntägig unterbrochen (befristetes Dienstverhältnis) und hat mit 1. September 1982 wieder den Dienst neu angetreten.

** Frau Bruntaler war im Schuljahr 1981/82 bis zum 31. August 1982 in Admont tätig und wurde per 1. September 1982 nach Bad Aussee versetzt.

** Frau Tulnik war im Schuljahr 1981/82 als einzige Erzieherin ganzjährig durchlaufend in Admont diensteingeteilt.

* Haus- und Küchenpersonal

** Frau Brandl (Wirtschaftsleiterin), Frau Fixl (Köchin), Frau Kohlhofer (Hausangestellte) und Herr Kovac (Hauswart) haben ohne Unterbrechung durchgehend Dienst versehen.

** Frau Gertrude Maxonus (Hausangestellte) hat, abgesehen von einem Krankenstand in der Zeit vom 9. März 1982 bis 12. April 1982, ebenfalls ganzjährig Dienst versehen.

** Frau Eichtinger - Karenzuraubsvertretung für Frau Steinhauser bzw. in der Folge für Frau Theresia Maxonus - hat im Schuljahr 1981/82, abgesehen von einer vierzehntägigen Unterbrechung (befristetes Dienstverhältnis) in der Zeit vom 16. August bis 31. August 1982 und einem Krankenstand in der Zeit vom 23. Februar bis 28. Februar 1982, ebenfalls durchlaufend Dienst versehen.

** Frau Steiner - Karenzurlaubsvertretung für Frau Maxonus - hat mit 7. Juli 1982 ihr Dienstverhältnis beendet und war in der Zeit vom 26. Mai bis 1. Juni 1982 im Krankenstand.

** Frau Steinhauser ist mit 1. Juni 1982 vom Karenzurlaub zurückgekehrt und hat ihren Dienst mit diesem Datum wieder aufgenommen.

Dienstpläne im Landesschülerheim 8

Die regelmäßige Wochendienstzeit der Wirtschaftsleiterin (Frau Brandl), des Hauswartes (Herr Kovac) und der Hausangestellten (Frau Eichinger) ist fix auf die Tage der Woche aufgeteilt. Für diese drei Personen bestehen Normaldienstpläne auf Basis 5- bzw. 6-Tageweche. Für alle anderen Heimbediensteten sind Wechseldienste unterschiedlichster Art planlich angelegt.

Die bei der Rechtsabteilung 6 aufliegenden Dienstpläne datieren aus dem Jahre 1978. Dienstpläne für 1981/82 wurden der Rechtsabteilung 6 nicht vorgelegt bzw. von dieser nicht abverlangt, was damit begründet wird, daß am Systemaufbau der Dienstpläne keine Änderung erfolgt ist.

Wenn auch der Systemaufbau unverändert geblieben ist, haben sich aber schon allein durch den häufigen Personalwechsel die Personenzuordnung und der Turnusrhythmus geändert. Aus dem bei der Rechtsabteilung 6 erliegenden Dienstplan ist zwar

das Ausmaß der regelmäßigen bzw. verlängerten Wochendienstzeit zu entnehmen, nicht aber können daraus die für die Turnusabrechnung der einzelnen Bediensteten relevanten Daten entnommen werden. Die Dienstpläne wurden daher im Zuge der Prüfung vom Heimleiter entsprechend brauchbar gemacht und sind in der Beilage 45 dargestellt. Sie bilden die Grundlage der folgenden Berechnungen:

Turnuseinteilung der Erzieher

Für das Erzieherpersonal (drei weibliche und ein männlicher Erzieher) besteht ein Dreiwochenturnus, wobei der Erzieher immer mit einer Erzieherin gemeinsam eingeteilt ist. Der Wechseldienst ist wie folgt angelegt:

Turnusabschnitt	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamtstunden
I	7,75	6,75	8	7,75				30,25
II	6,75	8	7,75	8	7,75			38,25
III	8	7,75	6,75	6,75	8	13,25	14	66,50
								135

Die verlängerte Wochendienstzeit beträgt demnach im Turnusdurchschnitt (135 : 3) exakt 45 Stunden.

Wie sich im Zuge des Soll-Ist-Vergleiches gezeigt hat, wurde der innere Wochenrhythmus (I, II, III) der Erzieherturnusse während des Schuljahres mehrmals umgestellt. Die Abfolge der einzelnen Turnusteilwochen pro Erzieher ist in der Beilage 46 für das gesamte Schuljahr 1981/82 (handschriftliche römische Ziffern) sichtbar gemacht. Diese Rhythmusänderungen hängen mit den Ferialwochen (Weihnachten, Energieferien, Osterferien) zusammen. Die Ferialwochen werden, weil nicht gearbeitet wird, für den Turnusablauf als quasi nicht existent angesehen. Durch diese Zeitversetzung meint man, eine für die Erzieher ungerechte Dienstabfolge hintanhalten zu können, übersieht aber vollständig, daß dies beim Wechseldienst völlig irrelevant ist und späterhin sich völlig konträr auswirken kann. Sicher ist aber, daß dadurch das Gefüge der durchschnittlichen Wochendienstzeit gestört bzw. verändert wird, und für die Ferialzeiten kein Soll-Dienstplan besteht, was beispielsweise in Krankenstandsfällen zu Komplikationen bei der Zeitzuordnung führt. Es muß diesfalls unterstellt werden, daß der Turnusabschnitt, der an Ferialzeiten anschließt, auch während der Ferialzeit wirksam war. Danach müssen die Ferialzeiten quasi eine Sollzeit aufweisen, da die Rechtfertigung für die verlängerte Wochendienstzeit von 45 Stunden nur in der Kompensation von Minderleistungen in der Ferialzeit liegt. Allein aus dieser Perspektive heraus erscheint es logisch und systemgerechter, die Ferialzeiten in

den Turnusablauf wie dies auch bei anderen Heimen erfolgt - einzubinden. Graphisch kann die Rhythmusstörung der Abfolge der Teiltturnuswochen wie folgt, dargestellt werden:

Variante LSH 8	I	(II)	II	III
	Arbeits- woche	Ferial- woche	Arbeits- woche	Arbeits- woche
Rechnungshof:	I	II	III	I

Turnuseinteilung - Küchenpersonal

Der Küchendienst zerfällt in einen Früh-, Mittel- und Abenddienst. Für jeden dieser Dienste gibt es zwei Varianten, einen kurzen bzw. einen längeren Dienst. Im sechswöchigen Turnus durchläuft jede der Bediensteten (1981/82 : Frau Fixl, Frau Gertrude Maxonus, Frau Kohlhofer) folgende Varianten:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt- stunden
1 Frühdienst	6	6	6	6,5	6,5	6	7	44
2 Mitteldienst	6,5	6	6	6	6	5,5		36
3 Abenddienst	6	6	6	6	6,5	6,5	7	44
4 Frühdienst	6	6	6	6	6	6		36
5 Mitteldienst	6,5	6,5	6,5	6	6	5,5	7	44
6 Abenddienst	6	6	6	6	6	6		36

Die regelmäßige Wochendienstzeit beträgt demnach im Turnusdurchschnitt (240 : 6) exakt 40 Stunden.

Während der Dienst unter der Woche von drei Bediensteten alternierend versehen wird, sind für den Sonntagsdienst nur zwei Bedienstete erforderlich. Der Turnusbau macht es erforderlich, daß an jedem zweiten Sonntag ein Hausmädchen in der Küche einspringt und Dienst versieht. Der Turnus dieser Hausangestellten (Frau Steiner) ist daher folgend angelegt:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt- stunden
a	7	7	7	6	7	6		40
b	6	6	5	6	6	4	7	40
								<hr/> 80

Die regelmäßige Wochendienstzeit wird in jeder Woche erreicht. Es sind lediglich in der Woche mit Sonntagsdienst die Dienststunden anders angelegt.

Auch beim Küchen- und Küchenhilfspersonal ergibt sich übers Jahr gesehen mehrmals ein Rhythmuswechsel in der Abfolge der einzelnen Turnusteilwochen. Die Rhythmik ist aus der Beilage 47 zu ersehen.

Darüberhinaus gelten die Ferialzeiten, in denen keine Kinder im Heim sind, für das Haus- und Küchenpersonal als Putzwochen; d.h. das gesamte Küchen- und Hauspersonal hat, abweichend von den jeweiligen Wechseldienstplänen, eine einheitliche Dienstzeit, und zwar:

Mo, Di	6	15 Uhr = je 9 Stunden
Mi, Do	6	14 Uhr = je 8 Stunden
Fr	6	12 Uhr = 6 Stunden
		<hr/>
		40 Stunden

Der Turnusaufbau für das Küchenpersonal ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs relativ kompliziert und müßte in seiner Anlage überdacht werden. Zum einen müßte es möglich sein, einen Dreiwochenturnus auf Basis Früh-, Mittel- und Abenddienst aufzubauen, zum anderen erscheint es nach Auffassung des Landesrechnungshofs auf Dauer unhaltbar, daß das Küchen- und Küchenhilfspersonal jeweils in 14 Tagen nur einen freien Sonntag hat. Es müßte daher intervallmäßig ein Ersatzruhetag für den diensteingeteilten Sonntag planlich angelegt werden.

Geleistete Dienststunden

Eine Aufschreibung über die tatsächlich geleisteten Dienststunden der Erzieher besteht nicht. Das Dienstbuch gibt Auskunft über das dienst-

eingeteilte Erzieherpersonal, generell jedoch nicht über die Anwesenheitszeiten bzw. Dienststunden. Diese sind nur in Ausnahmefällen (Planabweichungen) ausgewiesen. Grundlage für die Errechnung der Ist-Zeiten bildeten daher das Dienstbuch, der Dienstplan und die Gruppendienstbücher. In der nachfolgenden Darstellung der effektiven Arbeitszeiten der einzelnen Erzieher sind auch die außerplanmäßig angefallenen Stunden für Konferenzen, Schulnachfragen und diverse Veranstaltungen (Beilage 48) inkludiert.

Hinsichtlich des Haus- und Küchenpersonals existiert eine Art Überstunden Zeitausgleich-Aufschreibung, die Auskunft über die tatsächlich geleisteten Dienststunden gibt und Basis für die folgenden Berechnungen war.

Die tatsächlich im Schuljahr 1981/82 geleisteten Dienststunden wurden für das gesamte Heimpersonal im Zuge der Prüfung einvernehmlich mit dem Heimleiter aufgestellt (Beilagen 46 und 49) und betragen diese:

Bedienstete:	effektive Dienststunden (1981/82 : regulär und außerplanlich)
--------------	---

Erzieher:

Feichtinger Andrea	1.636	Stunden
Bruntaler Luise	1.645	Stunden
Posch Wolfgang	750,50	Stunden
Tulnik Brigitte	1.659	Stunden
Dattinger J.	134,75	Stunden
Veitta Wolfgang	691	Stunden

Bedienstete	Gebührenurlaub in Stunden	Krankenstand in Stunden	Gesamt- stunden
-------------	------------------------------	----------------------------	--------------------

Erzieher:

Feichtinger A.	165,25		165,25
Bruntaler L.	173,25		173,25
Tulnik B.	201,50		201,50
Dattinger J.		29,25	29,25
Veith W.	201,50		201,50

1

Küchenpersonal:

Fixl A.	200		200
Maxonus G.	200	200	400
Kohlhofer J.	174		174

Hauspersonal:

Brandl M.	200		200
Eichtinger J.	120	33,25	153,25
Steirer E.	200	40	240
Steinhauser St.	80		80
Kovac H.	200		200

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1981/82 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen.

Bedienstete	Mo 26/10	Sa 31/10	Mo 2/11	Di 8/12	Do 24/12	Fr 25/12	Sa 26/12	Do 31/12	Fr 1/1	Mi 6/1	Fr 19/3	Fr 9/4	Mo 12/4	Sa 1/5	Do 20/5	Mo 31/5	Do 10/6	Korrektiv Summe	
<u>Erzieher:</u>																			
Feichtinger A.	8	-	7,75	7,75	8	7,75	-	6,75	8	6,75	8	-	8	-	8	7,75	8	100,5	
Bruntaler L.	7,75	-	6,75	6,75	6,75	8	15,25	7,75	-	8	-	-	7,75	15,25	6,75	6,75	6,75	110,25	
Posch W.	8	-	7,75	7,75	8	7,75	-	6,75	8	-----								54	
Tulnik B.	6,75	-	8	8	7,75	-	-	8	7,75	7,75	7,75	-	6,75	-	7,75	8	7,75	92	
Dattinger	-----																	-----	
Veith W.	-----										7,75	-	6,75	-	7,75	8	7,75	38	
<u>Küchenpersonal:</u>																			
Fixl Auguste	6,5	-	6	6,5	6,5	6,5	6	8	6	6	6,5	-	6,5	6	6	6	6,5	95,5	
Maxonus Gertrude	6	-	6	6	6,5	6,5	5,5	8	6	6	6	-	6	5,5	6	6	6	92	
Kohlhofer	6	-	6,5	6	6	6	6	8	6	6	6	-	6	6	6	6,5	6	83	
<u>Hauspersonal:</u>																			
Brandl	8	-	8	8	8	8	-	8	8	8	8	-	8	-	8	8	8	104	
Kovac	8	-	8	8	8	8	-	8	8	8	8	-	8	-	8	8	8	104	
Eichtinger	6,75	-	6,75	6,75	6,5	6,75	6,75	8	6	6,5	6,75	-	6,75	6,75	6,5	6,75	6,5	100,75	
Steiner	6	-	7	7	6	7	6	8	6	5	6	-	7	6	6	7	-	93	
Steinhauser	-----																	7	7

- 141 -

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich (in Stunden für 1981/82)

Erzieher	Sollzeit	Istzeiten nach dem Kalkulationsschema				Minderleistung / Mehrleistung	
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3 + 4	Gesamt		
Feichtinger A.	1.965,50 1)	1.636	165,25	100,5	1.901,75	- 63,75	
Bruntaler L.	2.080	1.645,25	173,25	110,25	1.928,75	- 151,25	
Posch W.	640 2)	750,5	—	54	804,50	+ 164,50	
Tulnik B.	2.080	1.659	201,50	92	1.952,50	- 127,50	
Dattinger J.	240 2)	134,75	29,25	—	164,—	- 76,—	
Veith W.	1.080	691	201,50	38	930,50	- 149,50	
Fixl Auguste	2.080	1.802,5	200	95,5	2.098	+ 18	
Maxonus Gertude	2.080	1.600	400	92	2.092	+ 12	
Kohlhofer	2.080	1.800,5	174	83	2.057,50	- 22,50	
Brandl	2.080	1.768	200	104	2.072	- 8	
Kovac	2.080	1.768	200	104	2.072	- 8	
Eichtinger	1.982 1)	1.716,75	153,25	100,75	1.970,75	- 11,25	
Steiner	1.701 1)	1.332,50	240	93	1.665,50	- 35,50	
Steinhauser	593 1)	460,5	80	7	547,50	- 45,50	
						698,75	194,50

1) Abweichende Sollzeit wegen unterjährigem Beginn bzw. Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

2) Abweichende Sollzeit wegen Funktionsänderung bzw. Versetzung.

Der obige Soll-Ist-Dienstzeitvergleich ist nach dem dargestellten Kalkulationsschema aufgebaut und weist die Mehr- bzw. Minderleistung der einzelnen Bediensteten in Stunden aus. Es zeigt sich, daß gravierende Abweichungen im Bereich der Erzieher bestehen. Größere Abweichungen bestehen aber auch beim Haus- und Küchenpersonal, dessen Turnus nicht auf einer erhöhten Wochendienstzeit aufbaut. Mit Ausnahme von drei Bediensteten, wobei die Mehrleistung von Herrn Posch durch seine Leiterbestellung atypisch ist, haben alle anderen Bediensteten nicht einmal das gesetzlich vorgeschriebene Stundensoll erfüllt. Die Voraussetzungen für die gewährten Zulagen sind damit faktisch überhaupt nicht gegeben.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landes-
schülerheim 11 (Bad Aussee)

Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Schuljahr 1982/83, also die Zeit vom 13. September 1982 bis 11. September 1983, d.s. sohin 52 Wochen. Die Wahl dieses abweichenden Betrachtungszeitraumes gegenüber der Mehrzahl der übrigen Heime war ebenfalls dadurch bedingt, daß im Landesschülerheim 11 ein Wechsel in der Heimleitung stattgefunden hat und über vorangegangene Zeiten nicht authentisch Auskunft gegeben werden konnte.

Geschlossen war das Heim im Jahre 1982/83 während nachstehender Zeiten:

24. Oktober bis 25. Oktober, 31. Oktober bis 1. November, 24. Dezember bis 7. Jänner, 12. Februar bis 19. Februar, 19. März, 26. März bis 4. April, 16. April, 21. Mai bis 23. Mai und 10. Juli bis 12. September.

Erzieherpersonal

Im Landesschülerheim 11 waren im Betrachtungszeitraum in der Zeit vom 13. September 1982 bis 10. Oktober 1982 4 Erzieher bzw. in der Zeit vom 11. Oktober 1982 bis Schulende 5 Erzieher tätig.

Die Wechseldienstpläne umfassen für die erste Periode jeweils vier Wochen und für die zweite Periode jeweils fünf Wochen und sind in der Beilage 51 personen- und zeitmäßig dargestellt. Die Wechseldienstturnusse der einzelnen Erzieher sind individuell verschieden angelegt und bestehen keine Kombinationen in der Art, daß ein Erzieher den Wochenplan der Vorwoche des anderen Erziehers übernimmt und damit alle Erzieher letztendlich im Turnuszeitraum systemtheoretisch gleichen Dienst versehen. Im fünfwöchigen Turnus sind von jedem Erzieher sollplanmäßig 225 Stunden, also im Wochenschnitt 45 Stunden, zu leisten.

Aus der Perspektive der zu betreuenden Schüler zeigt sich, daß das Betreuungsausmaß unbegründeterweise von Woche zu Woche im Turnusablauf schwankt, und zwar von 218,5 Stunden bis zu 229 Stunden. Ebenso differiert das Betreuungsausmaß an den einzelnen Tagen der Woche. Überdies ist der Unterschied der Intensität an den einzelnen Wochentagen in den verschiedenen Wochen sehr beträchtlich. Die Dienstplangestaltung erscheint insoferne nicht zweckmäßig angelegt und überdenkenswert.

Die Turnusabfolge ist der Beilage 52 für das gesamte Schuljahr 1982/83 und für jeden Erzieher dargestellt. Hier zeigt sich deutlich, daß in den Weihnachts-, Semester- und Osterferien Systemstörungen in der kontinuierlichen Abfolge bestehen. Nämlich, daß in der Woche vor den Ferien, während der Ferien und in der Folgewoche jeweils

dieselbe Turnusteilwoche herangezogen wird. Auf die aus einem vermeintlichen Gerechtigkeitsgefühl herrührende Motivation wurde bereits an anderer Stelle dieses Berichtes ausführlich eingegangen.

Geleistete Dienststunden

Über die effektiv geleisteten Dienststunden der Erzieher besteht keine geschlossene Aufzeichnung im Landesschülerheim 11. Die tatsächlich geleisteten Dienststunden wurden daher anhand der Dienstbücher und der vorliegenden Dienstpläne in Zusammenarbeit mit der Heimleitung für jeden einzelnen Erzieher rekonstruktiv aufgestellt (Beilage 53) und betragen diese:

Erzieher:	geleistete Dienststunden 1982/83
Brunthaler	1.506,50 Stunden
Henning	1.581,50 Stunden
Pichler	1.591,50 Stunden
Lex	1.678,50 Stunden
Csacsko	1.564,50 Stunden

Hierin berücksichtigt sind alle als Dienstzeit relevanten Zeiten, wie Schulnachfragen, Krankenbesuche, Veranstaltungen, Konferenzen, Journaldienste und Betriebsausflug.

Begründet vom Dienst abwesend waren die Erzieher während nachstehender Zeiten:

Brunthaler: Seminar 9. bis 11. Mai
Pichler: Kursbesuch am 1., 8., 15. und 22. März, am 19. und 26. April; am 3. und 31. Mai; am 7., 21. und 28. Juni.

Die Gebührenurlaube der Erzieher wurden folgend erhoben:

Brunthaler	18. 7.	16. 8.1983	= 24 Werktage
Henning	1. 8.	1. 9.1983	= 26 Werktage
Pichler	25. 7.	23. 8.1983	= 24 Werktage
Lex	11. 7.	8. 8.1983	= 24 Werktage
Csacscko	8. 8.	9. 9.1983	= 26 Werktage

Die Gebührenurlaube und sonstige Abwesenheitszeiten waren im Ausmaß der Sollzeit als Istzeit folgend zu bewerten:

	Gebühren- urlaube	Kranken- stand	Sonstige Abwe- senheiten	Gesamt
Brunthaler	175,5		26,5	202
Henning	206,5			206,5
Pichler	178,5		108	286,5
Lex	182			182
Csacsko	206,5			206,5

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1982/83 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Erzieher	Di 26/10	Mo 1/11	Di 2/11	Mi 8/12	Fr 24/12	Sa 25/12	Fr 31/12	Sa 1/1	Do 6/1	Sa 19/3	Fr 1/4	Mo 4/4	Do 12/5	Mo 23/5	Do 2/6	Mo 15/8	Korrektiv
Brunthaler	8	-	10,5	4	10,5	5,5	10,5	5,5	10,5	5,5	-	10,5	-	5,5	8	8	102,50
Henning	10,5	7,5	8	10,5	8	12	8	12	/	/	-	10,5	10,5	7,5	10,5	10,5	126
Pichler	10,5	8	10,5	/	-	5,5	-	5,5	5,5	-	-	10,5	10,5	8	5,5	10,5	90,50
Lex	-	10,5	5,5	8	10,5	-	10,5	-	8	5,5	-	-	8	10,5	10,5	-	87,50
Csacsco	16	10,5	16	10,5	8	-	8	-	10,5	12	-	8	11	10,5	-	8	129

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich - Landesschülerheim 11 (1982/83)

Erzieher	Sollzeit	Istzeiten laut Kalkulationsschema			Istzeit	Minderleistung
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4		
Brunthaler	2.080	1.506,50	202	102,50	1.811	269
Henning	2.080	1.581,50	206,50	126	1.914	166
Pichler	2.080	1.591,50	286,50	90,50	1.968,50	111,50
Lex	2.080	1.678,50	182	87,50	1.948	132
Csacsko	1.920 *)	1.564,50	206,50	129	1.900	20
						<hr/> 698,50

*) reduzierte Sollzeit wegen nicht ganzjähriger Heimzugehörigkeit

Obiger Soll-Ist-Dienstzeitvergleich weist in der letzten Spalte die Minderleistung der einzelnen Erzieher bzw. Erzieherinnen des Landesschülerheimes 11 in Stunden gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll im Schuljahr 1982/83 aus. Wenngleich alle Erzieher die Sollzeit nicht erreicht haben, ist das Abstandsgefälle doch sehr unterschiedlich und reicht von 0,5 Wochen bis zu 8 Wochen. Hier zeigt sich in sehr ausgeprägter Form die streuende Wirkung der Turnusanlage in bezug auf Ferienzeiten und Feiertage und letztendlich auf die Istzeit, obgleich alle Wechseldienstpläne auf einer Durchschnittsbasis von 45 Stunden Sollzeit ausgelegt sind und keine Krankenstände bzw. erhebliche sonstige Abwesenheitszeiten bzw. große Differenzen im Gebührenurlaubsanspruch vorliegen.

Von Mehrleistungen kann jedenfalls auch im Landesschülerheim 11 keine Rede sein. Das Gesamtausmaß der gegenüber dem gesetzlichen Arbeitssoll zurückbleibenden Minderleistungen beträgt für das Landesschülerheim 11 im Schuljahr 1982/83 rund 698 Stunden. Unter Berücksichtigung der heranzuziehenden Überstunden entsprechend den gewährten Zulagen entspricht dies zumindest der Arbeitsleistung eines halben Erziehers.

Die Wechseldienstturnusse des Küchenpersonals wurden während des Jahres abgeändert. Für das Küchenpersonal besteht daher ein Wechseldienstplan für die Zeit vom 12. September bis 10. Oktober 1982 und ein weiterer ab dem 11. Oktober 1982 bis Schulende. Desgleichen für das Hauspersonal, und zwar für die Zeit vom 12. September bis 17. Oktober 1982 bzw. vom 18. Oktober bis Schulende (Beilage 54). Die durchschnittliche Wochenleistung ist in beiden Fällen auf jeweils 42,25 Stunden ausgelegt.

Im Landesschülerheim 11 haben demnach nicht nur die Berufserzieher Turnusse mit einer verlängerten durchschnittlichen Wochenleistung, sondern auch das übrige Personal. Warum dies so ist, erklärt sich aus dem Umstand, daß das Haus im Sommer dem Eigentümer (Wiener Verein) für Einquartierungen seiner Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen muß. Das Heim wird daher in der dem Schluß folgenden übernächsten Woche gereinigt dem Wiener Verein übergeben und eine Woche vor Schluß wieder gereinigt übernommen. Damit besteht im Landesschülerheim 11 zwangsläufig eine Situation, die im Zuge der Prüfung vom Landesrechnungshof auch in anderen Heimen ins Gespräch gebracht wurde und wogegen seitens der Heimleitungen vehement alle möglichen Argumentationen ins Treffen geführt wurden. Dem Landesrechnungshof erscheinen die Putzzeiten während der Sommermonate nämlich zu überhalten, was bereichsweise zu Formen von Arbeitsbeschaffung bzw. zu extensivem Dienstbe-

trieb führt. Im Landesschülerheim 11 wird daher in der Praxis der Beweis erbracht, daß auch beim Haus- und Küchenpersonal die teilweise Einarbeitung von Ferialzeiten funktioniert.

Im Landesschülerheim 11 bestehen wöchentliche Aufschreibungen über die geleisteten Dienststunden, aus denen, in Verbindung mit den Aufzeichnungen über Sonn- und Feiertagsdienste und die sollplanmäßige Turnusabfolge (Beilage 55), die effektiven Dienststunden (Beilage 56) aufgestellt werden konnten und betragen diese:

Bedienstete	geleistete Dienststunden 1982/83	
Frosch	1.758,50	Stunden
Haim	1.678	Stunden
Sieder	1.590,50	Stunden
Suchanek	1.736	Stunden
Gottschmann	1.799,50	Stunden
Grashofer	1.583,70	Stunden
Wallner	1.771	Stunden
Sometinger	1.770,50	Stunden
Kammel	1.867	Stunden

Begründet vom Dienst abwesend waren nachstehende Bedienstete zu folgenden Zeiten:

Haim: Krankenstand vom 11. bis 24. April

Sieder: Krankenstand vom 4. bis 12. Mai

Suchanek: Krankenstand vom 8. bis 15. März

Die Gebührenurlaube und belegten Krankenstände, vor allem im Ausmaß der Sollzeit als Istzeit, sind wie folgt zu bewerten:

	Gebühren- urlaube	Kranken- stand	Gesamt- stunden
Frosch	211		211
Haim	210,5	84,5	295
Sieder	169	43	212
Suchanek	183	55,5	238,50
Gottschmann	181,50		181,50
Grieshofer	185,50		185,50
Wallner	221,50		221,50
Sometinger	176		176
Kammel	166		166

Als Korrektiv der Sollzeit waren die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Schuljahres 1982/83 im Sinne der Pos. 3 und 4 des Kalkulationsschemas zu erfassen:

Bedienstete	Di 26/10	Mo 1/11	Di 2/11	Mi 8/12	Fr 24/12	Sa 25/12	Fr 31/12	Sa 1/1	Do 6/1	Sa 19/3	Fr 1/4	Mo 4/4	Do 12/5	Mo 23/5	Do 2/6	Mo 15/8	Korrektiv
Frosch	7,5	6,5	7,5	7,5	6	7,5	7,5	-	7,5	7,5	-	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	102,50
Haim	7	7	7	7	7,5	-	7,5	9	7,5	-	-	7	7,5	7	7,5	7	95,50
Sieder	7	7	7,25	7,25	7	-	7	7,5	7,25	-	-	7	7,25	7	7,25	7	92,75
Suchanek	6,5	7,5	7,5	6,5	8	9	6,5	-	7,50	9	-	6,5	7,5	6,5	7,5	6,5	102,50
Gottschmann	8	8	8	8	8	-	8	3,75	8	3,75	-	8	8	8	8	8	103,50
Grieshofer	8	8	8	8	8	3	8	-	8	-	-	8	8	8	8	8	99
Wallner	8	8	8	8	8	3,75	8	3	8	3	-	8	8	8	8	8	105,75
Sometinger	8	8	8	8	6	-	6	4	8	4	-	8	8	8	8	8	100
Wammel	8	8,5	8	8	7	4	5	-	9	-	-	8,5	9	8,5	9	8,5	101

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich (Landesschülerheim 11:
1982/83)

Bedienstete	Sollzeit	Istzeiten laut Kalkulationsschema			Istzeit	Minderlei- / Mehrlei-	
		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3/4		stung	stung
<u>Küche:</u>							
Frosch	2.080	1.758,50	211	102,50	2.072	8	
Haim	2.080	1.678	295	95,50	2.068,50	11,5	
Sieder	2.020 *)	1.590,50	212	92,75	1.895,25	124,75	
Suchanek	2.080	1.736	238,50	102,50	2.077	3	
<u>Raumpfleger:</u>							
Gottschmann	2.080	1.799,50	181,50	103,50	2.084,50		4,50
Grieshofer	1.880 *)	1.583,70	185,50	99	1.868,20	11,80	
Wallner	2.080	1.771	221,50	105,75	2.098,25		18,25
<u>Wirtschaftsleiterin:</u>							
Kammel	2.080	1.770,50	176	100	2.046,50	33,50	
<u>Hauswart:</u>							
Sometinger	2.080	1.867	166	101	2.134		54

*) Abweichende Sollzeit infolge nicht ganzjähriger Heimzugehörigkeit

Wie aus dem obigen Soll-Ist-Dienstzeitvergleich ersichtlich ist, bestehen im Bereich des Haus- und Küchenpersonals im Schuljahr 1982/83 im Landesschülerheim 11 Mehrleistungen und Minderleistungen, die sich in etwa die Waage halten. Eine einzige Bedienstete, die am 1. September 1983 aus dem Personalstand ausgeschieden ist, springt dabei mit einer erheblichen Minderleistung heraus. Im Fall der Wirtschaftsleiterin wurde glaubhaft gemacht, daß die Kontrollzeiten für Abend- und Wochenenddienste bzw. ihr Einspringen im Krankheitsfalle nicht evident gehalten sind, diese Zeiten aber leicht die rechnerischen Minderleistungen egalisieren.

Wenngleich auch keine erheblichen Mehrleistungen (Ausnahme bildet der Hauswart) erbracht werden, kann die Leistungsbilanz im Bereich des Haus- und Küchenpersonals auf Basis des gesetzlichen Arbeitssolls als ausgeglichen angesehen werden. Auch die im Turnusdurchschnitt angelegte verlängerte Wochendienstzeit kann daher als entsprechend erachtet werden, wenngleich in Zukunft auch im Landesschülerheim 11 exakte Turnusabrechnungen notwendig sein werden.

Personalorganisation

Die Höhe des Personalaufwandes steht schlechthin in Beziehung zur Zahl der Bediensteten, den besoldungsrechtlichen Gegebenheiten und schlußendlich der Effektivität der personellen Organisation. Wie unter dem Berichtskapitel "Allgemeine und finanzielle Gegebenheiten" dargestellt wurde, liegt der Personalanteil mit 67,63 % bis 72,96 % an den Gesamtkosten in den Landesschülerheimen, selbst wenn man ihre Eigenschaft als Dienstleistungsbetrieb ins Kalkül zieht, relativ hoch. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Natur, und sollen im folgenden einige beispielhaft herausgegriffen werden:

- * Zum Unterschied von privaten Schulheimen werden in den Landesschülerheimen speziell im Bereich der Erzieherchaft ausschließlich qualifizierte Kräfte beschäftigt.
- * Die Besonderheit des Turnusdienstes, der sich auch auf Sonn- und Feiertage sowie die während der Nachtstunden erforderliche Bereitschaft erstreckt, bedingt zusätzliche, über das herkömmliche Maß hinausgehende Zulagenregelungen.
- * Das bereichsweise nicht erfüllte gesetzliche Arbeitssoll von durchschnittlich 40 Stunden

in der Woche bedingt einen höheren Personaleinsatz bzw. das Erfordernis von zusätzlichen Aushilfskräften.

- * Personalbedarfsfeststellungen sind in den Landesschülerheimen in ihren Ansätzen stecken geblieben.
- * Speziell in den Ferienzeiten wird bereichsweise eine mehr oder minder alibihafte Beschäftigungstherapie betrieben.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über den derzeitigen Personalstand in den einzelnen Landesschülerheimen bzw. insgesamt:

Personalstand 1982/83

	LSH 1	LSH 2	LSH 3	LSH 4	LSH 5	LSH 6	LSH 7	LSH 8	LSH 10	LSH 11	Summe
Heimleiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10
Kanzleikräfte	1	-	1	1	0,5	-	-	-	2,6	-	6,1
Erzieher	6	3	10	6	4	3	5	4	6	5	52
Wirtschaftsleiterin	1	1	1	1	0,5	1	1	1	1	1	9,5
Köchin	1	1	2	1	1	1	1	1	2	1	12
Küchenhilfe	5	3	10	5	2,3	2,1	3,5	2	5	3	40,9
Hausmädchen	5	1	5	4	2,7	1,9	2,5	2	6	3	33,1
Wäschebeschließerin	0,5	-	-	0,5	-	-	-	-	-	-	1
Heimwart	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	11
Krankenbetreuer	-	-	0,37	-	-	-	-	-	-	-	0,37
	21,5	11	32,37	20,5	13	11	15	12	24,6	15	175,97

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 wurden zufolge Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. März 1977, GZ.: 1-66/I E 4/9-1977, die Nebengebühren für Erzieher in den Landes-schülerheimen neu geregelt (Beilage 57). Danach bestehen - über die einen Bestandteil des Bezuges darstellende Verwaltungsdienst- und Mehrleistungszulage hinaus - folgende besondere Zulagen:

* Erschwerniszulage:

Diese leitet sich aus der Art der Tätigkeit und der Unregelmäßigkeit des Dienstes, der auch Sonn- und Feiertage sowie Nachtdienste erfaßt, her und beträgt 6,5 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung, d.s. derzeit S 1.014,20.

* Pauschalierte Überstundenvergütung

Diese ist als Abgeltung der Mehrleistungen, die beispielsweise durch Schulnachfragen, Vorbereitung für Lernnachhilfe, Abfassung der Heimplanungen, Planung der Freizeitgestaltung, Teilnahme an Erzieherkonferenzen, Organisation von Heimveranstaltungen, Depotgeldabrechnung, Begleitung von Schülern zu kulturellen Veranstaltungen sowie durch allfällige Dienstleistungen im Rahmen der während der Nacht zu leistenden Bereitschaft entstehen und die zum überwiegenden Teil

außerhalb der normalen Dienstzeit geleistet werden müssen, zu betrachten. Die pauschalierte Überstundenvergütung ist abgestuft und beträgt in der ersten Stufe 10,5 % von V/2, d.s. derzeit S 1.638,--. Nach vierjähriger Erziehertätigkeit und erfolgreich abgelegter Dienstprüfung gebührt die zweite Zulagenstufe 14,9 % von V/2, d.s. 2.324,85.

* Sonn- und Feiertagszulage:

Da zufolge Wechseldienst turnusweise an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten ist, gebührt gemäß § 14 Abs. 4 Gehaltsgesetz für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 Promille des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, d.s. derzeit S 23,40 pro Stunde, bzw. bei einer Dienstleistung von 6 Uhrfrüh bis 22 Uhr abends S 374,40.

* Nachtbereitschaftsdienstzulage:

Für die während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) zu leistende Bereitschaft wurde den Erziehern eine pauschale Bereitschaftsentschädigung im Ausmaß von 2,2 % von V/2, d.s. derzeit S 343,26, zuerkannt.

Die Kumulation von Zulagen beim übrigen Personal der Landesschülerheime ist naturgemäß geringer, was mit der Art des Dienstes zusammenhängt. Abgesehen von den Heimleitern, die zu-

sätzlich eine Verwendungszulage erhalten, bestehen Erschwerniszulagen im Bereich der Küche (Hitzezulage) und bei den Heimwarten (Heizerzulage) und Sonn- und Feiertagszulagen im Bereich jener Bediensteten, die im Rahmen der Wechseldienstturnusse regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst versehen.

Auf die Besonderheiten der Dienstzeit in den Landesschülerheimen, insbesondere den Wechseldienst, wurde heimweise bereits im Rahmen dieses Berichtes eingegangen, auch darauf, daß bislang in den Landesschülerheimen eine Turnusabrechnung nicht erfolgt und damit die Erfüllung des gesetzlichen Arbeitssolls intransparent geworden ist.

Das Rechenergebnis des für die Mehrzahl der Landesschülerheime angestellten Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches hat die insgeheim gehegten Befürchtungen, nicht aber die Normerwartungen bestätigt. Von der Besoldung der Erzieher her wäre ein Überhang von Mehrleistungen gegenüber der Pflichtleistung zu erwarten gewesen, und zwar deshalb, weil die Berufserzieher über die allgemein im Land Steiermark bestehende Mehrleistungszulage diese inkludiert 6 Überstunden hinaus noch eine pauschale Überstundenabgeltung beziehen, die entsprechend ihrem Ansatz zumindest ein Äquivalent für 10 bis 15 Stunden darstellt. Der Jahres-Istwert hätte daher den Jahres-Sollwert vorsichtig geschätzt um zumindest 150 Stunden übersteigen müssen. Tatsächlich liegt er

jedoch 20 bis 286 Stunden, im rechnerischen Schnitt also 149 Stunden, unter der Pflichtleistung, wie dies aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist:

Landesschüler- heim	Festgestellte Minderleistungs- stunden		Anzahl der Erzieher
	von - bis	gesamt	
LSH 1	166 - 286	1.321	7
2			
3	72 - 257	1.428	9
4	38 - 170	618	6
5	53 - 161	318	4
6	153 - 192	508	3
7	156 - 278	1.088	5
8	63 - 149	568	5
10			
11	20 - 269	698	5
			6.547 : 44 = 44
			rd. 149 Stunden

Ergebnis und Erwartung klaffen daher diametral mit rund 300 Stunden pro Erzieher auseinander. Bei rund 50 Heimerziehern sind dies rund 15.000 Stunden im Jahr. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohnes von etwa S 100,-- sind das im Jahr rund 1,5 Mio. S, die vom Land Steiermark bezahlt werden, denen aber keine

Dienstleistung gegenübersteht. Wenn dieser Überblick auch grob vereinfacht ist, macht er die Dimension deutlich.

Der Landesrechnungshof hat bei dem Soll-Ist-Dienstzeitvergleich der einzelnen Heime versucht, alle bekanntgewordenen dienstzeitrelevanten Fakten einzubeziehen, um so ein Ergebnis mit einem hohen Realitätsbezug zu erhalten. Die Heimleitungen wurden daher bewußt stark in die Ermittlungen einbezogen, um einerseits ihr Erfahrungswissen zu nützen und zum andern die Rechenergebnisse gegen nachträgliche Einwendungen abzusichern. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei festgehalten, daß ein exaktes Abbild der Realität aufgrund der unterschiedlich gelagerten Ausgangssituationen nicht erreichbar war. Angestrebt wurde eine Situationsaufnahme mit Trendaussage. Die Rechenergebnisse der Soll-Ist-Dienstzeitvergleiche mögen in einzelnen Bereichen durchaus anfechtbar sein, was aber an ihrem Aussagewert nichts ändert, zumal die Ergebnisse in den einzelnen Heimen in ihrer Tendenz nicht weit auseinanderliegen und insoferne eine klare Sprache sprechen.

Der Landesrechnungshof hat nicht alle Heime vollständig durchgerechnet, was zum einen auf Form und Aussagewert der vorgefundenen Unterlagen, zum anderen auf die Bereitschaft der Heime zur Mitarbeit und die Zeitaufwendigkeit der Rechenvorgänge zurückgeht. Das Landessportschülerheim Schladming wurde überhaupt aus der Betrachtung herausgelassen, weil es von seiner Zielsetzung her ein atypisches Landesschülerheim

ist, und der Prüfungsauftrag nur bedingten Bezug hatte. Andererseits war auch die Bereitschaft des Heimes, die Ausgangsdaten für einen Soll-Ist-Dienstzeitvergleich zu liefern, gering. Auf das Ersuchen des Landesrechnungshofs, die effektiven Dienststunden pro Erzieher für das Schuljahr 1981/82 aufzustellen und allfällige Sollwertabweichungen zu begründen, wurde lapidar rückgeantwortet, daß bei den Erziehern des Landessportschülerheimes Abweichungen zwischen Soll und Ist nicht bestehen, und damit zum Verstehen gegeben, daß eine Nachrechnung sich erübrigt. Im Lichte der Ergebnisse der übrigen Heime erscheint dies jedoch wenig wahrscheinlich. Für den Landesrechnungshof war es aber keine Prestigeangelegenheit, den Gegenbeweis zu liefern, zumal dafür ein hoher Zeiteinsatz in Kauf genommen hätte werden müssen.

Das Ergebnis des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches hat für den Bereich der Berufserzieher der Landesschülerheime ganz klar gezeigt, daß Minderleistungen bestehen. Von Mehrleistungen im Sinne der bestehenden Zulagenregelungen kann daher keine Rede sein. Ein Anspruch auf die pauschalisierte Überstundenvergütung läßt sich daher sachlich nicht begründen. Die Rechtsabteilung 1 wird daher unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer sparsamen Personalverwaltung zu treffen haben.

Auch die Vorgangsweise der Rechtsabteilung 1 bei der Bemessung dieser Zulage muß als mangelhaft erachtet werden. Das Gehaltsgesetz sieht ganz

spezielle Kriterien für die Pauchalierung von Nebengebühren vor; u.a. müssen die Dienstleistungen dauernd und so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Daraus resultiert, daß eine Prüfung erforderlich ist, ob bzw. in welchem Ausmaß Mehrleistungen vorliegen. Eine derartige Prüfung ist allem Anschein nach unterblieben, und es ist aus dem Amtsvortrag des bezughabenden Regierungssitzungsantrages nichts diesbezügliches zu ersehen. Es fehlt auch ein Hinweis, welcher Durchschnittswert der erwähnten Zulage zugrundegelegt worden ist. Nach Meinung des Landesrechnungshofs hätte eine ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung behaupteter Mehrleistungen bereits zu diesem Zeitpunkt das Vorhandensein von beträchtlichen Minderleistungen ergeben. Dadurch wären dem Land Steiermark durch Jahre hindurch erhebliche, offenbar ungerechtfertigte Mehrausgaben nicht entstanden. Aber auch die Staffelung der pauschalisierten Überstundenvergütung in Abhängigkeit von der Ablegung der Dienstprüfung steht nicht im Einklang mit dem Nebengebührenzulagengesetz.

Die Berechnungen des Landesrechnungshofs haben bewiesen, daß - längerfristig gesehen - erhebliche Abweichungen im Bereich der Berufserzieher bestehen, aber auch in anderen Sparten Anzeichen für Differenzen festzustellen sind. Dies wirft die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planlichen Anlage der Wechseldienste auf.

Die Summe aller Dienstpläne im Bereich der Berufserzieher ist ein Spiegelbild des Tagesablaufes in einem Heim. Der Tagesablauf wird wiederum wesentlich durch die Schulzeiten und schulischen Anforderungen geprägt. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die Wechseldienstpläne der Erzieher in ihrem Systemaufbau über Jahre hindurch mehr oder minder gleichgeblieben sind. Dies muß dann keineswegs ein Negativkriterium sein, wenn effektiv keine Aspekte aufgetreten sind, die eine Modifizierung geboten erscheinen lassen. Ein Teil der Dienstpläne wird aber den Erfordernissen der Praxis keineswegs mehr gerecht, was sich darin offenbart, daß das tatsächliche Dienstgeschehen mit den Sollplänen auch nur kurzfristig kaum mehr Übereinstimmungen aufweist und parallel zu den Sollplänen weitere planliche Hilfsaufzeichnungen (Wochenenddienste) geführt werden müssen. Wenn beispielsweise aus Anlaß der Sommerzeit der Tagesablauf geändert wird, dann stellt dies eine längerfristige Korrektur dar und empfiehlt es sich, auch den Sollplan entsprechend abzuändern, um nicht unnötig und permanent Diskrepanzen zwischen Soll und Ist entstehen zu lassen. Andererseits können im Falle von Langzeitkrankenständen einzelner Bediensteter diese nicht einfach aus den Sollplänen eliminiert werden. Der Sollplan ist Richtschnur und Mittler zwischen dem tatsächlichen Geschehen und dem gesetzlichen

Arbeitssoll. Er gibt im Falle von gerechtfertigten Dienstverhinderungen das zuzuordnende Stundenmaß an. Wenn Bedienstete aus Gründen von Langzeitabwesenheiten gar nicht mehr im Sollplan geführt werden, ist eine Turnusabrechnung nicht möglich. Auch müssen die Soll-Dienstpläne über Ferialzeiten hinweg weitergeführt werden, da beispielsweise die Feststellung des Urlaubsverbrauches oder die Anrechnung von Krankenständen auf die Dienstzeit anhand der Dienstpläne zu erfolgen hat.

Eine andere Form der Unzweckmäßigkeit der Dienstpläne läßt sich nachweisen, wenn man die Dienstpläne graphisch darstellt. Der Landesrechnungshof hat hierfür das Landesschülerheim 8 (Admont) stellvertretend für andere Heime herangezogen, weil sich dieser Dienstplan infolge seiner relativen Unkompliziertheit (Dreiwochenturnus) einfach überschauen läßt, andererseits aber vier Erzieher tätig sind, wobei ein Erzieher dienstplanmäßig an eine Erzieherin angekoppelt ist. Dies ist Ausfluß der koedukativen Heimführung und bedingt, daß zu gewissen Tageszeiten sowohl ein Erzieher als auch eine Erzieherin anwesend sind, obwohl an Vergleichstagen der Dienst von nur einer Erzieherin bewerkstelligt werden kann. Dieses Problem ergibt sich speziell für den Abenddienst und resultiert daraus, daß Erzieher nicht im Mädchentrakt Aufsicht führen dürfen,

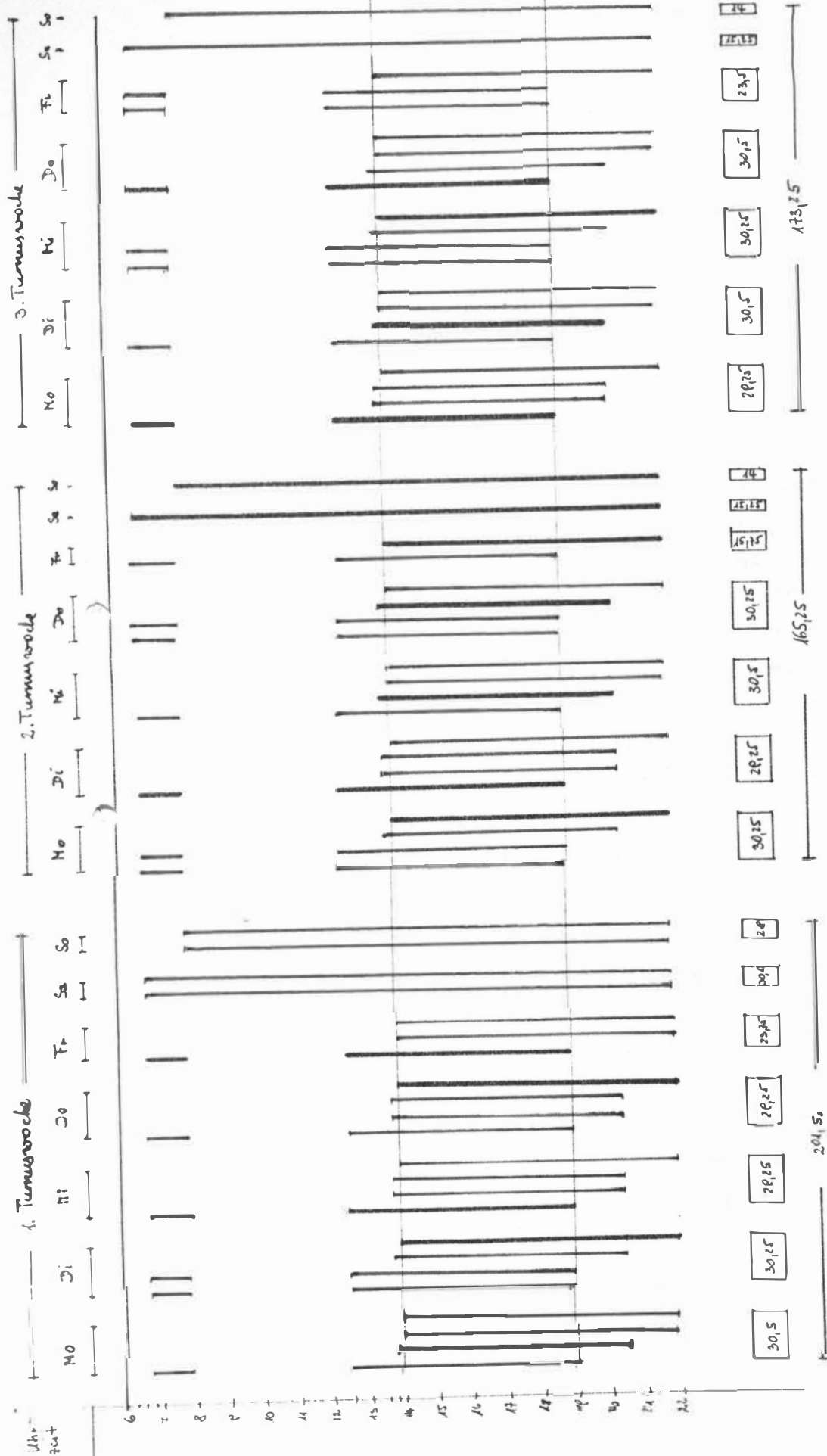
während Erzieherinnen sowohl im Mädchentrakt als auch im Knabentrakt einsetzbar sind. Es handelt sich hierbei um eine Vorsichtsmaßnahme wechselweise zum Schutz der Heimschüler als auch der Erzieher. Vom Kostenaspekt her ist diese Situation unbefriedigend, da an Tagen, an denen sowohl eine Erzieherin als auch ein Erzieher Abenddienst und Bereitschaft versehen, doppelte Kosten anlaufen.

Vom Kostenaspekt her günstiger wäre es daher, in koedukativ geführten Heimen nur weibliche Erzieher zu beschäftigen, die sowohl bei Mädchen als auch bei Knaben einsetzbar sind. Vom pädagogischen Standpunkt her lassen sich natürlich triftige Gründe anführen, die gegen eine einseitige Heranziehung von Erziehern oder Erzieherinnen sprechen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs wird in diesen Fällen als Lösung ein Mittelweg anzupeilen sein, daß, da in koedukativ geführten Heimen, die von der Schülerzahl her nicht so groß bzw. ausgewogen sind, für Abenddienste und Bereitschaften sowieso zwei Erziehungspersonen (Erzieher und Erzieherin) notwendig sind, auf männliche Erzieher verzichtet wird; zum Ausgleich dafür aber im Tagdienst verstärkt männliche Erzieher eingesetzt werden. Dies kann natürlich für männliche Erzieher den Entfall von diversen Zulagen (Bereitschaftsdienstzulage und allenfalls Sonn- und Feiertagszulage) bedeuten. Dieses Argument scheint dem Landesrechnungshof aber in-

soferne nicht stichhältig, als von der Erzieher-schaft gerade die Bereitschaftsdienste und auch Sonn- und Feiertagsdienste als besondere Er-schwernisse bezeichnet werden.

Wie bereits angekündigt, hat der Landes-rechnungshof den Dienstplan des Landesschüler-heimes 8, stellvertretend für alle anderen Heime, im folgenden graphisch dargestellt. Die folgende Untersuchung ist daher speziell auf das Landes-schülerheim 8 ausgerichtet, was aber nicht heißen soll, daß die aufgezeigten Schwächen nicht auch in anderen Heimen anzutreffen sind. Andere Heime waren infolge teilweise äußerst kompliziert er-stellter Dienstpläne als Demonstrationsbeispiel weniger geeignet.



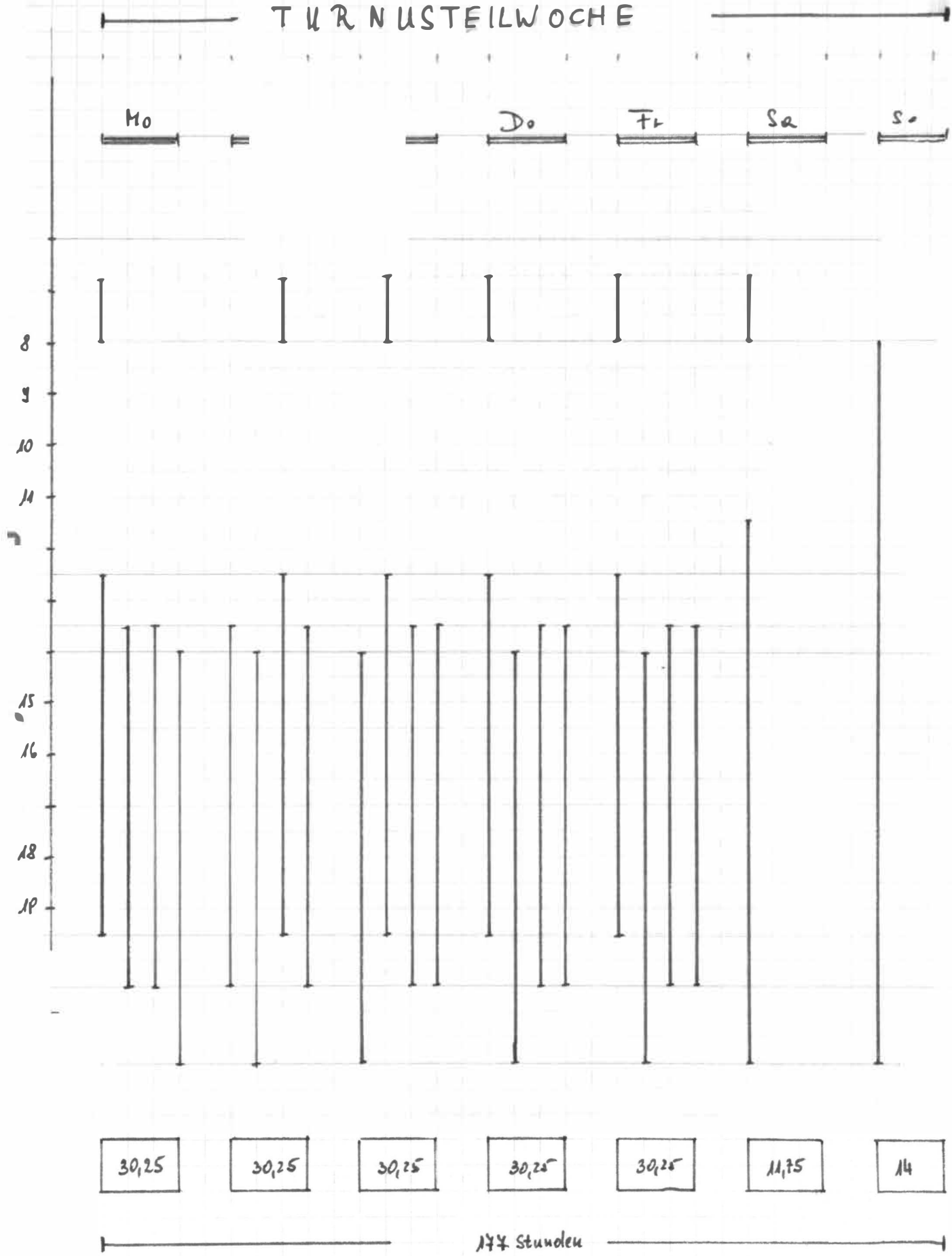
201,50
165,25
173,25
540

In der obigen Graphik sind die Dienststunden der vier Erzieher des Landesschülerheimes 8 senkrecht für den bestehenden dreiwöchigen Turnus aufgetragen, wobei im Original für jeden Erzieher eine eigene Farbe gewählt wurde, was aus drucktechnischen Gründen in der vorliegenden Berichtsfassung unterbleiben mußte. Aus der Graphik ist daher optisch sehr anschaulich der Wechseldienst zu ersehen. Vergleicht man die Tage der Woche oder die Wochentage der Turnuswochen oder die Turnusteilwochen untereinander, zeigt sich eine gewisse Diskrepanz in den Anwesenheitszeiten der Erzieher. Auch differieren vergleichbare Tage der Woche (z.B. Montage oder Freitage) bzw. Wochentage der Turnuswochen (z.B. Freitage) bzw. Teilwochen des Turnusses hinsichtlich des Gesamtstundenausmaßes sehr erheblich. Die Abweichungen beispielsweise zwischen der ersten und zweiten Turnusteilwoche (201,5 zu 165,25 Stunden) liegen sohin bei 36,25 Stunden.

Dies kann nach Auffassung des Landesrechnungshofs zweierlei bedeuten, nämlich, daß entweder in einer Turnusteilwoche Füllstunden zur Gewährleistung der durchschnittlich vorgegebenen Wochenzeit enthalten sind oder, daß in der anderen Woche der Dienstbetrieb in einem Ausmaß eingeschränkt ist, der eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder nicht gewährleistet.

Der Landesrechnungshof hat dieses Problem mit dem Leiter des Landesschülerheimes 8 diskutiert und einen Dienstplan für die Erzieher, ausgerichtet nach Anwesenheitserfordernissen der Erzieher bei ausreichender Betreuung der Kinder, erarbeiten lassen. Dieser Dienstplan ist im folgenden dargestellt:

T U R N U S T E I L W O C H E



30,25 30,25 30,25 30,25 30,25 11,75 14

177 Stunden

$177 \times 3 = 531$

Obige Darstellung konnte sich auf eine Turnusteilwoche beschränken, da die folgenden zwei Turnusteilwochen vollständig ident sind. Damit ist auch jeder vergleichbare Tag innerhalb der Woche bzw. jeder Wochentag der Turnuswochen in den tageszeitlichen Anwesenheiten der Erzieher bzw. im Dienststundenausmaß völlig ident. Das Gesamtstundenausmaß aller Erzieher in dem so angelegten Turnus beträgt nun nicht mehr 540 Stunden, sondern lediglich 531 Stunden und liegt damit um insgesamt 9 Stunden niedriger. Diese 9 Stunden stellen daher unnötige Füllzeit dar. Über die Einsparung dieser Dienststunden hinaus gewährleistet diese Dienstplananlage die Einsparung von zumindest einem Sonntagsdienst und einem Bereitschaftsdienst. Die zweckmäßige und wirtschaftliche Anlage von Dienstplänen stellt daher einen wesentlichen Kostenaspekt dar.

Die Vorlage von Dienstplänen an die Rechtsabteilung 6 ist, wie bereits an anderer Berichtsstelle ausgeführt wurde, zu einem reinen Formalakt ohne Sinngehalt geworden. Wenn dieser Vorgang mit einem Sinngehalt erfüllt werden soll, dann bietet sich die Überprüfbarkeit nach Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Anlage der Dienstpläne an.

Die Dienstplananlage soll nicht bagatellisiert werden, es ist eine sehr diffizile Angelegenheit, für die ein hohes Maß von Insiderwissen erforderlich ist. Aus dieser Perspektive ist es daher nur allzu verständlich, daß vielfach der

Weg des geringsten Widerstandes gegangen wird, und die Dienstpläne jahrelang unverändert weitergeführt werden. Um in betriebswirtschaftlichen Kategorien zu sprechen, kommt die Dienstplananlage einer Kalkulation gleich, in der schulische, pädagogische, personelle und kostenmäßige Aspekte einfließen sollen und bei der aus den denkmöglichen Varianten die optimalste Lösung herausgefunden werden soll. Der Dienstplanaufbau kann daher nur schrittweise, ausgehend vom Betreuungserfordernis, erfolgen.

Im ersten Schritt ist der Tagesablauf insgesamt bzw. differenziert in der Aufsplitterung nach Gruppen und nach bestehenden schulischen Vorgaben aufzustellen. Im zweiten Schritt ist den einzelnen Tagesabläufen der Normalwoche die nach Betreuungsintensität erforderliche Zahl von Erziehern zuzuordnen, wobei das Ausmaß der Betreuung und die Anzahl der Erzieher sachlich zu begründen sind. Hierbei wird sich die Verschiedenartigkeit der einzelnen Heime speziell hinsichtlich der vertretenen Schultypen und Altersstrukturen der Heimschüler sehr deutlich zeigen und genügend sachliche Argumentation beispielsweise für die größenmäßige Anlage von Gruppen, die von einem Erzieher betreubar sind, liefern. Denn gerade dafür gibt es keine Normwerte und besteht sicherlich ein großer Unterschied, beispielsweise 15 Kinder einer Altersstruktur und eines Schultypes oder 15 Kinder verschiedenen Alters und verschiedener Schulen lernmäßig zu beaufsichtigen.

Die sachliche Begründung ist insoferne bedeutsam, weil die Heimleitungen damit gezwungen sind, ihre subjektive Einschätzung des Erzieherbedarfes zu präzisieren, und damit im Wege des Vergleiches der Heime ein höheres Maß an Objektivität erzielbar ist. Die Effektivität der Erzieherarbeit offenbart sich bekanntlich in den schulischen und erzieherischen Ergebnissen. Diese Ergebnisse sind objektiv aber schwer meßbar. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann zwar ein Anhaltspunkt sein, bildet letztlich aber keinen allgemein gültigen Maßstab für den Erzieherbedarf eines Heimes.

Erst wenn der Betreuungsbedarf in Stunden vorliegt, kann als dritter Schritt der Wechseldienstplan der einzelnen Erzieher unter Berücksichtigung berechtigter personeller Interessenslagen bzw. Vermeidung von Härten aufgestellt werden. In der Praxis werden diese einzelnen Schritte zumeist wieder Revisionen der Ausgangslagen bedürfen, um letztlich die Wochendienstzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Bediensteten möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Dienstabchnitte aufzuteilen.

Ergebnis dieser Vorgangsweise muß zumindest eine grobe Übersicht über den Erzieherbedarf sein. Es besteht damit unter Berücksichtigung einer gewissen Reserve für Ausfälle während des Jahres eine Personaldispositionsgrundlage für die Heime selbst bzw. für die vorgesetzten Dienststellen.

Sofern sich hier Überdimensionierungen von ganzen Dienstposten zeigen, kann es keine Frage sein, entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen. Schwieriger liegt der Fall sicherlich dann, wenn sich Überbesetzungen in Bruchteilen von Dienstposten ergeben. Aber auch dann bieten sich Möglichkeiten an. Beispielsweise in den Grazer Heimen muß es aus der räumlichen Lage heraus sicherlich möglich sein, ein und denselben Erzieher beispielsweise in zwei Heimen anteilig einzusetzen. Andererseits, und dies gilt in besonderem Maß für die Landesschülerheime außerhalb von Graz, muß dem Gedanken einer Teilbeschäftigung (z.B. Halbbeschäftigung) von Erziehern überhaupt nähergetreten werden. Einem Umstand, der bislang allem Anschein nach in den Heimen überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurde. In den Gesprächen mit den Heimleitungen haben sich diesbezüglich aber ganz interessante Anhaltspunkte ergeben, nämlich, daß speziell bei den weiblichen Erziehern durchaus ein Interesse an Teilzeitbeschäftigung besteht. Gerade in der Jetztzeit kommt der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen besondere Aktualität zu, was sich u.a. auch darin zeigt, daß neue gesetzliche Bestimmungen in das Gehaltsgesetz aufgenommen wurden, nach welchen in Hinkunft auch Beamte teilbeschäftigt werden können.

Als Mangel in diesem Zusammenhang erachtet es der Landesrechnungshof, daß für die Erstellung von Dienstplänen in den Landesschülerheimen bislang keine einheitlichen Grundzüge, beispiels-

weise hinsichtlich der maximalen täglichen Dauer des Dienstes, vorgegeben worden sind. Die Dienstzeitbestimmungen der Dienstpragmatik-Novelle 1972 führen u.a. an, daß die Wochendienstzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Bediensteten möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Dienstabschnitte aufzuteilen ist. Es kann gar keine Frage sein, daß eine tageweise Dienstzeit von bis zu 16 Stunden nicht ohne Auswirkung auf die Leistungsqualität sein kann. Andererseits bedingen derartig lange Tagdienste automatisch natürlich dienstfreie Tage, sodaß, wie dies beispielsweise im Landesschülerheim 3 der Fall ist, rein rechnerisch im Schnitt eine 4 1/2-Tageweche herauskommt. Dem Landesrechnungshof erscheint eine Limitierung der einzelnen Tagdienste erforderlich.

Auch bestehen in der Schau der Heime unterschiedliche Auffassungen, welche Dienstleistungen in die regelmäßige Wochendienstzeit einzubeziehen sind bzw. welche Dienstleistungen unter die pauschale Überstundenabgeltung fallen. Als Beispiel hierfür mögen die Schulnachfragen dienen, die in manchen Heimen während der regelmäßigen Wochendienstzeit absolviert werden, in anderen Heimen hingegen außerhalb derselben.

Während im Bereich der Sachausgaben in den Landesschülerheimen in weitem Maße ein kostenbewußtes Verwalten der zugewiesenen Mittel festzu-

stellen ist, besteht in der Personalorganisation wenig Kostenbewußtsein. Dies mag darin begründet sein, daß man in den Landesschülerheimen dies als Aufgabe der vorgesetzten Dienststellen ansieht. Um dem Kostenaspekt voll Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich der Besonderheit des Wechseldienstes mit erhöhter Wochendienstzeit, reicht die Dienstplananlage nach den obigen Grundsätzen allein nicht aus. Es empfiehlt sich immer wieder eine Rückkoppelung mit den tatsächlichen bzw. zu erwartenden Geschehnissen. Der Solldienstplan baut auf Normalwochen auf, läßt also von der Norm abweichende Wochen, egal, ob hierfür sachliche Gründe, wie Heimschließungen im Anschluß an Feiertage, oder persönliche Aspekte, wie ein unterschiedlicher Gebührenurlaubsanspruch maßgeblich sind, unberücksichtigt. Normabweichungen können aber den Wochenschnitt eines Turnusses erheblich beeinflussen. Die Rückkoppelung erfolgt automatisch mit der erforderlichen Abrechnung der Turnusse. Aber auch auf diese Art und Weise besteht erst spät im Schuljahr ein Überblick über die Heranziehung der Bediensteten bzw. über die notwendige Anzahl an Erziehern, und zwar deshalb, weil der erforderliche Aufbau von Mehrleistungsstunden zur Kompensation der Ferienzeiten während des Jahres das Bild verfälscht. Um permanent eine gewisse Übersicht zu haben und zeitgerecht Dispositionen treffen zu können, empfiehlt es sich, in Zeitabständen immer wieder eine Personaleinsatzprognose anzustellen.

Eine Vereinheitlichung der Dienstpläne ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs auch hinsichtlich ihrer formellen Darstellung erforderlich. Die bisherigen Darstellungsformen weichen derart voneinander ab, daß jeweils ein Umdenken auf das gewählte System erforderlich und damit ein schnelles und sicheres Zurechtfinden nicht gewährleistet ist. Neben einer einheitlichen Darstellungsform ist es zur besseren Übersicht auch erforderlich, die Turnusse in ihren vollen Längen darzustellen. Es empfiehlt sich, die einzelnen Wochentage des Gesamtturnusses chronologisch aufzutragen und nicht nur die Uhrzeiten des jeweiligen Dienstbeginnes bzw. Dienstendes, sondern auch das Stundenausmaß der einzelnen Dienste, der Turnusteilwochen und des Gesamtturnusses pro Bediensteten und für die Personalbereiche eines Heimes darzustellen.

Anders als bei den Berufserziehern bestehen bereichsweise beim übrigen Heimpersonal durchaus Möglichkeiten objektiver Personalbedarfsmessungen. So können beispielsweise beim Raumpflegepersonal die Putzflächen, in der Wäschepflege die Trockenkilomengen und beim Küchenpersonal die Verpflegungstage in eine Zeitrelation gebracht werden. Zur Aufdeckung eventueller Unwirtschaftlichkeiten im Personaleinsatz muß neben der Feststellung der Istzeiten auch die Vorgabe von Sollzeiten für bestimmte Tätigkeitsbereiche erfolgen. Aus dem Vergleich der vorgegebenen Sollzeit mit der für die Tätigkeit festgestellten Istzeit erhält man

sodann Hinweise für eine allfällige Unwirtschaftlichkeit. Zur Soll-Zeitgewinnung sind in abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen über längere Perioden jedenfalls Zeitmessungen und Datenerfassungen zur Erlangung von Durchschnittswerten erforderlich.

Mit Ausnahme von Erfahrungswerten im Hinblick auf die zu reinigenden Flächen konnten keine allgemein gültigen Werte für andere Tätigkeitsbereiche festgestellt werden. Auch hinsichtlich des Raumpflegebedarfes konnten nur für einzelne Heime, nämlich die Schülerheime 2, 3, 10 und 11, durchgeführte Dienstpostenbedarfserhebungen vorgefunden werden. Der Landesrechnungshof hat daher diesen Bereich vervollständigt und für alle Heime, also auch die Landesschülerheime 1, 4, 5, 6, 7 und 8, nach der von der Rechtsabteilung 1 entwickelten Methode den Personalbedarf im Reinigungsbereich errechnet (Beilage 58). Damit liegt eine vollständige Bedarfserhebung zumindest dieses Bereiches vor und beträgt der Bedarf an Dienstposten zur Raumpflege in den Landesschülerheimen:

Landesschülerheim 1	5,56	Bedienstete
Landesschülerheim 2	1,6	Bedienstete
Landesschülerheim 3	11,74	Bedienstete
Landesschülerheim 4	4,18	Bedienstete
Landesschülerheim 5	2,28	Bedienstete
Landesschülerheim 6	3,02	Bedienstete
Landesschülerheim 7	4,36	Bedienstete

Landesschülerheim 8	3,17 Bedienstete
Landesschülerheim 10	7,91 Bedienstete
Landesschülerheim 11	3,88 Bedienstete

Nachdem in den Landesschülerheimen eine exakte Abgrenzung zwischen Reinigungs- und Küchenpersonal nicht gegeben und auch nicht erwünscht ist, kann eine Gegenüberstellung von effektiven Dienstposten und Dienstpostenbedarf im Reinigungsbereich nicht erfolgen.

Nach Auskunft der Heimleitungen besteht zwischen dem Raumpfleger- und Küchenpersonal eine gewisse Austauschbarkeit bzw. steht der jeweilige Bereichseinsatz in Abhängigkeit von den variierenden Gegebenheiten. Die von den Heimleitungen über Ersuchen des Landesrechnungshofs durchgeführte Zuordnung hat daher nur bedingten Aussagewert, was sich in der folgenden Übersicht hinsichtlich des Reinigungspersonals zeigt:

Landes- schülerheim	1	2	3	4	5	6	7	8	10	11
Bedarfsbe- rechnung	5,56	1,6	11,74	4,18	2,28	3,02	4,36	3,17	7,91	3,88
Zuordnung d. Heimlei- tung	5,5	1	5	4,5	2,7	1,9	2,5	2	6	3

Während in der Mehrzahl der Heime die Einschätzungen der Heimleitungen von den Rechenwerten nicht wesentlich abweichen, bestehen erhebliche Abweichungen im Bereich der Landesschülerheime 3 und 10. Nachdem aber auch in diesen Heimen der derzeitige Personalstand in der Praxis ausreicht, können diese Abweichungen nicht mit Unterbesetzungen erklärt werden. Eine mögliche Erklärung kann darin liegen, daß in der Praxis ein Trend zur Zuordnung zum Küchenpersonal besteht, da dieses im Gegensatz zum Reinigungspersonal eine Erschwerniszulage bekommt.

Eine mögliche und usuelle Form der Inbeziehungsetzung der Leistungen des Küchenbereiches zu einer anderen Größe besteht darin, die Verpflegungstage der Zahl der Arbeitskräfte oder besser den produktiven Arbeitszeiten derselben gegenüberzustellen. Für letzteres sind natürlich Arbeitszeiterfassungen erforderlich, die derzeit nicht vorliegen. Verpflegungstag ist ein stehender Begriff der Verpflegswirtschaft und faßt Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Einheit auf. Über die ausgegebenen Essen werden in Heimen Strichlisten geführt und werden daraus monatlich Umwertungen in Verpflegungstage vorgenommen, die wiederum als Grundlage für die Ermittlung bzw. Überprüfung des Verpflegungssatzes dienen.

Der Landesrechnungshof hat für das Schuljahr 1982/83 die Verpflegungstage, die sich aus den Verpflegungstagen der Schüler, des Personals und von

Gästen zusammensetzen, erhoben und in der nachfolgenden Übersicht der Anzahl der von den Heimleitungen für den Küchenbereich angegebenen Bediensteten gegenüberstellt.

LSH	Verpflegstage 1982/83	Küchenbedienstete lt. Heimleitungen	Verpflegstage pro Jahr und Arbeits- kraft
1	27.673	7	3.953
2	8.949	5	1.790
3	43.630	13	3.356
4	25.206	7	3.601
5	13.263	3,8	3.490
6	10.167	4,10	2.480
7	18.601	5,5	3.382
8	15.275	4	3.819
10	28.637	8	3.580
11	19.428	5	3.886

Der aus dieser Übersicht ersehbare Durchschnitt an Verpflegstagen pro Arbeitskraft zeigt einerseits sehr starke Unterschiede in den einzelnen Heimen und andererseits im Vergleich zu Krankenanstalten relativ niedrige Durchschnitts-

werte. Wie bereits erwähnt, hat es für den Landesrechnungshof den Anschein, daß aus Gründen der Zulagenerlangung dem Küchenbereich mehr Bedienstete zugeordnet werden, als sachlich vertretbar ist.

Geht man nun davon aus, daß die von der Rechtsabteilung 1 entwickelte Methode der Bedarfsfeststellung des Reinigungspersonals in ihren Ergebniswerten praxisbezogenen Charakter hat, läßt sich folgender Vergleich anstellen, bei dem die subjektive Zuordnung von Bediensteten zu Raumpflege- bzw. Küchenwirtschaft egalisiert wird. Bei diesem Restwertverfahren wird von der bekannten Gesamtzahl aller Bediensteten eines Heimes im Bereich Küche und Reinigung ausgegangen und hievon der nach der Methode der Rechtsabteilung 1 ermittelte Personalbedarf im Reinigungsdienst in Abzug gebracht. Das Ergebnis dieser Rechnung muß der dem Küchenbereich effektiv zuzuordnende Personalstand sein.

LSH	Derzeitiger Personalstand (Reinigung u. Küche)	Berechneter Pers.Bedarf Reinigung	Personalstand Küche	Verpflegstage 1982/83	Wert der Verpflegstage pro Arbeitskraft		Schülerbelag
					jährlich	täglich	
					3.987	14,24	118
1	12,5	5,56	6,94	27.673	2.033	7,26	43
2	6	1,6	4,4	8.949	6.970	24,89	183
3	18	11,74	6,26	43.630	3.443	12,30	126
4	11,5	4,18	7,32	25.206	3.143	11,23	58
5	6,5	2,28	4,22	13.263	3.411	12,18	42
6	6	3,02	2,98	10.167	5.110	18,25	76
7	8	4,36	3,64	18.601	5.397	19,28	69
8	6	3,17	2,83	15.275	4.702	16,79	135
10	14	7,91	6,09	28.637	4.715	16,84	82
11	8	3,88	4,12	19.428			

Wie sich aus obiger Darstellung zeigt, ist das Abstandsgefälle von Verpflegstagen pro Arbeitskraft in den einzelnen Heimen sehr unterschiedlich. Die geringste Auslastung des Küchenpersonals zeigt sich hierbei im Landesschülerheim 2 mit nur 7,26 Verpflegstagen pro Arbeitskraft und Tag. Am ehesten ist im Landesschülerheim 3 mit 24,89 Verpflegstagen pro Arbeitskraft und Tag eine entsprechende Auslastung des Personals anzunehmen. Im Vergleich zur Auslastung des Personals in den anderen Küchen des Landes, wie etwa in den Krankenanstalten und Altenpflegeheimen, in denen 30 Verpflegstage pro Arbeitskraft und Tag gerechnet werden, ist jedoch die Auslastung des Personals in den Küchen der Landesschülerheime erheblich geringer. Wendet man also gleiche Relationen wie in anderen Küchenbereichen an, kommt es aus dieser Perspektive zu erheblichen Minderleistungen in den Landesschülerheimen. Der Landesrechnungshof hält daher eine Überprüfung des Personalbedarfes im Küchenbereich der Landesschülerheime für dringend geboten.

Was die Austauschbarkeit des Personals im Bereich Reinigung und Küche anlangt, bestehen in den einzelnen Heimen Auffassungsunterschiede. Während in manchen Heimen volle Austauschbarkeit praktiziert wird, also auch Küchenpersonal inklusive Köchin zu notwendigen Reinigungsdiensten herangezogen wird, bestehen diesbezüglich in manchen Heimen Bedenken. Klare Vorgaben und Arbeits-

platzbeschreibungen seitens der vorgesetzten Dienststellen würden hier abhelfen.

Einen weiteren fließenden Bereich stellt die Wäschepflege in den Landesschülerheimen dar. Nämlich hinsichtlich des Personaleinsatzes bzw. Umfanges. Soweit hiezu Bedienstete nicht ständig eingeteilt sind und dieser Bereich teilweise von der Wirtschaftsleiterin mitbetreut wird, werden im Improvisationswege Bedienstete des Raumpflegepersonals bzw. des Küchenpersonals herangezogen. Bei einer Personalbedarfserhebung ist daher dieser Bereich isoliert zu betrachten und aus den übrigen Bereichen herauszuheben. Hiezu ist aber wiederum eine Erhebung des Arbeitsanfalles und des zur Bewältigung erforderlichen Zeiteinsatzes über eine längere Periode erforderlich. Der Arbeitsumfang schwankt in den einzelnen Heimen nicht nur infolge der unterschiedlichen Heimgrößen, sondern auch deshalb, weil in manchen Heimen die gesamte anfallende Wäsche selbst gewaschen wird, während in anderen Heimen nur die Kleinwäsche selbst gewaschen und beispielsweise die Bettwäsche außer Haus gegeben wird. Dieser Unterschied mag damit zusammenhängen, daß im Nahbereich mancher Heime keine Wäschereibetriebe bestehen und daher zwangsläufig in den Heimen die Wäsche im Haus gewaschen werden muß.

Die Bettwäsche wird in den Landesschülerheimen 1, 2, 3, 4 und 10 außer Haus gegeben. Der jährliche Kostenaufwand liegt in diesen Heimen

hiefür zwischen S 12.000,-- und S 55.000,-- und betrug im abgelaufenen Jahr insgesamt rund S 167.000,--. Dies ist nun sicherlich in Anbetracht der Gesamtkosten der Landesschülerheime keine eminente Größe, und doch scheint dem Landesrechnungshof gerade auf diesem Sektor eine Einsparung möglich. Ausgelöst wurde diese Auffassung durch den Umstand, daß im Landesschülerheim 11 (Bad Aussee) seit eh und je die Bettwäsche von den Schülern selbst gestellt wird und damit das Waschen der Bettwäsche durch das Heim entfällt. Aus den Erfahrungen der Heimleitungen heraus ist gesprächsweise angeklungen, daß die Elternschaft teilweise darüber erstaunt ist, daß auch diese Leistung von den Heimen erbracht wird. Im Falle, daß die Bettwäsche von den Schülern selbst beige stellt wird und sie diese auch zum Waschen mit nach Hause nehmen, ist für Landesschülerheime damit eine über das Waschen der Bettwäsche hinausgehende Ersparnis gegeben. In diesem Falle entfallen nämlich auch die Kosten für Neuanschaffung bzw. Nachschaffung von Bettzeug und die Kosten für deren Instandhaltung. Abgesehen von den Kosten tritt hiedurch ein weiterer durchaus positiver Effekt hinzu. Durch die selbst mitgebrachte Bettwäsche werden infolge ihrer Individualität und Buntheit die Schlafräume wesentlich aufgelockert bzw. wird durch die Übertragung der Obsorge für das Bettzeug an die Schüler zur Verantwortungsbewußtseinsbildung derselben beigetra-

gen. Der Landesrechnungshof kann aus diesen Perspektiven in der Eigenverantwortlichkeit der Eltern bzw. Schüler für die Bettwäsche bzw. deren Waschen keinen Rückschritt bzw. keine Standardeinbusse erblicken und weiß sich mit der Landesfinanzabteilung auffassungsgleich.

Im Landesschülerheim 8 hat man sich, wohl als einzigem Heim, sehr eingehend mit dem Arbeitsaufwand zur Wäschepflege, ausgehend vom periodischen Anfall diverser Trockenwäsche, auseinandergesetzt und hierüber interessehalber Aufzeichnungen geführt. Aus diesen Unterlagen konnte daher im Zuge der Prüfung sehr rasch eine Jahresübersicht über den Arbeitsaufwand zur Wäschepflege (Beilage 59) erstellt werden, die zufolge ihrer Genauigkeit und anschaulichen Gliederung für alle anderen Heime als Vorbild dienen kann. Auch in anderer Hinsicht kann diese Aussage als beispielhaft angesehen werden, zeigt sich doch, daß in den Landesschülerheimen durchaus das Interesse, die Bereitschaft und das Potential für die Erarbeitung von Analysen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit auch im Personaleinsatz bestehen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs bedarf es daher nur des entsprechenden Anstoßes und der Ermutigung durch die vorgesetzten Dienststellen.

Im Zuge der Prüfung hat der Landesrechnungshof Beweise dafür erbracht, daß nicht nur bei den Berufserziehern, sondern auch beim übrigen Heimpersonal nicht immer das gesetzliche Arbeits-soll voll erfüllt wird. Dies war primär darin begründet,

daß keine Turnusabrechnung erfolgt und unterschiedliche Handhabungsweisen der Dienstgestaltung in den Weihnachts-, Semester- und Osterferien bestehen. In diesen Zwischenferien bzw. auch in den großen Schulferien bestehen in den Landesschülerheimen sogenannte Putzzeiten. D.h. während dieser Zeiten besteht eine von den Turnusregelungen abweichende Dienstzeit, und wird infolge des Umstandes, daß kein Heimbetrieb besteht, die Zeit zu Generalreinigungen genützt. Diese Generalreinigungen haben sicherlich ihre sachliche Begründung und tragen wesentlich zur Langlebigkeit der Einrichtungen und des Inventars in den Landeschülerheimen bei. Zum einen können bestimmte Arbeiten überhaupt nur dann effizient durchgeführt werden, wenn keine Kinder im Heim sind, und zum anderen werden Reparaturen, die teilweise sehr schmutzintensiv sind (Malerarbeiten), in diese Ferienzeiten verlegt. Diese grundsätzlichen Aspekte haben durchaus ihre Richtigkeit, doch hegt der Landesrechnungshof Zweifel daran, daß alljährlich die gesamten Sommerferien - und dies sind abzüglich der Gebührenurlaube durchschnittlich 4 Wochen je Arbeitskraft - hierfür notwendig sind.

Auf die vom Kostenaspekt her gesehene Unwirtschaftlichkeit und das im gewissen Maß als Beschäftigungstherapie betriebene Einkochen und Einfrieren während der Sommermonate wurde bereits an anderer Stelle eingegangen. Wenngleich seitens der Heimleitungen ein restriktiver Dienstbetrieb während der Sommerferien vehement in Abrede

gestellt wurde, konnte in sachlichen Gesprächen insoferne doch eine Annäherung der Standpunkte festgestellt werden, als nicht alljährlich im gleichen Ausmaß ein Reinigungserfordernis als Ausfluß von Reparaturarbeiten besteht. Die während der Sommermonate bei straffer Anlage der Dienstorganisation einsparbaren Stunden können den Zeiten des Heimbetriebes unter dem Jahr zugute kommen und erleichtern die durch Ausfälle bedingten Dispositionen, was wiederum den Entfall von Aushilfskräften und damit von Kosten nach sich ziehen kann. Die Bereitschaft des Personals für eine während des Jahres erhöhte Wochenleistung in Kompensation mit etwa zwei Ausgleichswochen während der Sommerferien scheint durchaus gegeben.

Abgesehen davon, daß sich vom sachlichen Standpunkt her auch für das Küchen- und Reinigungspersonal eine Turnusanlage auf Basis einer erhöhten durchschnittlichen Wochenleistung nahezu aufdrängt, ist dies keine Erfindung des Landesrechnungshofs. Denn im Landesschülerheim 11 wird dies mit Erfolg praktiziert, wenngleich dort auch ein anderer Grund, nämlich der Eigenbedarf des Hauseigners während der Sommermonate, ausschlaggebend ist. Eine Turnusanlage auf Basis einer erhöhten Wochenleistung, in Verbindung mit exakten Turnusabrechnungen zur Gewährleistung des gesetzlich vorgesehenen Arbeitssolls und in Verbindung mit bereichsweisen Sollvorgaben, läßt nach Auffassung des Landesrechnungshofs bei entsprechender Auslastungskontrolle durch die hierfür vorgesehenen Vergesetzten Kostenerfolge gewärtigen.

Auslastung der Landesschülerheime

Unter Auslastung versteht man allgemein das Ausmaß der Kapazitätsausnützung. Kapazität im betriebswirtschaftlichen Sinn ist das Leistungsvermögen eines bestimmten "Bereiches". Sie ist eine zeitbezogene technische Größe, die zweckmäßigerweise auf den wichtigsten Leistungs- bzw. Funktionsbereich bzw. auf den engsten Querschnitt ausgerichtet wird. Bestimmend für die Kapazität sind die technischen Anlagen, die Arbeitskräfte und die betriebliche Organisation, also die Leistungsfähigkeit der bereichsweise wirkenden Leistungsfaktoren. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren kann durchaus eine unterschiedliche sein bzw. in einem Art Nachrangverhältnis stehen. Zur Beurteilung der Auslastung - exakter des Grades der Auslastung - bedarf es immer einer Bezugsbasis, nämlich des Leistungsvermögens. Demnach tritt neben die Kapazität als absolute Größe der Auslastungsgrad als Relativzahl.

Dem Landesrechnungshof war es nicht anheimgestellt, den zu untersuchenden "Bereich" auszuwählen. Dieser war entsprechend dem Sinnverständnis des Prüfungsauftrages vorgegeben. Mit "Auslastung der Landesschülerheime" war die Relation bzw. deren Entwicklung zwischen dem möglichen und dem effektiven Schülerbelag in den Heimen gemeint. Die folgenden Betrachtungen befassen sich daher

mit der Aufnahmekapazität der Heime und den effektiven Belagszahlen als erste Phase der Untersuchung.

Die vordergründigste Funktion der Schülerheime liegt wohl in der Unterbringung der Schüler. Kapazitätsbestimmender Faktor in den Landesschülerheimen sind daher die räumlichen und funktionalen Gegebenheiten und die daraus resultierende Bettenkapazität. Einfach wäre die Beurteilung der Auslastung, wenn die Bettenkapazität eine feststehende, nicht diskutierbare Größe wäre.

In diesem Falle würde sich die Beurteilung auf einen simplen Rechenvorgang reduzieren, d.h. man müßte nur die effektiven Belagszahlen in Relation zur Bettenkapazität, also dem Fassungsvermögen, stellen und könnte daraus die Entwicklung beispielsweise in einem Zehnjahresvergleich ersehen.

Wie sich in Gesprächen bzw. beim Lokalaugenschein sehr bald herausgestellt hat, ist die Heimkapazität durchaus keine außer Streit gestellte Größe. Hier wird ziemlich generell die Meinung vertreten, daß die Heime in den früheren Jahren überbelegt waren bzw. aufgrund der Lebensstandardentwicklung die seinerzeit durchaus akzeptablen Maßstäbe ihre Verbindlichkeit verloren haben. Beispielsweise werden intensive Raumausnutzungen durch Aufstellung von Stockbetten nicht mehr als opportun angesehen. Der Trend geht in den Heimen zur individuellen behaglicheren Raumgestaltung.

Beispielsweise durch optische Absetzung der Schlafräume und Aufenthaltsräume mittels Raumteiler oder durch wohneckebildende Mobilarstellung. Ziel ist hierbei, einen kasernenartigen Charakter zu verwischen und eine familiäre Note mit einem Maß an individueller Gestaltungsfreiheit seitens der Schüler in die Räume zu bringen. Kurz gesagt, kleinere Einheiten anzulegen und mehr Wohnqualität in die Häuser zu bringen. Am ausgeprägtesten ist dies im Sportschülerheim Schladming. Nur nimmt Schladming im Rahmen der Schülerheime einen Sonderstatus ein und ist insofern kein zu Vergleichszwecken heranziehbares typisches Landesschülerheim. Am wenigsten ist diese Trendentwicklung in den Landesschülerheimen 5 und 6, also Judenburg und Fürstenfeld, zu erkennen, die beispielsweise in den Schlafräumen immer noch Anklänge an Krankenhäuser bzw. Kasernen erkennen lassen. In den übrigen Heimen bestehen aber durchaus ansprechende Ansätze hierzu. So wurde beispielsweise im Landesschülerheim 1 zur Erfahrungsgewinnung eine Kombination von Schlaf- und Aufenthaltsraum mit demonstrativem Charakter geschaffen.

Folge dieser Entwicklung ist jedoch, daß die Bettenkapazität kontinuierlich abgebaut wird und damit die Möglichkeit besteht, absinkende Schülerzahlen in den Heimen zu kaschieren.

Im Bereich der Landeschülerheime ist kein Bewilligungsverfahren - wie beispielsweise am Sektor der Behindertenheime obligatorisch, in dem von Sachverständigen geprüft wird, welcher Belag ver-

tretbar ist, gleichwie auch keine sonstigen Richtlinien oder anzuwendenden Erfahrungswerte darüber bestehen, wieviele Quadratmeter Fläche einem Schüler zuzubilligen sind. Letzteres Moment ist in Anbetracht der unterschiedlichen baulichen Anlagen der Heime - bei den meisten Heimen handelt es sich um umfunktionierte Gebäude, die ursprünglich eine ganz andere Zweckbestimmung hatten - auch schwerlich realisierbar. Der Landesrechnungshof konnte daher auf keine bestehenden Maßstäbe in puncto der Kapazität der einzelnen Heime zurückgreifen, sieht man von der im Jahre 1983 publizierte Informationsschrift ab. In dieser Publikationsschrift scheinen Kapazitätsangaben der einzelnen Schülerheime auf und stellen diese insofern eine offizielle Aussage bzw. eine Orientierungshilfe dar, wenngleich auch ohne objektiven Normcharakter und Vergangenheitsbezug:

Landesschülerheim	Schülerkapazität
1 Graz, Schießstattgasse	140
2 Graz, Herdergasse	45
3 Graz, Grenadiergasse	180
4 Graz, Plüddemanngasse	120
5 Judenburg	55
6 Fürstenfeld	50
7 Arnfels	84
8 Admont	75

Landesschülerheim	Schülerkapazität
9 Wildalpen	aufgelassen
10 Schladming	150
11 Bad Aussee	<u>80</u>
	zusammen 979

Um das in den Heimleitungen bestehende Erfahrungspotential zu nützen, hat der Landesrechnungshof die Heimleitungen ersucht, ihre Einschätzungen in puncto Heimkapazität zu differenzieren, und zwar nach einer Abstufung in maximale, normale und ideale Kapazität:

- * Als maximale Kapazität wurde das Limit nach oben bei voller technischer Ausschöpfung aller Möglichkeiten vorgegeben.
- * Als ideale Kapazität wurde ein wünschenswerter Zustand, der den räumlichen und pädagogischen Aspekten voll entspricht und das Extrem nach unten darstellt, definiert.
- * Als normale Kapazität sollte sich aus obigen Extremwerten ein empirisch tragbarer Mittelwert herauskristallisieren.

Diese Einschätzungen sind in einem Jahresvergleich angelegt. Zum Vergleich wurden weiters die effektiven Belagszahlen jeweils zu Schulende der Jahre 1973/74 bis 1982/83 erhoben und den obigen Kapazitätsangaben gegenübergestellt, wobei die Belagszahlen in sich noch nach internen und externen Schülern aufgesplittet wurden. Das in der Beilage 60 dargestellte Erfahrungsergebnis sei im folgenden kurz in seinem Trend erläutert:

* Landesschülerheim 1, Graz, Schießstattgasse

Die Heimkapazität wurde mit 120 bis 140 Schülerinnen für die Jahre 1973/74 bis 1979/80 angegeben; ab dem Jahre 1980/81 bis 1982/83 mit 110 bis 122 Schülerinnen. Im Jahre 1980 ist ein Bruch eingetreten, d.h. es wurde die Bettenkapazität abgebaut und 22 Schülerinnen an das Landesschülerheim 4 abgetreten. Die höchste Belagszahl wurde im Jahre 1974/75 mit 143 Mädchen erreicht, ist ab diesem Jahre stetig zurückgegangen und hat sich nunmehr bei 118 eingependelt, was unter der idealen Einschätzung der Jahre 1973/74 bis 1979/80 bzw. um rund 15 % unter der offiziellen Kapazitätsmarke liegt.

* Landesschülerheim 2, Graz, Herdergasse

Die Heimkapazität wurde mit 54 bis 60 Schülern in den Jahren 1973/74 bis 1979/80 angegeben, ab dem Jahre 1980/81 bis 1982/83 mit

45 bis 54 Schülern. Auch in diesem Heim wird mit dem Jahre 1980 eine Änderung im Belag offensichtlich, der auf eine Verminderung der Bettenkapazität durch Schaffung von Sozialräumen für das Personal, Adaptierung von Schülerzimmern mit Kästen und Schaffung zusätzlichen Lehrtraumes für Tagesheimschüler zurückzuführen ist. Der höchste Belag wurde im Jahre 1978/79 mit 62 Schülern erreicht, ist ab diesem Zeitraum permanent auf 43 Schüler im Jahre 1982/83 abgesunken und liegt damit gleichfalls unter der angegebenen Idealmarke. Des weiteren zeigt die Entwicklung deutlich einen Strukturwandel, nämlich weg von den internen Schülern hin zu den externen Schülern. Das Verhältnis beträgt heute bereits 25 18. Der mit Tagesheimschülern aufgefüllte Belag liegt knapp unter der offiziellen Kapazitätsmarke.

* Landesschülerheim 3, Graz, Grenadiergasse

Die Heimkapazität wurde mit 180 bis 240 Schülern angegeben. Der Höchststand war im Jahre 1974/75 mit 229 erreicht worden, ist im Jahre 1981/82 auf 171 und damit gleichfalls unter die Idealmarke abgesunken. Erst im Schuljahr 1982/83 ist wieder ein leichter Aufwärtstrend auf 183 Schüler in den Nahbereich der offiziellen Marke, insbesondere durch den Anstieg von Tagesheimschülern, erkennbar. Mußten in

den Jahren 1973 bis 1975 noch Schüler abgewiesen werden, war dies späterhin nicht mehr notwendig.

* Landesschülerheim 4, Graz, Plüddemanngasse

Die Heimkapazität wurde mit 120 bis 140 Schülerinnen angegeben. Der Höchststand war im Jahre 1973/74 mit 149 Schülerinnen erreicht worden, was damals sogar zur Aufstellung von Notbetten geführt hat. Der Tiefstand war mit 126 Schülerinnen im Jahre 1982/83 zu verzeichnen, was immer noch leicht über der offiziellen Marke liegt. Auch in diesem Heim erfolgten ab dem Jahre 1980 kontinuierlich Bettenreduktionen.

* Landesschülerheim 5, Judenburg

Die Heimkapazität wurde mit 50 bis 60 Schülern angegeben. Der Höchststand wurde im Jahre 1979/80 noch mit 80 Schülern erreicht und ist nunmehr auf 58 abgesunken. Auch in diesem Heim wurde mit dem Jahre 1980 eine Relation der Betten vorgenommen und ist nunmehr die Kapazität der Schlafsäle auf 40 Schüler ausgelegt. Auch im Landesschülerheim 5 zeigt sich ein deutlicher Trend zu Tagesheimschülern, wobei auf diesem Sektor beim gegebenen Personalstand durchaus freie Kapazitäten bestehen.

* Landesschülerheim 6, Fürstenfeld

Die Heimkapazität wurde mit 45 bis 56 Schülern angegeben. Der Höchststand wurde noch im Jahre 1979/80 mit 48 Schülern erreicht und ist im Jahre 1981/82 auf 32 abgesunken. Durch den Anstieg von Tagesheimschülern wurde der Belag im Jahre 1982/83 auf 42 Schüler aufgestockt, was immer noch deutlich unter der Idealmarke bzw. um rund 15 % unter der offiziellen Marke liegt. Auch im Landesschülerheim 6 ist die Bettenzahl stetig reduziert worden und besteht ein Trend zu Tagesheimschülern. Das Landesschülerheim 6 verfügt gleichfalls über freie Kapazitäten.

* Landesschülerheim 7, Arnfels

Die Heimkapazität wurde mit 60 bis 84 Schülern angegeben. Die höchste Belagsziffer wurde im Jahre 1973/74 mit 89 Schülern erreicht, ist dann relativ stabil geblieben und im Jahre 1982/83 auf 76 abgesunken, was durch die Aufnahme von 12 Tagesheimschülern noch kaschiert werden konnte und damit in etwa der offiziellen Kapazitätsangabe entspricht. In den letzten Jahren waren Abweisungen wegen Überfüllung des Heimes überhaupt nicht mehr erforderlich.

* Landesschülerheim 8

Die Heimkapazität wurde mit 60 bis 72 Kindern angegeben. Ein rückläufiger Trend bzw. ein Trend zu Tagesheimschülern ist im Landesschülerheim 8 gegenüber den Vorjahren nicht offensichtlich.

* Landessportschülerheim 10, Schladming

Das Landessportschülerheim Schladming hat im Rahmen der Landesschülerheime einen besonderen Status und ist insoferne nicht vergleichbar. Mit Vollausbau bzw. internatsmäßiger vollständiger Adaptierung wurde im Jahre 1982/83 mit 135 Schülern der bisherige Höchststand erreicht. Die Voranmeldungen für das Schuljahr 1983/84 liegen bei 157 Schülern, sodaß der angegebene Höchstbelag in etwa erreicht wird.

* Landesschülerheim 11, Bad Aussee

Die Heimkapazität wurde mit 80 bis 104 Schülern angegeben. Der effektive Belag liegt jeweils im Bereich der Minimalmarke, wobei im Schuljahr 1982/83 eine deutliche Zunahme an Tagesheimschülern zu verzeichnen ist.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß in den Landesschülerheimen sieht man von dem untypischen Sportschülerheim Schladming ab - mit Ausnahme des Landesschülerheimes 8 (Admont) die Belagsziffern rückläufige Tendenzen aufweisen. Die Intensität der Rückläufigkeit ist durchaus eine unterschiedliche und reicht von einem absoluten Rückgang bis zu einem strukturellen Wandel in der Auslastung. Abweisungen von Aufnahmewünschen waren in den letzten Jahren maximal infolge schlechten Lernerfolges, nicht aber wegen Heimüberfüllung erforderlich. Bereichsweise wird der Rückgang durcheine augenfällige Bettenreduktion ab Anfang der 80-iger Jahre und dementsprechende Angleichung der Heimkapazität an pädagogische Idealvorstellungen kaschiert und durch verstärkte Aufnahme von Tagesheimschülern wettgemacht.

Die rein auf technische Maßstäblichkeit ausgerichtete Analyse erschien dem Landesrechnungshof zu wenig ergiebig, wenngleich bereits dadurch die Auslastungsökonomie von einigen Heimen, insbesondere der Landesschülerheime 2, 5 und 6, in Frage gestellt werden mußte. Es hat sich auch gezeigt, daß die publizierten und insoferne offiziellen Charakter habenden Kapazitätsangaben der Schülerheime bereichsweise im krassen Widerspruch zu den Einschätzungen der Heimleitungen stehen und insoferne ihre Verbindlichkeit fragwürdig ist.

Der Landesrechnungshof hat daher in einer weiteren Untersuchungsphase versucht, noch in die

Tiefe zu gehen und die heutigen Gegebenheiten zu analysieren und mit den seinerzeitigen Zielsetzungen der Landesschülerheime, die zur Etablierung derselben ausschlaggebend waren, zu vergleichen, um so allenfalls einem bestehenden strukturellen Wandel in den Motiven der Heiminanspruchnahme, also der inneren Strukturierung des Heimbelages in Richtung der seinerzeitigen Zielvorstellungen, auf die Spur zu kommen.

Im Sinne der Vorbemerkungen zu den "Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime" werden die Landesschülerheime - wie folgt - definiert:

"Die steirischen Landesschülerheime sind Internate mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Sie sind vom Land Steiermark eingerichtet und werden von ihm erhalten und geführt. Sie haben den Zweck, in erster Linie begabten Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im allgemeinen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben, den Besuch einer allgemein bildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule oder der Pflichtschule zu ermöglichen."

Die primäre Zielsetzung der Landesschülerheime liegt demnach darin, jungen Steirern die Chance auf einen Bildungsweg zur Entfaltung ihrer Begabungen einzuräumen, der sie befähigt, weiterführende höhere Schulen und hohe Schulen zu besuchen. Die Hilfestellung manifestiert sich in der internatsmäßigen Unterbringung, damit Nachtei-

le, die sich aus der unzumutbaren räumlichen Entfernung zwischen Wohnsitz und Schule ergeben, ausgeschaltet werden.

Bekanntermaßen hat sich am Schulsektor seit Schaffung der Landesschülerheime nach dem Zweiten Weltkrieg sehr viel getan.

Heute konzentrieren sich allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nicht mehr ausschließlich auf die Landeshauptstadt, sondern sind diese auch in den Bezirkshauptstädten eingerichtet bzw. ist die ganze Steiermark mit einem Schulnetz überzogen. Für den Landesrechnungshof war es daher von Interesse zu ergründen, inwieweit das Moment der unzumutbaren Entfernung zwischen Wohnsitz und Schule heute noch Gültigkeit hat bzw. was sonst die Beweggründe für die Inanspruchnahme der Landesschülerheime sind. Hiezu hat der Landesrechnungshof eine statistische Erhebung zur Analyse des Schülerbelages im Schuljahr 1982/83 im Zusammenwirken mit den Heimleitungen durchgeführt. Diese auf jeden einzelnen Schüler abgestellte Erhebung hat sich auf die Gewinnung folgender Daten bezogen:

- * Wohnsitzgemeinde und Bezirk
- * Besuchter Schultypus
- * Lernerfolg im vorangegangenen Schuljahr
- * Besteht im Heimatbezirk eine gleichartige Schule (Entfernung)

- * Gründe der Heiminanspruchnahme (wie unzumutbare Entfernung, familiäre und erzieherische Aspekte)
- * Art der Heimunterbringung (intern/extern)

Die Erhebung dieser Heimschüler-Charakteristika ist in der Beilage 61 angeschlossen und wird im folgenden auf die bedeutsamsten Aussageinhalte heimweise eingegangen:

* Landesschülerheim 1

Von den 118 Schülerinnen des Landesschülerheimes 1 stammen 99 aus der Steiermark, 18 aus anderen Bundesländern und eine aus dem Ausland. Alle Schülerinnen besuchen Schultypen, die in den jeweiligen Heimatgemeinden nicht bestehen. Lediglich in 6 Fällen existiert eine gleichartige Schule im Bereich des Heimatbezirkes. In 106 Fällen beträgt die Entfernung zur wohnortnächsten Schule über 50 Kilometer und in nur 12 Fällen liegt diese unter 50 Kilometer. Sieht man von einem einzigen Fall ab, für den familiäre Aspekte maßgebend sind, besteht der ausschlaggebende Grund für die Heiminanspruchnahme in der unzumutbaren Entfernung zwischen Wohnort und Schule.

* Landesschülerheim 2

Von den 43 Schülern des Landesschülerheimes 2 kommen 42 aus der Steiermark (20 Schüler allein aus Graz) und einer aus dem Ausland. Lediglich 12 Schüler besuchen Schulen, die nicht unmittelbar am Wohnsitz bzw. im Nahbereich verfügbar sind. Für das Gros der Schüler ist daher nicht die unzumutbare Entfernung Wohnsitz Schule, sondern sind diverse familiäre Gegebenheiten, Erziehungsprobleme, Lernschwierigkeiten u.a. für die Heiminanspruchnahme bestimmend.

* Landesschülerheim 3

Von den 183 Schülern stammen 176 aus der Steiermark und 7 aus anderen Bundesländern. Mit Ausnahme von 7 Schülern besuchen alle übrigen 176 Schüler Schulen, die am Wohnsitz bzw. in der Heimatgemeinde nicht verfügbar sind. Bei diesen 7 Ausnahmefällen handelt es sich um Grazer, für die familiäre Aspekte für die Heiminanspruchnahme bestimmend sind. Von den übrigen 176 Schülern kommen 103 aus einem Entfernungsbereich von über 50 km und 73 von unter 50 km (vornehmlich aus dem Bereich Leibnitz, Deutschlandsberg und Voitsberg). Für die überwiegende Mehrzahl erscheinen die räumliche Distanz bzw. verkehrstechnische Probleme zwischen Wohnort und Schule für die Heiminanspruchnahme bestimmend.

* Landesschülerheim 4

Von den 117 Schülerinnen stammen 115 aus der Steiermark und 2 aus anderen Bundesländern. Abgesehen von 4 Schülerinnen besuchen alle übrigen Schülerinnen Schulen, die in der Heimatgemeinde nicht vorhanden sind. Bei diesen 4 Ausnahmefällen und 3 weiteren Schülerinnen sind familiäre Aspekte für die Heiminanspruchnahme ausschlaggebend. Bei allen übrigen Schülerinnen, d.s. 110 Fälle, ist die verkehrstechnische Problematik der Grund für die Heiminanspruchnahme.

* Landesschülerheim 5

Alle 58 Schüler des Landesschülerheimes 5 stammen aus der Steiermark. In 41 Fällen besteht der besuchte Schultypus auch in der Heimatgemeinde. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen, besteht der besuchte Schultypus zumindest im Heimatbezirk. In diesem und einem weiteren Fall ist die Entfernung Wohnsitz-Schule ausschlaggebend für die Heiminanspruchnahme. In allen anderen Fällen sind familiäre Umstände, schlechter Lernerfolg bzw. Kombinationen dieser Aspekte für die Heiminanspruchnahme ausschlaggebend.

* Landesschülerheim 6

Alle 42 Schüler des Landesschülerheimes 6 stammen aus der Steiermark. In nahezu allen Fällen besteht der besuchte Schultypus auch in der Herkunftsgemeinde der Schüler bzw. im zumutbaren Nahbereich derselben. Die ausschließlichen Motive für die Heiminanspruchnahme liegen in familiären und sozialen Gegebenheiten, gepaart mit Erziehungs- und Lernproblemen.

* Landesschülerheim 7

Alle 76 Schüler und Schülerinnen des Landesschülerheimes 7 stammen aus der Steiermark. In 54 Fällen besteht der besuchte Schultypus auch in der Heimatgemeinde und in den restlichen 22 Fällen im Bezirksbereich in durchaus zumutbarer Entfernung. Ein einziger Fall aus der Soboth stellt hier eine Ausnahme dar. In der überwiegenden Zahl der Fälle stellt daher nicht die Entfernung bzw. die verkehrstechnische Problematik den Beweggrund für die Heiminanspruchnahme dar, sondern sind dies familiäre und erzieherische Momente. Neun Schüler kommen z.B. aus Graz.

* Landesschülerheim 8

Alle 69 Schüler und Schülerinnen des Landesschülerheimes 8 stammen aus der Steiermark. In 17 Fällen besteht der besuchte Schultypus auch in der Heimatgemeinde. In den restlichen 52 Fällen besteht eine gleichartige Schule im Heimatbezirk, wobei diese jedoch in 19 Fällen über 50 km entfernt ist und in 33 Fällen unwesentlich darunter. Von diesen 33 Fällen sind wiederum 10 Fälle ohne besondere verkehrstechnische Problematik. Insgesamt sind daher für rund die Hälfte der Kinder die Distanz Wohnort - Schule und für die zweite Hälfte familiäre und erzieherische Beweggründe maßgebend.

* Landesschülerheim 10

Das Landessportschülerheim Schladming als atypisches Landesschülerheim mit ganz spezifischer Zielsetzung muß außer Betracht bleiben.

* Landesschülerheim 11

Von den 71 Schülern und Schülerinnen stammen 49 aus der Steiermark und 22 aus übrigen Bundesländern bzw. dem Ausland. In rund 20 Fällen besteht der besuchte Schultypus auch in der Heimatgemeinde bzw. im zumutbaren Nahbereich derselben. In 46 Fällen ist die

Entfernung Schule - Wohnsitz maßgebend, worin allerdings auch ein Anteil Ausländer enthalten ist, für die andere Aspekte ausschlaggebend sind. In 26 Fällen kommen zur Entfernungsproblematik noch familiäre, erzieherische und lernmäßige Problemstellungen. Die Entfernung Wohnsitz Schule als alleiniger bestimmender Grund für die Heimunterbringung trifft nur auf rund die Hälfte der Schüler des Landesschülerheimes 11 zu.

Zusammenfassend muß daher gesagt werden, daß auch diese Auswertung deutlich macht, daß Ergebnisse nicht verallgemeinert werden dürfen, und ein Landesschülerheim nicht von vornherein mit einem anderen gleichgesetzt werden kann. Trotz des, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, durch alle Heime gehenden Trends der rückläufigen Nachfrage nach Heimplätzen, treffen auf eine Reihe von Landesschülerheimen auch heute noch die seinerzeitigen Intentionen zumindest überwiegend zu, während bei einigen Heimen diese immer mehr in den Hintergrund treten und durch andere Aspekte verdrängt werden. Bereichsweise ist in der Auslastungsstrukturierung ein deutlicher Wandel eingetreten. Dementsprechend lassen sich die Heime in zwei Gruppen zusammenfassen, die zu der einen oder der anderen Ausprägung hin tendieren.

Trotz des heute schon sehr ausgeprägten Schulnetzes, das die Steiermark überspannt und das teilweise zu Umkehreffekten führt, wonach beispielsweise Grazer Kinder mit Bussen in Bezirksschulen zum Unterricht gefahren werden, gibt es noch eine Reihe von gefragten Schultypen, die nur in der Landeshauptstadt besucht werden können; beispielsweise im technischen, kunstgewerblichen und berufsbildenden Bereich. Die Analyse zeigt deutlich, daß dies für die Landesschülerheime 1, 3 und 4 eindeutig zutrifft. Diese Heime werden insofern den seinerzeitigen Zielvorstellungen der Landesschülerheime - nämlich Hilfestellung am Bildungssektor durch Ausschaltung der räumlichen Distanz zwischen Schule und Wohnort - noch voll gerecht. Im vorherrschenden Ausmaß trifft dies auch auf die Landesschülerheime 8 und 11 zu, wengleich dort bereits andere Beweggründe für die Heimanspruchnahme erkennbar werden. In diese Gruppe ist natürlich auch das Landessportschülerheim Schladming mit seiner rein auf den sportlichen Bereich ausgerichteten Zielsetzung einzurechnen.

Die vom Landesrechnungshof vorgenommene Analyse macht deutlich, daß alle anderen Heime, nämlich die Landesschülerheime 2, 5, 6 und 7, den seinerzeitigen Intentionen nahezu vollständig oder im überwiegenden Ausmaß nicht mehr gerecht werden. Es kommt wohl nicht von ungefähr, daß dies gerade die kleinsten Heime sind, die auch schon in den Gründungsjahren nur eine geringere regionale Nachfrage befriedigen mußten und die in ihrer ökonomi-

schen Anlage nie die optimale Betriebsgröße erreicht haben. Weiters ist es auch kein Zufall, daß in diesen Heimen im hohen Maß bzw. überwiegend Pflichtschüler untergebracht sind, denn das Pflichtschulnetz ist wohl das am weitesten ausgebaute Netz.

Im Zeitalter von Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten ist es nur allzu verständlich, daß Entfernungen nicht mehr diese Bedeutung haben wie vor Jahrzehnten. In den Motiven für die Inanspruchnahme der Landesschülerheime ist eine Verschiebung hin zu sozialen und familiären Momenten bestimmend geworden. Zerrüttete Familienverhältnisse, daraus resultierende Scheidungswaisen, Berufstätigkeit beider Eltern, Verhaltensstörungen, Lernprobleme und vieles mehr sind im überwiegenden Maß die ausschlaggebenden Gründe für die Heimanspruchnahme geworden. Die Landesschülerheime dieser Gruppe entwickeln sich daher immer mehr zur letzten Auffangstation vor Fürsorgeheimen bzw. zu Tagesheimen mit spezifischer Lernbetreuung. Aus dieser Perspektive sind die Klagen aus Erzieherkreisen, daß die Arbeit mit den Kindern zunehmend schwieriger wird, was wiederum zum Trend führt, die Gruppen zu verkleinern, allzu verständlich.

Die Analyse des Landesrechnungshofs, die sich zwar auf allerund 1000 Schüler des Schuljahres 1982/83 stützt, ist sicherlich nur grob angelegt und läßt sich bereichsweise mit interessanter Ergebniserwartung vertiefen. Es sei daher in

diesem Zusammenhang auf eine von Frau Christine Stacher, Erzieherin im Landesschülerheim 7 in Arnfels, im Jahre 1980 auf einem Zehnjahresvergleich beruhende ähnliche Untersuchung der Familienverhältnisse der Heimschüler des Landesschülerheimes Arnfels hingewiesen, wodurch die Ergebnisse des Landesrechnungshofs durchaus bestätigt werden.

Um Irrtümern von vornherein die Spitze zu nehmen sei festgehalten, daß der Landesrechnungshof die Landesschülerheime als eine sehr wertvolle Einrichtung ansieht, um die die Steiermark mancherorts in anderen Bundesländern bestehen keine derartigen Einrichtungen mit Recht beneidet wird. Der Landesrechnungshof vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß jeder Schilling, der in die steirische Jugend investiert wird, Früchte trägt und keineswegs als verloren anzusehen ist. Wenn der Landesrechnungshof daher die Existenzberechtigung von Landesschülerheimen in Frage stellt, dann erfolgt dies nicht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, sondern aus der Perspektive der nicht mehr erfüllten Zielsetzungen.

Dem Landesrechnungshof, dem es im Zuge der gegenständlichen Prüfung u.a. zur Aufgabe gestellt war, die Auslastung der Landesschülerheime zu beurteilen, hat seine Analyse in zwei Phasen angelegt:

- * In der ersten Phase wurden die effektiven Belagszahlen den kapazitären Möglichkeiten gegenübergestellt. Bei Beurteilung der Auslastungsökonomie sind bereits Zweifel an der vollständigen Belagsausnutzung, insbesondere der Landesschülerheime 2, 5 und 6, aufgekommen. Auch sind Anzeichen aufgetaucht, daß die innere Belagsstruktur nicht mehr den ursprünglichen Zielvorgaben entspricht.

- * In der zweiten Phase der Untersuchung, in der die Auslastung in Relation zu dem Primärziel der Landesschülerheime der angestrebten Hilfestellung zur Ausschaltung der räumlichen Distanz zwischen Wohnort und Schule gesetzt wurde, haben sich diese Eindrücke vertieft und auch das Feld der Landesschülerheime, auf die dies zutrifft, erweitert. Aus der Perspektive der inneren Struktur der effektiven Belagszahlen muß daher die Auslastung der Landesschülerheime 2, 5, 6 und 7 als mit den Zielvorstellungen nicht mehr vereinbar angesehen und inscferne die Existenzberechtigung dieser Heime in Frage gestellt werden.

Primäres Anliegen des Landesrechnungshofs war es, den bestehenden Strukturwandel im Bereich der Landesschülerheime aufzuzeigen und damit eine Entscheidungsgrundlage anzubieten, von der "wissend und sehend" ausgegangen werden kann. Die

Augen vor dieser Entwicklung zu verschließen, kann wohl keine akzeptable Lösung darstellen. Entweder wird diese Entwicklung als gegeben und gewollt hingenommen und werden insoferne die Zielvorstellungen der Landesschülerheime modifiziert oder man bekennt sich zu einer Selektion im Sinne der bestehenden Zielsetzungen und damit zu einer restriktiven Politik.

Im ersteren Falle muß wohl das Kostenmoment zu denken geben. Die seinerzeitige Kontrollabteilung hat bereits in einem Bericht festgestellt, daß die Heimgebühren keineswegs als kostendeckend anzusehen sind. Daran hat sich auch, und dies ist allen Insidern durchaus bekannt, trotz gewisser Nachziehungen nichts geändert. Es ist auch nicht einzusehen, daß ein kleiner Personenkreis in den angezogenen Landesschülerheimen geht es um rund 200 Schüler, also ein Fünftel der Gesamtkapazität der Heime von den Zielsetzungen der Landesschülerheime her ungerechtfertigt in den Genuß einer äußerst qualifizierten Lernbetreuung kommt. Dies stellt eine Privilegierung eines Personenkreises gegenüber jenen Bevölkerungsschichten dar, die gar nicht auf die Idee kommen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Führung der Landesschülerheime stellt bekanntlich keine gesetzliche Pflichtaufgabe dar und sollte dort, wo bildungspolitische Momente im ursprünglichen Sinn nicht mehr vordergründig sind, privaten Institutionen überlassen werden, die dies bekanntermaßen weit kostengünstiger und kostenbewußter machen.

Für den zweiten Fall ist dem Landesrechnungshof natürlich bewußt, daß diese Heime nicht schlagartig aufgelöst bzw. umfunktioniert werden können. Um Härten sowohl bei den Schülern als auch beim Personal zu vermeiden, können diesbezügliche Lösungen nur längerfristig angelegt werden. Aus der Aktenlage ist beispielsweise zu ersehen, daß die Rechtsabteilung 6 als Aufsichtsbehörde über die Landesschülerheime bereits vor Jahren für die Auflösung des Landesschülerheimes 2 sachlich plädiert hat. Die mangelnde Rentabilität dieses Heimes aufgrund seiner Kleinheit wurde auch von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung mehrmals bekrittelt. Die Unterbringung jener Kinder des Landesschülerheimes 2, die den Zielsetzungen der Landesschülerheime noch entsprechen, beispielsweise im Landesschülerheim 3, stellt kein großes Problem dar. Am Personalsektor hat man leider verabsäumt, zeitgerecht eine Weichenstellung vorzunehmen, da trotz der bekannten Umstände noch vor relativ kurzer Zeit ein neuer Leiter für dieses Heim bestellt worden ist.

Im Bereich des Landesschülerheimes 6, Fürstenfeld, könnte eine Lösung in der Umfunktionierung bzw. Integration dieses Heimes in das Berufsschulinternat Fürstenfeld bestehen. Dem Vernehmen nach platzt das Berufsschulinternat aus allen Nähten und muß in der Unterbringung der Berufsschüler teilweise auf teure Gasthausquartiere zurückgreifen. Von der Person des Leiters des Landesschülerheimes 6 her kann es auch keine besonderen Probleme geben, da dieser hauptamtlich als

Mittelschulprofessor fungiert und die Leitung des Landesschülerheimes nur nebenberuflich betreibt. Bezogen auf die Person des Leiters, besteht eine gleichartige Situation im Landesschülerheim 5, Judenburg. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs bieten sich daher bereichsweise durchaus Schrumpfungsmöglichkeiten zumindestens in Etappen - an, die ohne besondere Härten sowohl für die Kinder dieser Heime, als auch das Personal realisierbar sind.

Schlußbetrachtung

Die steirischen Landesschülerheime (LSH) sind Einrichtungen des Landes Steiermark, die in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg installiert wurden. Derzeit bestehen insgesamt zehn Landesschülerheime, davon vier in Graz (LSH 1, 2, 3 und 4) und je eines in Fürstenfeld (LSH 6), Arnfels (LSH 7), Judenburg (LSH 5), Admont (LSH 8), Bad Aussee (LSH 11) sowie Schladming (LSH 10).

Die Landesschülerheime sind Internate mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Ihre primäre Zielsetzung liegt darin, begabten steirischen Kindern, die im zumutbaren Nahbereich ihres Wohnsitzes über keine entsprechende Schule verfügen, ebenfalls einen höheren Bildungsweg zu ermöglichen. Eine Sonderstellung nimmt das Landessportschülerheim Schladming ein. Hier besteht eine sportliche Talentförderung in Kombination mit einer speziellen Schulbildung.

Träger und Erhalter der Landesschülerheime ist das Land Steiermark; sie werden von ihm auf freiwilliger Basis geführt.

Der Abgang aller 10 Landesschülerheime, also die Differenz aus den Gesamtausgaben (rund 60 Mio. S) und ~~den~~ Einnahmen aus Heimgebühren (rund 18 Mio. S), liegt derzeit bei rund 42 Mio. S jährlich. Aus dem im Bericht dargestellten Relationsvergleich zwischen den Jahren 1974 und 1982 ist klar zu ersehen, daß die Ausgaben weit rascher

gestiegen sind als die Einnahmen und aus dieser Gegenläufigkeit der Abgang heute nicht nur absolut, sondern auch relativ weit höher liegt als beispielsweise vor 10 Jahren. Innerhalb der bestehenden Ausgabenbereiche sind die Personalkosten am stärksten angestiegen. Dies in Verbindung damit, daß in den Landesschülerheimen als Dienstleistungsbetrieben die Personalkosten sowieso den bedeutsamsten Kostenfaktor darstellen, haben den Landesrechnungshof veranlaßt, diesen Bereich zum Gegenstand einer besonderen Betrachtung zu machen.

Einen Prüfungsschwerpunkt bildete sohin der Bereich der Berufserzieher, weil ihre Wechseldienstpläne ein ganz besonderes Charakteristikum aufweisen. Ihre Wochendienstzeit beträgt nicht regelmäßig 40 Stunden, sondern ist seit dem Schuljahr 1973/74 im Turnusdurchschnitt auf 45 Stunden ausgelegt. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß in den Heimbetriebszeiten das Ausmaß an Dienststunden eingearbeitet werden muß, das dem nicht durch den Gebührenurlaub abgedeckten Überhang an Ferialzeiten entspricht. Nachdem die verlängerte Wochenleistung von 45 Stunden seit nunmehr 10 Jahren unverändert geblieben ist, sind dem Landesrechnungshof Bedenken gekommen, ob heute überhaupt noch ein Ausgleich der Mehrleistungen in den Heimbetriebszeiten mit den Minderleistungen (Nulleistung) in den Ferialzeiten gewährleistet ist.

Maßgebend hierfür waren:

- * Die diversen gesetzlichen Schulferien haben in den letzten Jahren eine beträchtliche Ausweitung erfahren. Neben Verlängerung der Weihnachtsferien wurden die sogenannten Energieferien zu Semesterschluß neu installiert.
- * Durch die zunehmende Motorisierung ist es den Eltern heute häufiger möglich, ihre Kinder über das Wochenende nach Hause zu holen. Dadurch sinkt die Zahl der im Heim verbleibenden Schüler, was einen geringeren Erziehereinsatz bzw. überhaupt die Heimschließung bedingt.
- * Die Dienstpläne der einzelnen Heime sind nicht einheitlich exakt auf 45 Stunden im Turnusdurchschnitt ausgelegt.

Für den Landesrechnungshof haben sich daher prinzipiell zwei Fragen ergeben:

- * Wie sieht die Handhabungspraxis der Turnusabrechnung aus?
- * Bestehen - längerfristig gesehen - zwischen effektiver Dienstzeit und dem gesetzlichen Arbeitssoll Abweichungen?

Die erste Frage war relativ rasch zu beantworten. In den Landesschülerheimen werden die einzelnen Turnusse überhaupt nicht abgerechnet und erfolgt insoferne kein Soll-Ist-Dienstzeitvergleich. Zur Wahrung einer gewissen "Dienstgerechtigkeit" werden zwar bereichsweise unterschiedliche Hilfsaufschreibungen (beispielsweise über Samstag- und Sonntagsdienste) geführt, die insgesamt gesehen wenig tauglich sind. Die einzige zuverlässige und letztlich gerechteste Methode, nämlich die Inbeziehungsetzung der effektiven Dienststunden während einer Periode zum gesetzlichen Arbeitssoll, wird nicht praktiziert.

Obgleich die Berufserzieher Landesbedienstete schlechthin sind, also keinen rechtlichen Sonderstatus aufweisen, ist die praktische Übung durch einen Erlaß der Rechtsabteilung 6 vom 26. März 1971, GZ.: 6 Sh 575 Norm Schu 7/159 - 1971, gedeckt, wonach mit 1. April 1971 die Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden der Berufserzieher zu entfallen haben. Weitere Verfügungen bzw. Erlässe bestehen nicht, was auch durch eine Anfrage an die Rechtsabteilung 1 bestätigt wurde. Seitens der Rechtsabteilung 1 mußte überhaupt eingestanden werden, in puncto Dienstzeitregelungen der Landesschülerheime keinerlei Verfügungen getroffen zu haben. Dies stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofs einen Mangel dar und erklärt, weshalb sich im Bereich der Landesschülerheime ein individuelles Eigenleben etablieren konnte.

Aus dieser Situation heraus ist es nur zu verständlich, daß die Frage nach bestehenden Abweichungen zwischen effektiven Dienststunden und der gesetzlichen Pflichtleistung wesentlich schwieriger zu beantworten ist. Entgegengekommen dabei ist dem Landesrechnungshof der Umstand, daß in den Landesschülerheimen im Gegensatz zur vorgenannten Verfügung der Rechtsabteilung 6 doch gewisse dienstzeitrelevante Fakten erfaßt werden. Wenngleich diese in Form, Umfang und Aussagekraft eine unterschiedliche Ausprägung haben, war es hiedurch doch in gewissem Maße möglich, mit viel Zeitaufwand und unter Einbeziehung des Erfahrungswissens der Heimleitungen einen Überblick herzustellen.

Um den angestrebten Soll-Ist-Dienstzeitvergleich für die Erzieher der einzelnen Landesschülerheime anstellen zu können, hat der Landesrechnungshof ein spezifisches Rechenschema entwickelt, das im Bericht ausführlich erläutert ist. Der Sollwert ergibt sich hiebei aus den 52 Wochen des Betrachtungszeitraumes (Schuljahr), vervielfacht mit der gesetzlichen regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden, sohin mit 2.080 Stunden. Diesem Sollwert werden als Istwert die effektiv geleisteten Stunden, weiters die gerechtfertigten Abwesenheitszeiten und die auf einen Werktag fallenden Feiertage, im Stundenausmaß des jeweiligen Dienstplanes, gegenübergestellt.

Nach diesem System hat der Landesrechnungshof die Mehrzahl der Landesschülerheime durch-

leuchtet. Diese aufwendige Kleinarbeit wurde wesentlich dadurch erschwert, daß:

- * die vorgefundenen Unterlagen in Form und Inhalt sehr voneinander abgewichen sind. In manchen Heimen werden die Dienstzeiten sehr genau im Dienstbuch erfaßt, in anderen Heimen wiederum nur die Abweichungen vom Dienstplan. In wieder anderen Heimen lagen nur die von Soll auf Ist korrigierten Dienstpläne vor und mancherorts wurden überhaupt keine Unterlagen geführt bzw. aufbewahrt.
- * die verwendeten Dienstpläne äußerst kompliziert, mit wenig Realitätsbezug, in den Turnuslängen unüberschaubar und im Turnusablauf unrhythmisch angelegt sind.

Trotz dieser Erschwernisse wurde versucht, allen Einflußfaktoren weitestgehend Rechnung zu tragen, und wurden die Heimleitungen mit voller Absicht sehr stark eingebunden, um die Rechenergebnisse abzusichern bzw. quasi außer Streit zu stellen.

Die effektiven Rechenergebnisse sind von den an sich zu erwartenden sehr stark abgewichen. Zu erwarten gewesen wäre pro Erzieher und Heim ein Überhang von Mehrleistungsstunden gegenüber der gesetzlichen Pflichtleistung. Ganz einfach deshalb, weil die Berufserzieher neben der allgemein gewährten Mehrleistungszulage, als Abgeltung von

6 Mehrleistungsstunden pro Monat, noch eine pauschale Überstundenvergütung erhalten, die nach ihrer Höhe zumindest für 10 bis 15 Überstunden monatlich steht. Der Istwert hätte daher den Sollwert pro Erzieher und Jahr mindestens um rund 150 Stunden übersteigen müssen. Die rechnerischen Ergebnisse kommen diesen Erwartungen überhaupt nicht nahe und weichen von diesen diametral ab. Im rechnerischen Schnitt bleiben die Berufserzieher mit ihren Dienstleistungen um rund 149 Stunden hinter der Pflichtleistung zurück.

Ergebnis und Erwartung klaffen im Schnitt pro Erzieher um rund 300 Stunden pro Jahr auseinander. 300 Stunden bei rund 50 Erziehern in allen Heimen sind im Jahr 15.000 Dienststunden, was bei der Annahme von einem durchschnittlichen Bruttostundenlohn von S 100,-- - übers Jahr gesehen - den Anfall von 1,5 Mio. S an Kosten für das Land Steiermark bedeutet, denen keine Leistungen gegenüberstehen.

Dieser grob vereinfachte Überschlag vermittelt eine Vorstellung von der Dimension. In der Praxis muß natürlich von den speziellen Gegebenheiten des jeweiligen Heimes ausgegangen werden. Diese sprechen in den Landesschülerheimen 1, 5 und 7 hochgradig dafür, daß jeweils ein ganzer Erzieherposten einsparbar ist. In den übrigen Heimen ergeben sich nur Bruchteile von Dienstposten. In den Landesschülerheimen 4, 6, 8 und 11 sind diese

Bruchteile aber durchaus auf halbe Dienstposten rundbar. In Anbetracht der gegenwärtigen Arbeitsmarktentwicklung und dem speziell aus Reihen der Erzieherinnen bekundeten Interesse für Halbbeschäftigungen erscheint es dem Landesrechnungshof angebracht, Überlegungen hinsichtlich von Teilzeitbeschäftigungen auch in den Bereich der Landesschülerheime einfließen zu lassen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof angestellten Berechnungen ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

- * Zum einen hat die Dienstaufsicht von den Heimleitungen über die Rechtsabteilung 6 bis hin zur Personalabteilung (Rechtsabteilung 1) versagt.
- * Zum anderen erwachsen dem Land Steiermark Kosten in einem nicht tolerierbaren Ausmaß, denen keine Leistungen gegenüberstehen.

Es kann daher gar keine Frage sein, daß bei künftigen Personaldispositionen auf die grundsätzlichen und speziellen Ergebnisse Rücksicht genommen wird und bei gleichbleibender herrschender Rechtslage die gesetzliche Dienstzeit auch von den Erziehern zu erbringen ist.

Darüberhinaus empfiehlt der Landesrechnungshof folgendes:

- * Bei der Anlage der Dienstpläne wäre nicht generell von 45 Stunden im Turnusschnitt auszugehen, sondern zufolge unterschiedlicher Heimschließungszeiten ein Rahmen von in etwa 45 bis 48 Stunden zu setzen.
- * Erfassung und Aufzeichnung der effektiven Dienstzeiten pro Erzieher, wobei auch für die Landesschülerheime die Installierung von Zeiterfassungsgeräten zu überlegen ist.
- * Die Dienstpläne wären in ihrer formellen Erscheinungsform zu vereinheitlichen und die Sollpläne in vollen Turnuslängen darzustellen.
- * Einheitliche Grundzüge für die Anlage von Dienstplänen wären vorzugeben, beispielsweise:
 - ** Maximale Dauer der Tagdienste.
 - ** Definition dienstlicher Obliegenheiten im Rahmen des Dienstplanes bzw. außerhalb desselben.
 - ** Vorgangsweise bei der Inanspruchnahme der Gebührenurlaube.
 - ** Anlage der Turnusrhythmik im Hinblick auf die Auswirkungen bei Ferienzeiten.
- * Begründung der Zweckmäßigkeit der Dienstpläne und des Erzieherbedarfes.

* Abrechnung der Turnusse und Rückkoppelung mit der verlängerten Wochenleistung bzw. der gesetzlichen Pflichtleistung.

Auch bei den übrigen Bediensteten der Landesschülerheime wurden bereichsweise Differenzen zur gesetzlichen Pflichtleistung in Form von Minderleistungen festgestellt; zwar nicht in allen Heimen und nicht in dem gravierenden Ausmaß wie bei den Berufserziehern. Allein aber die Tatsache, daß die Pflichtleistung fallweise nicht erfüllt wird die im Einzelfall bestehenden Ursachen wurden im Bericht ausführlich erläutert muß Anlaß genug sein, die Situation zu überdenken und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Die Einhaltung der Dienstzeit muß seitens der Bediensteten wohl als ein Selbstverständnis angesehen werden und stellt von seiten der Dienstaufsicht wohl die trivialste Kontrollfunktion dar.

Ungleich schwieriger ist freilich die Beurteilung der arbeitsmäßigen Effizienz und der personellen Auslastung. Hier kann nicht immer eine direkte Kontrolle einzelner Arbeitsabläufe erfolgen, sondern wird sich diese zumeist auf eine pauschale Beurteilung von Gesamtergebnissen durch Inbeziehungsetzung zu brauchbaren Maßstäben beschränken müssen. Im Gegensatz zur Berufserziehererschaft bestehen für die zweite große Personalgruppe der Landesschülerheime, die Bediensteten im Bereich von Reinigung und Küche, durchaus Möglichkeiten der Personalbedarfsmessung. Maßstäbe hie-

für sind beispielsweise die Putzflächen, die Trockenkilomengen bei der Wäsche oder die Verpflegstage.

Völlig unbefriedigend mußte empfunden werden, daß die Grenzen zwischen den Tätigkeitsbereichen Küche und Reinigung hinsichtlich des Personalbedarfes fließend und intransparent sind. Die praktischen Dispositionen bei Ausfällen und sonstigen Improvisationserfordernissen werden durch die Austauschbarkeit der Bediensteten zweifellos erleichtert. Durch den wechselweisen Personaleinsatz geht aber die Übersicht und das Augenmaß für die Auslastung und schließlich das bereichsweise Personalerfordernis verloren. Der Küchendienst ist vergleichsweise zum Reinigungsdienst höherwertig, was in der Gewährung einer Erschwerniszulage für das Küchenpersonal zum Ausdruck kommt. Die bereichsweise Personalbedarfsfeststellung hat daher vom grundsätzlichen und vom speziellen her eine Kostenrelevanz.

Nachdem vom Dienstpostenplan her eine Trennung nicht besteht und die im Zuge der Prüfung von den Heimleitungen abverlangten Bereichszuordnungen unergiebig sind bzw. eine opportunistische Zuordnung zum Bereich Küche haben erkennen lassen, hat der Landesrechnungshof die nachfolgende Betrachtung angestellt:

Ausgangsbasis bildete die von der Rechtsabteilung 1 entwickelte Methode der Dienstpostenbedarfsfeststellung im Reinigungsbereich anhand von Erfahrungswerten pro Art und Ausmaß der zu reinigenden Flächen. Diese Berechnung lag nur für

vier Landesschülerheime vor. Der Landesrechnungshof hat daher dementsprechende Berechnungen für die übrigen Heime angestellt und damit die Dienstpostenplanbedarfserhebung für den Reinigungsbereich vervollständigt. Die so ermittelte Zahl der Bediensteten für den Reinigungsbereich wurde von der Gesamtzahl der in Küche und Reinigung eingesetzten Bediensteten abgezogen. Die Differenz, also ein objektiv ermittelter Stand an Bediensteten des Küchenbereiches, wurde den ebenfalls erhobenen Verpflegstagen - einem Terminus zur Verpflegswirtschaft, der Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Einheit zusammenfaßt - gegenübergestellt. Das Ergebnis, nämlich die Relation Verpflegstage pro Arbeitskraft und Jahr, zeigt ein hohes Abstundgefälle im wirtschaftlichen Küchenpersonaleinsatz der Heime. Die geringste Wirtschaftlichkeit zeigt sich hierbei beispielsweise im Landesschülerheim 2, was sicherlich auch auf eine wenig optimale Betriebsgröße zurückzuführen ist. Wendet man gleiche Relationen wie in vergleichbaren Küchenbereichen von kleinen und mittleren Krankenhäusern an, liegen diesfalls in den Landesschülerheimen erhebliche Minderleistungen vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, künftighin derartige Relationsvergleiche auf Basis von Verpflegstagen und produktiven Arbeitskraftstunden heimweise anzustellen.

Hiezu wird zweierlei erforderlich sein:

- * Gewinnung von brauchbaren Vorgabewerten aus längerfristigen Zeitmessungen der sich wiederholenden Arbeitsabläufe.

* Überprüfung der produktiven Arbeitszeit des im Küchenbereich eingesetzten Personals.

Ein weiterer fließender Bereich ist in den Landesschülerheimen die Wäschepflege. Auch diesfalls wird eine Bereichsabgrenzung, die Erhebung des Arbeitsanfalles und des zu seiner Bewältigung erforderlichen Zeiteinsatzes empfohlen. Eine auf die Gegebenheiten des Landesschülerheimes 8 (Admont) abgestellte und dem Bericht angeschlossene Analyse mag hierfür als Vorbild dienen.

Art und Umfang der Wäschepflege ist in den Landesschülerheimen unterschiedlich. So wird die Bettwäsche teilweise außer Haus gegeben bzw. im Heim selbst gewaschen. Im Landesschülerheim 11 wird die Bettwäsche von den Schülern selbst gestellt und entfällt damit die Sorge um die Pflege der Wäsche. Nachdem dies klaglos funktioniert und auch seitens der Eltern durchaus akzeptiert wird, regt der Landesrechnungshof an, dies auch in den anderen Heimen einzuführen, um damit Kosten für Anschaffung, Instandhaltung und das Waschen der Bettwäsche zu sparen. Um die Kostenersparnis zu relativieren, wurde der Waschkostenaufwand derjenigen fünf Heime, die die Bettwäsche außer Haus geben, erhoben und mit rund S 167.000,-- pro Jahr festgestellt.

Ein besonderes Kapitel stellen die Ferienzeiten in bezug auf das Küchen- und Raumpflegepersonal dar. Prinzipiell partizipieren sie nicht an diesen, weil die Wechseldienstturnusse über-

wiegend auf der regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden basieren. Auf bereichsweise Durchbrechungen wurde im Bericht ausführlich eingegangen. In den Ferialzeiten gelten bei der Mehrzahl der Heime von den Turnuszeiten abweichende Putzzeiten (5-Tageweche á 8 Stunden). Sinn und Zweck dieser Putzzeiten ist es, Generalreinigungen, die während der normalen Betriebszeit nicht durchführbar sind, vorzunehmen. Wenngleich auch in den Ferien alle erforderlichen Reparaturmaßnahmen vorgenommen werden, die zum Teil sehr schmutzintensiv sind, hat der Landesrechnungshof den Eindruck gewonnen, daß während der Sommermonate ein etwas laxer Dienstbetrieb herrscht und in gewissem Maß eine Beschäftigungstherapie betrieben wird. In diesem Zusammenhang sei auf das im Bericht dargestellte, vom Kostenaspekt her wenig interessante Einkochen und Einfrieren hingewiesen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs muß es bei einer strafferen Organisation der erforderlichen Reinigungsmaßnahmen in den Sommermonaten möglich sein, Dienststunden einzusparen, die dem Dienstbetrieb während der übrigen Heimbetriebszeiten zugute kommen können.

Durch den Ausgleich von Minderleistungen während der Ferialzeiten mit Mehrleistungen in den Heimbetriebszeiten werden nicht nur Personaldispositionen, beispielsweise durch Krankenstände, erleichtert, sondern auch Aushilfskräfte eingespart. Eine mögliche Form der Realisierung besteht darin, daß auch für die Bediensteten des Reinigungs- und Küchenbereichs ein Wechseldienst auf

Basis einer erhöhten Wochenleistung eingeführt wird. Dies stellt übrigens keine Erfindung des Landesrechnungshofs dar, sondern wird im Landeschülerheim 11 (Bad Aussee), wenn auch aus anderen Umständen heraus (Eigenbedarf des Hauseigners während der Sommermonate), bereits praktiziert.

Zur Beurteilung der Auslastung bedarf es allgemein einer Bezugsbasis, also einer absoluten Größe, an der die Effektivauslastung meßbar ist. Auf die Verhältnisse der Landeschülerheime umgelegt bedeutet dies, daß primär die Relation zwischen Aufnahmekapazität der Heime und effektiven Belagszahlen zu untersuchen war. Vom Prinzip her daher eine einfache Rechnung, wenn objektive Kapazitätsnormen und die effektiven Belagszahlen vorliegen.

Im Zuge der Prüfung hat sich jedoch sehr bald gezeigt, daß außer Streit gestellte Kapazitätswerte nicht vorliegen, und daß bei der Ermittlung der Bettenkapazität bereits erste Probleme auftreten. Hier hat eine Diskussion darüber eingesetzt, daß die Heime in früheren Jahren überbelegt waren und aufgrund der Lebensstandardentwicklung die seinerzeit durchaus akzeptablen Maßstäbe (wie Stockbetten, Großraumschlafsäle) ihre Verbindlichkeit verloren haben. Heute geht der Trend zu kleineren Wohneinheiten mit mehr Individualität und Wohnqualität.

Einzig zur Verfügung stehende Orientierungshilfe mit einem gewissen offiziellen Anstrich

war die im heurigen Jahr publizierte Informationsschrift über die Landesschülerheime, die aber keinen Vergangenheitsbezug hat. Der Landesrechnungshof hat daher versucht, das Erfahrungspotential der Heimleitungen zu nützen und hat diese ersucht, in einem Zehnjahresvergleich die Heimkapazität nach einer Abstufung (maximal, ideal und normal) zu differenzieren, wobei die effektiven Belagszahlen gegenüberzustellen waren.

Hier hat sich gezeigt:

- * daß die publizierten Kapazitätsangaben und die Einschätzungen der Heimleitungen im krassen Widerspruch (nach oben und nach unten) stehen;
- * daß die Entwicklung der effektiven Belagszahlen eine rückläufige Tendenz aufweist, wobei die Intensität durchaus unterschiedlich ist und vom absoluten Rückgang bis zu einem Strukturwandel (Abbau der Bettenkapazität und Verschiebung vom Internat zum Tagesheim) reicht.

Infolge des stetigen Bettenkapazitätsabbaues und der damit verbundenen Kaschierung sinkender Schülerzahlen war eine exakte Ermittlung der derzeitigen Auslastung rechnerisch nicht möglich, sondern nur im rückläufigen Trend aufzeigbar. Der Landesrechnungshof stellt daher zur

Diskussion, durch Fachleute die Belagskapazität der Heime feststellen zu lassen, ähnlich wie es beispielsweise am Sektor der Behindertenheime obligatorisch ist.

In einem weiteren Analyseschritt hat der Landesrechnungshof versucht, die heute vorherrschenden Gründe der Heiminanspruchnahme mit der seinerzeitigen Grundidee - Hilfestellung am Bildungssektor durch Ausschaltung der unzumutbaren Entfernung zwischen Schule und Wohnort zu vergleichen, um so die innere Struktur transparent zu machen. Hierzu wurde eine statistische Erhebung für das Schuljahr 1982/83 in Zusammenarbeit mit den Heimleitungen durchgeführt, wobei für jeden einzelnen Schüler erhoben wurde:

- * Wohnsitzgemeinde
- * Besuchter Schultypus und Lernerfolg
- * Art der Heimunterbringung (intern bzw. extern)
- * Besteht im Wohnsitznahbereich eine gleichartige Schule (Kilometerentfernung)?
- * Gründe der Heiminanspruchnahme.

Die Auswertung hat deutlich gemacht, daß die Verhältnisse eines Heimes nicht linear auf ein anderes Heim übertragbar sind, und daß trotz rückläufiger Nachfrage nach Heimplätzen als Folge von:

- * Rückläufigen Schülerzahlen (Pillenknick),
- * Ausbau des Schulnetzes,
- * Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten und Schulbusse

für eine Reihe von Landesschülerheimen auch heute noch die seinerzeitigen Intentionen bestimmend sind, während bei anderen Heimen diese immer mehr zurücktreten und durch andere Aspekte verdrängt werden.

Die Analyse hat deutlich gezeigt, daß die Landesschülerheime 1, 3 und 4 den seinerzeitigen Zielvorstellungen, die zur Installierung der Landesschülerheime geführt haben, noch voll gerecht werden. In vorherrschendem Ausmaß trifft dies auch für die Landesschülerheime 8 und 11 zu, wengleich hier bereits Einbrüche anderer Faktoren offenkundig werden. In diese Gruppe ist natürlich auch das atypische Schülerheim Schladming einzubeziehen. Alle anderen Landesschülerheime, nämlich die Landesschülerheime 2, 5, 6 und 7, werden den seinerzeitigen Zielvorgaben nahezu vollständig bzw. überwiegend nicht mehr gerecht. In den Motiven der Heimannahme dieser Heime ist eine Verschiebung von bildungspolitischen zu sozialen und familiären Aspekten, wie zerrüttete Familienverhältnisse, daraus resultierende Scheidungswaisen, Berufstätigkeit beider Elternteile, Verhaltensstörungen, Lernprobleme und vieles mehr, im überwiegenden Maß vorherrschend geworden. Diese Heime entwickeln sich immer mehr

zu einer letzten Auffangstation vor Fürsorgeheimen bzw. zu Tagesheimen mit erstklassiger Lernbetreuung.

Aus der Perspektive der inneren Strukturierung der Belagszahlen im Verhältnis zu den seinerzeitigen Zielvorstellungen muß die Auslastung der Landesschülerheime 2, 5, 6 und 7 als derartig abgesunken angesehen werden, daß ihre Existenzberechtigung in Frage zu stellen ist.

Um Irrtümern vorzubeugen, sei festgehalten, daß der Landesrechnungshof die Landesschülerheime als eine wertvolle Einrichtung ansieht. Wenn daher die Existenzberechtigung mancher Heime in Frage zu stellen war, dann nicht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, sondern aus der Perspektive der nicht mehr erfüllten Zielvorstellungen und der damit entfallenden Kostenmotivation.

Dem Landesrechnungshof ist es um eine Statusaufnahme gegangen, um damit eine Entscheidungsgrundlage anzubieten, von der aus eine künftige Weichenstellung vorgenommen werden kann. Abgesehen von der Kostenseite, muß auch berücksichtigt werden, daß in den Landesschülerheimen nur ein Bruchteil der steirischen Schuljugend Platz findet und dieser Vorzug sozusagen eine besonders verantwortungsbewußte Selektion geboten erscheinen läßt.

Der Landesrechnungshof ist sich im klaren, daß nicht schlagartig eine Auflösung der in Rede stehenden Landesschülerheime erfolgen kann, zumal sie neben ihrer regionalen Bedeutung auch einen

örtlichen Wirtschaftsfaktor darstellen und Härten für die untergebrachten Schüler und das Personal zu vermeiden sind. Lösungen können daher nur schrittweise und längerfristig erreicht werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs lassen sich längerfristig aber sicherlich Lösungen bezüglich der in Frage gestellten Landesschülerheime 2 (Graz, Herdergasse), 5 (Judenburg), 6 (Fürstenfeld) und 7 (Arnfels) finden bzw. bieten sich zumindest für zwei Landesschülerheime solche derzeit schon an:

- * Die Rechtsabteilung 6 hat schon vor Jahren für die Auflösung des Landesschülerheimes 2 plädiert und Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung der Bausubstanz aufgezeigt. Die Unterbringung jener Kinder, auf die die Zielsetzungen der Landesschülerheime noch zutreffen, beispielsweise im Landesschülerheim 3, kann kein allzu großes Problem darstellen.
- * Auch im Bereich des Landesschülerheimes 6 könnte eine Lösung in der Integration des Heimes in das Berufsschulinternat Fürstenfeld bestehen, das seinerseits große Probleme mit der Unterbringung seiner Berufsschüler hat.

Das Prüfungsergebnis wurde im Rahmen einer Schlußbesprechung am 17. November 1983 eingehend erläutert und diskutiert.

Anwesend waren: Landesrat Prof. Kurt Jungwirth

Für die Rechtsab-
teilung 6: Abteilungsvorstand
Wirkl.Hofrat Dr. Hans Dattinger
Direktor Dr. Franz Reis

Für den Landes-
rechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Gerold Ortner
Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter
Wirkl.Hofrat Dr. Egbert Thaller
Wirkl.Hofrat Dr. Rudolf Taus
W.Amtsrat Harald Kronegger

Anläßlich der Schlußbesprechung hat Herr Landesrat Prof. Jungwirth festgestellt, daß die vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen in weitem Maße auch das Personalressort betreffen und es unverständlich ist, daß kein Vertreter der Personalabteilung anwesend ist.

Von Seiten des Landesrechnungshofs wurde mitgeteilt, daß eine Einladung zeitgerecht erfolgt ist. Über Wunsch von Herrn Landesrat Prof. Jungwirth wurde die Rechtsabteilung 1 telefonisch um die sofortige Entsendung eines Vertreters zur Schlußbesprechung ersucht.

Gegen Ende der Schlußbesprechung ist ein Vertreter der Rechtsabteilung 1 erschienen. Eine Sachdiskussion über die das Personalressort betreffenden Angelegenheiten konnte jedoch nicht erfolgen, da der für den Bereich der Schülerheime zuständige Referent der Rechtsabteilung nicht entsandt werden konnte.

Graz, am 20. Dezember 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned below the text 'Der Landesrechnungshofdirektor:'.